

benen zu verzeichnen, sodann aber dieses Inventar sofort, unter Einholung ferneren Befehls, einzufenden.

108. Cleve den 17. Juli 1601.

Johann Wilhelm, Herzog v.

Die starken Bettler und Müßiggänger, so wie die herrenlose und „garden“ Knechte, — welche ins Besondere den Bewohnern des platten Landes beschwerlich fallen, des Abends und Nachts in den Städten sich einfänden und das am Tage den Landbewohnern Abgedrungene oder Erbettelte verzehren, — sollen nirgendwo ferner geduldet, vielmehr verhaftet und des Landes verwiesen werden; die Stadtmagistrate sollen deshalb täglich oder wenigstens über den andern Tag die Wirthshäuser und Hospitäler visitiren.

109. Cleve den 30. Juli 1601.

Johann Wilhelm, Herzog v.

Unter Erneuerung der frühern, gegen Jagdsfrevel erlassenen Verordnungen, werden die cleve-märkischen Droste und Amtleute angewiesen, ferner betroffene Contravenienten zu verhaften und dieselben nicht eher zu entlassen, bis sie die auf Jagdsfrevel gesetzte Geldstrafe von 5 alten Schillingen erlegt haben.

110. Cleve den 31. October 1601.

Johann Wilhelm, Herzog v.

Zur Regulirung des, während des fortdauernden Krieges verwirrten Münzwesens, und auf Anstehen der Ritters- und Landschaft werden folgende, bei den herzoglichen Einnahmen und Ausgaben anzuwendende, Reductions-Sätze der nachstehend bezeichneten Münzsorten festgesetzt:

1 einfacher, wichtiger Goldgulden ist gleich 50 tausenden Stüvern.

1 Reichsthaler ist gleich 43 tausenden Stüvern.

Wenn Renten oder Zinsen in alten guten Thalern, bei

welchen der Werth nicht ausgedrückt ist, oder welche „auf einige Valvation nicht restringirt sind“, stipulirt sind, so sollen solche Thaler dem Reichsthaler gleich geachtet werden.

1 alter Schilling, ob gleich er, dem Goldgulden nach, nur zu 134 Albus und 3 Heller werth zu schätzen ist, soll wegen bequemerer Reduction zu 135 Albus cursiren;

1 Schilling wird auf 11 Albus 3 Heller, 1 Pfennig auf 11½ Heller und

1 Unadrant auf 4 Heller gesetzt.

111. Cleve den 25. November 1601.

Herzogliche Rätthe.

Instruktion für den clevischen Land-Schreiber, rücksichtlich der ihm obliegenden Haltung der Brächtingebinde. —

Die Brächten sollen in jedem Amte des Herzogthums Cleve jährlich einmal und aufeinanderfolgend, vor dem Ende des Monats März geschlichtet und deren Thätigkeit nicht aus einem Jahr ins andre verschleppt werden. — Die Amtleute müssen dem Landtschreiber ein Verzeichniß der Brächtfälligen Vergehen und Personen zeitig übersenden und letztere vor Abhaltung des Brächten-Verhörs ausmitteln und nöthigenfalls gerichtlich liquidiren. — Der Landtschreiber soll, im Beiseyn der Amtleute und Scheffen jedes Amtes, die Brächtingebinde halten und den Straffälligen nach Recht und Billigkeit, ohne Partheilichkeit, ihre Brächten distiren. — Derselbe soll gelegentlich der Brächtingebinde über die in jedem Amte vorgefallenen Criminal-Verbrechen genaue Erkundigung einziehen, die Umstände ermitteln und darüber den herzoglichen Rächen Anzeige machen. — Ebenfalls soll derselbe sich erkundigen und resp. anzeigen, ob die landesherrlichen Lehn- und andre Güter und Dienstgerechtsame verunkunstet, die Unterthanen mit Ungleichheit zu Dienstleistungen aufgeböten, oder die publicirten Polizei- und Amts-Ordnungen und Edikte übertreten werden. — Die Forst-, Jagd-, Feld-, Fischerei- und Hütungs-Frevler sollen auf frischer That von den Beamten gestraft und die Verhängung der Strafe nicht bis zum Brächtingebinde verschoben werden, jedoch muß dem Landtschreiber eine Nachweise der verhängten Brächten übergeben werden. — Ueber Diebstahl, Ehebruch, Nothzucht, Todtschlag und andre grobe Verbrechen, welche Leibesstrafen nach sich ziehen, desgleichen über Nach-

lassung von Brüchten-Strafen, darf auf den gemeinen Bruch-
tengedingen nicht erkannt werden. — Nach dem Schlusse
jedes Bruchtenverhörs muß ein Verzeichniß der verhängten
Brüchten mit kurzer Angabe der Vergehen in Triplo aus-
gefertigt und von dem Beamten und Landschreiber unterzeich-
net werden, ein Exemplar wird durch den Landschreiber an
die herzogliche Rechnungskammer gesendet, das andre erhält der
mit der Einforderung der Brüchten beauftragte Beamte, und
das dritte der herzogliche Amtmann, um es gleichfalls, ei-
nen Monat nach gehaltenem Bruchtengebing, an die Re-
chnungskammer, mit Angabe der erhobenen und an den Land-
rentmeister eingesandten Bruchtengebelde einzusenden. — Aus
den Bruchtengeldern sollen, nach Abzug der Zehrungskosten,
nur 10 pCt. des Restes an den Amtmann, und 10 pCt. zu
den herkömmlichen Verehrungen für die Unterrichter, Sches-
sen und Gerichtsboten entnommen werden dürfen, der Land-
schreiber erhält tägliche Diäten von 14 Thaler Clevisch, wo-
für er seine Verpflegung selbst bestreiten muß. — 11.

112. Cleve den 19. April 1602.

Herzogliche Ráthe.

Die clevischen Beamten werden angewiesen, zum Schutze
der Unterthanen gegen unerwartete Einzüge von Kriegsvolk,
reißige Rundschaft anzustellen und, wenn dergleichen Trup-
penzüge sich dem Herzogthum nähern, sowohl Nachricht da-
von an die herzogliche Kanzlei gelangen zu lassen, als auch
persönlich zu dem Kriegsvolk sich zu begeben, um den Durch-
zug abzuwenden, oder, wenn dies nicht möchte geschehen kön-
nen, vorzukehren, daß derselbe mit dem geringsten Schaden
geschehe.

Bemerkt. Unterm 22. Mai 1604 ist der obige Befehl
mit dem Zusatze erneuert worden, daß, wenn unver-
meidliche Einlagerungen stattfinden möchten, die Unter-
thanen vorher angewiesen werden sollen, ihre Haabselig-
keiten in sichern Verwahr zu bringen.

113. Cleve den 2. August 1603.

Herzogliche Ráthe.

Auf die Beschwerden der Meister des Kupferschmied-Am-

tes des Fürstenthums Cleve über Beeinträchtigung ihrer Nah-
rung durch die, das Land durchziehenden, fremden Kesselflit-
ter, welche überdies die Unterthanen mit schlechtem Kupfer
und unrichtigem Gewichte betrügen und, da diese Landläu-
fer sich häufig dem, das Land durchziehenden, Kriegsvolk an-
schließen und die Beschwerden der Landbewohner vermehren,
so sollen sie nach Maßgabe der Polizei-Ordnung vom Jahre
1550 nicht ferner gebildet, sondern über die Grenze geschafft
werden. (Erucuert am 15. Juli 1613.)

114. Cleve den 31. Januar 1604.

Johann Wilhelm, Herzog 11.

Zur Schätzung des herzoglichen Salzwerkes in der Graf-
schaft Mark gegen Mangel an Kohlen, wird deren Ausfuhr
und Verkauf an auswärtige Salzwerke bei 10 Goldgulden
Strafe verboten.

115. Cleve den 13. Mai 1604.

Herzogliche Ráthe.

Bei der gefährdeten öffentlichen Sicherheit durch strei-
fende Kriegsbotten, — welche sich in den städtischen Herber-
gen und Wirthshäusern mehrere Tage lang schwelgend auf-
halten, daselbst die Handels- und Wandels-Leute selbst aus-
kundschaften und, unter dem Vorwande den Feind aufsuchen
zu wollen, diese verfolgen und beschädigen, — wird verord-
net, daß die Beamten die Wirthshäuser in den Städten je-
den Abend visitiren, und sich die Namen der angekommenen
Fremden angeben lassen sollen; diejenigen, welche sich dessen
weigern, oder verdächtige Soldaten, sollen verhaftet und
angezeigt, auch keinem Volke einer der kriegführenden Theile
länger als eine Nacht Herberge gegeben werden.

116. Cleve den 24. November 1604.

Johann Wilhelm, Herzog 11.

Den Richtern und Schessen wird es untersagt, sich künf-
tig einiger Cognition, bei stattfindenden Uebertrügen und Ver-

ausserungen und desfalligen Streitigkeiten, von landesherrlichen Höfen und Zins-Gütern (,daran Wir in Kleinem oder Großem, es seye mit Korn, Geldt, Hühner, oder Eyer, Lysn berechtigt') anzumessen, welche, nach altem Herkommen, dem herzoglichen Rentmeister als Zinsrichter und den gehörigen Zinsgenossen zustehet; zugleich werden alle seit dem 29. August 1602, als dem Zeitpunkte, wo den Zinsrichtern offene Patente darüber ertheilt worden, von den Gerichten, rücksichtlich der Zinsgüter, vorgenommene Handlungen cassiret, und sollen künftige Eingriffe mit einer Brüche von 20 alten Schilben und mit der Richtigkeitsstrafe belegt werden.

117. Cleve den 22. December 1604.

Johann Wilhelm, Herzog ic.

An den Sonn-, Feyer- und Fest-Tagen dürfen ferner keine öffentliche Wochen- und Jahr-Märkte gehalten, und dieselben nicht mehr durch öffentlichen Handels- und Gewerbe-Betrieb, bei Vermeidung gewöhnlicher Strafe, entheiligt werden.

118. Cleve den 21. Juli 1605.

Johann Wilhelm, Herzog ic.

Erneuerung der Tax-Ordnung für Tagelöhner, Handwerksleute, Fuhrleute und Wirthe im Herzogthum Cleve.

(Die unterm 23. Juli 1592 (Nro. 102 d. S.) gleichmäßig festgesetzte Taxe wird fast wörtlich, jedoch mit dem Unterschiede wiederholt, daß für die dort aufgeführten Lohnsätze jetzt in der Regel eben so viel Stüber gezahlt werden sollen, als im Jahr 1592 Albus bestimmt waren; — der Fuhrlohn und der Bauohn bilden jedoch davon eine Ausnahme, indem ersterer noch niedriger, letzterer aber gleichmäßig, wie im Jahr 1592 festgesetzt ist.

119. Ohne Erlaßort den 10. Juli 1606.

Johann Wilhelm, Herzog ic.

Die zur Sicherheit des Landes, gegen streifende Rotten

früher errichteten, seither verfallenen Landwehren und Schlagbäume, sollen überall besichtigt, Erstere wieder aufgegraben und Letztere renovirt und verschließbar gemacht werden, sodann sollen auch die neuerrichteten ungewöhnlichen Nebenwege versperrt, und die Hauptwege durch die Landwehren geführt werden.

120. Cleve den 16. August 1606.

Herzogliche Räte.

Die Wasser-Leitungen (Gräben) sollen überall gehörig gereinigt und aufgeräumt, und desfalls ein Schautag, jetzt und künftig, alljährlich gehalten werden; die an solchem, mit Aufräumung der Wasserleitungen, säumig Befundenen sollen mit 3 Goldgulden Strafe belegt werden.

121. Ohne Erlaßort den 3. April 1607.

Johann Wilhelm, Herzog ic.

Wegen der seitherigen Devestationen in den landesherrlichen und andern Wäldungen in der Grafschaft Mark, und zur Verhütung eines dadurch zu befürchtenden Holz-Mangels, wird die dortige Ausfuhr des Bau- und Brenn-Holzes, so wie der Kohlen ins Ausland, bei 10 Goldgulden Strafe, verboten.

122. Schloß Hamwich den 19. November 1607.

Johann Wilhelm, Herzog ic.

Den Beamten wird es zur besondern Pflicht gemacht, strenge darauf zu wachen, daß, ohne vorher erlangten landesherrlichen Consens, niemand eine neue Mühle errichte oder ein vorhandenes Mühlen-Gewerbe in ein anderes verändere. Die bereits hin und wieder, zum Nachtheil des landesherrlichen Regals, geschehenen unbewilligten Neubauten oder Veränderungen von und an Mühlen, während der letzten 30 bis 40 Jahren, müssen von den Beamten genau erkundet und davon eine Nachweise eingesandt werden; alle künftige ähnliche, unzulässige Neuerungen müssen aber un-

terfagt und verhindert, und die Unternehmer derselben an den Herzog verwiesen werden.

123. Cleve den 28. Febr. 1608.

Herzogliche Räte.

Den cleve-märkischen Beamten und Unterthanen werden die früherhin, gegen den Anlauf geraubter Gegenstände und gegen Aufhaltung, Beherbergung und Duldung der Mörder, Räuber und anderwärts verbannten Personen erlassenen Edikte in Erinnerung gebracht, und Erstern die Handhabung, Letztern aber die genauere Befolgung derselben befohlen.

124. Cleve den 24. April 1608.

Herzogliche Räte.

Das Schießen und Fangen der Wildpühner, Fasanen, Feldpühner, der wilden Gänse, Schwane und Landle, desgleichen der Hasen, Kanine und des andern kleinen oder großen, Haar- oder Federwildprets, sodann auch das unbefugte Fischen in den landesherrlichen Fischereien, wird wiederholt und bei Strafe von 5 alten Schillingen, nebst Verlust der Röhre, Carne, Streichen oder was sonst desfalls möchte gebraucht worden sein, verboten, und sollen auch die zum Laubensfang errichteten Schläge, Drengers oder andre Anstalten, überall bei gleicher Geldbuße abgeschafft resp. zerstört werden.

125. Ohne Erlaß, Ort, den 2. August 1608.

Herzogliche Räte.

Thun kumbt und fügen allen und jeden unsern Ambt-leuthen, Richtern, Burgermeistern, Schessen, Räten, gemeinen burgern und Unterthanen unsers Landts und Graffschafft von der Ward, den solches betreffen mag, hiemit zu wissen. Nachdem die gemeine arbeitere, Tagelöhner, Handwerkerleute und Diensthotten mit irem lohn und waaren vast hohe über die billige gebühr gesteigert, Derwegen zu mehrmalen gebetten andere vernehmung darin zu thun, und

ein sichers zu verordnen, damit ein jeder nach ißiger gelegenheit sich begnügen zu lassen, und der gemeiner man mit solchem übernehmen nit ferner beschwert wurde, So haben wir nach fleißiger erkundigung und deliberation, nachfolgende Ordnung thun stellen, und wollen das die von unsern Ritterburthigen, Geistlichen, Burgern und andern unsern Unterthanen, sowohl denjenigen so das gelt und lohn ausgeben, als andern die es empfangen sollen, mit vertundigung und publication derselbigen, also gestracks gehalten werde.

Erstlich ein Mäher auff sein selbst kost und underhalt so mit einer Seigen mähet, des tags, vj. schilling.

Zu und neben der kost, vierdenhalben schill.

Und so er mit der Segenden mähen oder schneiden wurde, taglich ohne kost, v. s.

Neben der kost, drittenhalben s.

Und das es mit der morgenthäl wegen ungleichheit der maas, nach ordnung der Stutte in jedem Ambt zu halten.

Eine Bendersche zu der kost des tags, i. s.

Der Heuschneider und Habermäher gleich den Seigen-schneidern wie ob steht, zu belohnen.

Dreschern neben der kost taglich, i. schill.

Ohne kost, iij. s. iij. pfenn.

Da sonst umb das Korn gedreschen werden woll, alsdan nach gelegenheit jedes orts mit den Dreschern zu handeln.

Zimmermeistere, Mauermeistere, Leydenckere, des tags zu Sommerzeit zu der kost, iij. s.

Ohne kost, vj. s.

Den knechten mit der kost, ij. schill.

Ohne kost, funffdenhalben s.

Doch bei winterlichen kurzen tagen nach getrage der zeit und arbeit, selbigen arbeits leuthen, vj. pfennung weniger zuzulagen.

Segefschneider von 100. foß zu schneiden, x. s.

Sonsten aber im taglohn, wie oben verordnet.

Schomachere mit iren knechten und jungen von jeder par schuch, die seien klein oder groß, außershalb iren eigenn heusern bei eines andern kost, i. s.

Vor einem volkommenen und volsherigem fell oder haut zu lohen, ix. s.

Vom halbscherigen fell, funffdenhalben schill.

Einem Hoffschmit des tags in eines andern Schmitten, zu der kost, iij. schill.

Dem Knecht, ij. s.
Den Meistern Osemundts Schmitten von einem jebem
karren Osemundts zu schmitten zu der kostspeise und drin-
ten, iiij. thalr.

Und Weidgelt von einem jahr, j. Reichsthalr
Den Osemundts Schmittenknechten vom hondert, jr. pfenning

Einem Hammerschmitt von einer karren Staffeisen oder
sonsten zu schmitten, zu dem drinden dem Meistern, xxij. schilling

Den Knechten zu dem drinden von einer karren zu
recken, xxiiij. s.

Baumeistern bei grosser baut, rj. thalr.
Sonsten bei geringer baut, viii. thalr. beneben zwei
par schuch ohne einige sabingen jarlich zuzulagen.

Fuhrknechten, jr. thalr
Und dem jungen, v. thalr. sambt zwei par schuch je-
dern jarlich zu lohn.

Einem Behemagt jarlich zu lohn, ij. thalr. ij. par
schuch, vj. becher leins zu seer, und viij. ellen Leinewaidt,
halb beiden, halb fessen.

Einem Kammernagt, des jers iij. thalr, ij. par schuch,
und viij. ellen Leinewaidt, wie vorstehet.

Einem Koller von einem futer, als sechs tonnen zu
bereiten und zu brennen, xiiij. schill.

Und der ein Koll vor kost und taglohn brennet oder
bereitet, demselbigen des tags zu der kost zwischen tag und
nacht zu geben, drittenhalben s.

Item das man sich mit fuhr, und banleuthen nach je-
des orts gelegenheit, und wie ublich, zu vergleichen.

Heggen, Zeunern, Holzheuern, Grabern und andern
gemeinen arbeitern des tags zu der kost, rv. pfenning
Ohne kost, iiij. s. iiij. pfenning

Einem baut meddern, ij. thalr und j. par schuch
Einem Botten von einer weilen wegs hin und wider
zu lauffen, iiij. s.

Von einem tag still zu liegen ohn kost und trand,
v. schill.

Das auch Bedere, Kremere, Schomechere, Schneidere
sch bescheidenlich zu verhalten.

Und bevehlen dennach bemelter unser Graffschafft Marck,
Ambtleuthen, Richtern, Frohnen, und andern den unseri-
gen, wie obgemelt, daran zu sein, das demselbigen also ge-
meß nachgelebt, und unverbruchlich gehalten werde. Dan

wafern jemandt wes standts der auch were, bemelten Tag-
lohnern oder Dienstbotten ein mehrers, als diese Ordnung
nachfuhrer, im geringsten oder meisten, heimlich oder offen-
bahr geben oder versprechen wurde, derselbig alsdan jedes
mahls mit finff goldgulden zu bestraffen.

Da auch einer dem andern unwillentlich seine Knechte,
Magde, Dienstbotten bei wehrenden oder auch angebotten
nen diensten, die sie doch nach empfangenem weinlauff, zu-
gesagter gestalt, zu halten schuldig sein sollen, abspannen
wurde, das derselb auch mit gleicher straff zubelagen, Das
hero dan zu verhütung allerhandt inconuenienten der
Dienstbot nit allein zu dienst in der Oster und Michaelis
wochen an und abzutreten, sonder auch den guten willen
und consens solcher dienstlerlassung halben von deme oder
deroselben, in welches oder welcher dienst er gewesen, oder
noch ist, und ob auch einer dem andern zu rechter zeit, als
ein viertheil jahrs zuvor, und ehe nit der dienst auffgekom-
digt, beweisslich vorzubringen. Wurde auch ein Landtessiget
Knecht, Magdt, Frau, Man, Tagelohner und Arbeiter
solcher Ordnung sich widersetzen, und davor nit dienen oder
arbeiten, sondern sich zum musfiggand und bettelsab be-
geben, sollen dieselbe, so vorhin gearbeitet, darumb billig von
der Obrigkeit zu rede gestellt, nach befinden, gestrafft, und
inen die Almussen, wafern sie mit krankheit nit befallen,
oder sonst an glidern keine verlesung hetten, entzogen
werden.

Zum fall obgemelte Tagelohnere und Dienstbotten auch
außerhalb Landes, dieser Ordnung zum abbruch, und frey-
ventlicher widersetzung, es seie lange oder kurze zeit, die
nen und arbeiten wurden, das alsdan dieselbe des Landes,
mit verluß irer freiheit zu verweisen, und ohne erlaubnuß
der Obrigkeit nit wider einzukommen, inen auch Weib und
Kindern nachzulagen.

Wafern auch einer von gedachten Dienstbotten entwer
der heimlich: oder offentlich mehr empfangen und genossen
wurde, dan ime durch solche Ordnung zugelassen, das als
dan derselb mit vernurdung seines lohns nach gelegenheit
geburtlicher straff, wie oblaunt, zu gewertigen. In massen
auch selbiger, so solches weiß, und nit an tag gibt, gleich
den verbrochern in straff zu nemen, Sonsten aber da er es
nit wurde verschweigen, ime dem Anbrengern alsdan den
dritten pfenning der Bruchten auffolgen zu lassen, Darüber
dan, und alles voriges von wegen Hochg. irer F. G. in
gewöhnlicher formen gnedig zu bevehlen.

Das auch zuletzt, im fall mehrberurte Tagelöhner und Diensthotten mit grober zeitiger und gewöhnlicher kost, wie auch zimlichem notturstigem schenck oder bannen hier mit begnügig sein wurden, der arbeitsherr, bei straff, wie oben gemelt, solches an gebährenden ortern zu offenbaren und anzuhalten, gestalt gegen solche mutwillige verbrecher, der gericht, und nach gelegenheit alshaldt mit der straff zu verfahren. Demnach ein jeder sich zuriichten, ic. Alles biß auff fernere unsere verordnung.

126. Cleve den 29. März 1609.

Herzoglich Cleve- und Märkische Rätke.

Bei dem erfolgten unvorgeesehenen Tode des Herzogs Johann Wilhelm, werden die cleve-märkischen Landstände, mit Genehmigung der verwitweten Frau Herzoginn, auf den 9. April nach Cleve convocirt, um die Landeswohlfaht, bei den obwaltenden gefährlichen Umständen, zu beraten.

127. Cleve den 31. März 1609.

Herzoglich Cleve- und Märkische Rätke.

Bei der, durch den Tod des Herzogs Johann Wilhelm herbeigeführten, mißlichen Lage des Landes, werden die Stiffts-, Pfarr-, Kloster- u. a. Geistliche aufgefordert, ein allgemeines Landesgebet, um Abwendung aller dem Lande drohenden Gefährlichkeiten, anzuordnen und an einem festzusehenden Tage zu halten.

Bemerk. Unterm 28. Mai ej. a. haben die cleve-märkischen Rätke ein wiederholtes gleichmäßiges Landesgebet angeordnet und ist Sub. dato Düsseldorf, den 9. Juni ej. a. aus gleichen Gründen die Feierung eines allgemeinen Fuß- und Bettages befohlen worden.

128. Cleve den 1. April 1609.

Herzoglich Cleve- und Märkische Rätke.

Wegen des am 25. v. M. unvermuthet erfolgten Ab-

sterbens des Herzogs Johann Wilhelm, wird, mit Bewußten und Genehmigung der Frau Herzogin, verordnet, daß das übliche Trauergehalte während dreier Tage in allen Kirchen, Morgens um 8 Uhr, Mittags um 12 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr stattfinden, sodann auch bis Ostern der desfallige tägliche kirchliche Gottesdienst gehalten werden soll.

129. Duisburg den 14. Juni 1609.

Ernst, Markgraf zu Brandenburg, als chur-brandenburgischer Bevollmächtigter
und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, als Pfalz-Neuburgischer Gewalthaber.

Uebereinkunft mit den Landständen von Cleve, Mark und Ravensstein, wonach die vorgenannten Fürsten die ihnen, bis zur Entscheidung des jülichischen Erbfolge-Streites, übertragene gemeinschaftliche Handhabung der Landeshoheit und Landes-Regierung nach der bestehenden religiösen und politischen Verfassung des Landes ausüben, dagegen aber auch die vorbenannten Landschaften sich keinem Dritten überhaupt, noch auch einem von ihnen beiden ins Besondere, anhängig und unterthänig machen wollen; sondern beide zusammen, anstatt des rechtmäßigen Successors für ihre Landesfürsten und Herren anerkennen sollen.

Bemerk. 1) In mehreren jüngern Abdrücken und Abschriften ist das Datum des vorstehenden Vertrages auf den 14. Juli ej. a. angegeben, ein älterer Abdruck hat hier zur Richtschnur gedient.

130. Düsseldorf den 19. Juni 1609.

Ernst, Markgraf ic.
und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ic.

Unter Erörterung des wohlbegründeten Erbfolge-Rechts ihrer hohen Committenten auf die jülichischen Successions-Lande, und nach Andeutung der in Folge desselben von jedem ins Besondere, sowohl in den Hauptstädten Düsseldorf

und Cleve, als in den andern Festungen und Orten ergriffenen Possession, sodann der darauf, durch Vermittlung des Landgrafen zu Hessen, gegenseitig vertragenen gemeinschaftlichen Landesregierung bis zur gütlichen Entscheidung ihres wechselseitig behaupteten ausschließlichen Erbfolge-Anspruchs, — welche Maßregeln, unter Vorbehalt aller dem Kaiser zustehenden Reichslehen-Gerechtigkeit und Autorität, auch mit Bestätigung der politischen und religiösen Privilegien und Verfassungen der Lande, getroffen, und deren kaiserliche Sanction, sowohl nachgesucht worden, als nach frühern Versicherungen des kaiserlichen Gesandten ungezweifelt zu erwarten steht —, werden die Landstände, Beamten und Unterthanen der gesammten Lande davon unterrichtet, daß die inzwischen desfalls promulgirten kaiserlichen Patente, — wonach alle Prätendenten an die jülich-schen Successionslande, zur Erörterung ihrer Ansprüche an den kaiserlichen Hof vorgeladen werden, — ihrem eigentlichen Sinne nach, nur gegen die andern Seits unbefugt erhobenen Ansprüche gerichtet sein können, indem nicht anzunehmen ist, daß der Kaiser in seiner Gerechtigkeit, Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg in ihrem, durch unumstößliches Erbrecht gestützten, und in aller Form Rechtens erworbenen Bestand, stören oder behindern wolle. — Die cleve-, jülich-, berg-, märkische und andere Landstände, Beamten und Unterthanen werden hiernach aufgefordert, sich wie getreue Unterthanen zu bezeigen, wogegen ihnen aller churfürstliche und fürstliche Schutz und Schirm gegen Jedermann zugesichert wird.

131. Düsseldorf den 24. Juli 1609.

Ernst, Markgraf ic.

und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ic.

Bei dem glaubwürdig einberichteten Umstande, daß ein vornehmer Dritter beabsichtige, sich in den Besitz der jülich-schen Successions-Lande zu setzen, und bei der zuverlässigen Benachrichtigung über die gestrige Ankunft des Erzherzogs Leopold von Oesterreich in der Festung Jülich, werden die Beamten aufgefordert, nicht allein fleißige Wache zu halten, auf die Ein- und Ausreisenden gute Acht zu haben, und von keinem Dritten, wer es auch sei, irgend etwas zum Nachtheil Churbrandenburgs und Pfalz-Neuburgs vornehmen

zu lassen, sondern auch alles desfalls Erkundete ohne allen Aufenthalt bei Tag und bei Nacht sofort anzuzeigen.

132. Düsseldorf im September 1609.

Ernst, Markgraf ic.

und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ic.

Da dem sichern Vernehmen nach aus den benachbarten spanischen Garnisonen und sonstigen Orten viele Truppen zusammengezogen werden, um die jülich-schen Successions-Lande und Städte zu überfallen, so wird, — mit Hindeutung auf die im Werke begriffene eigene Werbung einiger tausend Mann zu Roß und zu Fuß —, die sämmtliche Ritterschaft zur Bewirkung der von ihr angelobten höchst dringenden Landes-Defension aufgefordert, und soll sie an einem bezeichneten Tage und Orte, mit wo möglich triegsgewähnten Knechten, so wie mit tüchtigen Pferden, Rüstungen und Wehren, zur Musterung erscheinen, um sich nach Erforderniß zur Vertheidigung des Landes gebrauchen zu lassen.

133. Haupt-Festung Jülich den 16. September. 1609.

Leopold, Erzherzog von Oesterreich, Bischof zu Strassburg und Passau, und kaiserlicher Commissarius für die jülich-schen Successionslande ic.

Unter Auseinanderlegung der Reichsgesetzwidrigen Handlungsweise der Fürsten Ernst, Markgrafen zu Brandenburg und Wolfgang Wilhelm, Pfalzgrafen bei Rhein, welche gegen die kaiserlichen Mandate sich in den Besitz der jülich-schen Successionslande gesetzt, und zur Behauptung dieser gewaltsamen Anmaßung, unter dem Vorwande gefährlicher schwieriger Zeitläufe und zu befahrender Truppen-Durchzüge und Einlagerungen, nebst der Werbung von Kriegstruppen, die Ritterschaft, Lehnteute und Freien zur Musterung aufgeboden haben, um sich zur angeblichen Vertheidigung des Landes gebrauchen zu lassen — wird den zuletzt Genannten bei Strafe der Reichs-Acht und Ober-Acht verboten, dieser Aufforderung einige Folge zu leisten, und denselben befohlen, bis zur rechtlichen Entscheidung des jülich-schen Erbfolge-Streites, nur den Befehlen des Kaisers

und der angeordneten kaiserlichen Regierungs-Commission zu gehorsamen.

134. Düsseldorf den 22. September 1609.

Ernst, Markgraf ꝛ.

und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ꝛ.

Wegen der fortbauenden gefährlichen Zeitumständen soll in allen Kirchen ein wöchentlicher Buß- und Bet-Tag, und an diesen, so wie bei allen andern gottesdienstlichen Versammlungen, ein in obiger Rücksicht verfaßtes und beigelegtes Gebet gehalten werden.

135. Festung Jülich den 28. September. 1609.

Leopold, Erzherzog von Oesterreich ꝛ. kaiserlicher Commissarius ꝛ.

Protestation gegen die von den Fürsten Ernst, Markgraf zu Brandenburg ꝛ. und Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein ꝛ., wider den kaiserlichen Befehl vorgenommene Besitzergreifung der jülichischen Successionslande; Cassation der von denselben erpreßten Huldigung und ihrer gewaltsamen Annassung der Hoheits- und anderer Rechte, nebst Befehl an die Unterthanen, bei Vermeidung schwerer Strafen, nur der Reichsgesetzlich angeordneten kaiserlichen Landes-Regierung Folge zu leisten.

136. Düsseldorf den 30. Septbr. 1609.

Ernst, Markgraf ꝛ.

und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ꝛ.

Das zu Haber und Zwiespalt führende Disputiren über Religions-Angelegenheiten und über den schwebenden Erbfolgs-Streit wegen der jülichischen Successionslande, wird überhaupt bei willkürlicher Geld- oder Leibesstrafe verboten, sodann wird es auch den in- und ausländischen Geistlichen

bei Verlust ihrer Pfründen und Einkünfte untersagt sich in dergleichen Disputationen einzulassen, noch weniger aber zu Subsidiengebezahlungen, welche gegen die erbrechtlich besitzenden Fürsten dem Vernehmen nach colligirt werden sollen, einigen Beitrag zu leisten.

137. Jülich den 30. September 1609.

Leopold, Erzherzog von Oesterreich, kaiserl. Commissar ꝛ.

Den Steuerempfängern in den jülichischen Successionslanden wird bei Strafe der Reichsacht verboten, die Reste der unter der Regierung des Herzogs Johann Wilhelm bewilligten und ungelegten Steuern, nach dem Befehle der Fürsten Ernst, Markgrafen, und Wolfgang Wilhelm, Pfalzgrafen, nach Düsseldorf einzuzahlen.

138. Düsseldorf den 5. October 1609.

Ernst, Markgraf ꝛ.

und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ꝛ.

Die von dem Erzherzog Leopold von Oesterreich erlassenen vermeintlichen Protestationen und Mandate gegen die Churbrandenburg- und Pfalzneuburgische erbrechtliche Besitznahme der jülichischen Successionslande, welche überdies Anzüglichkeiten und factische Unrichtigkeiten enthalten, sollen von den Beamten überall, wo sie insinuiert oder angeschlagen worden, eingefordert, abgenommen und eingesendet, auch dergleichen Schreiben künftig nicht mehr angenommen werden.

139. Prag den 21. October 1609.

Rudolph II. Römischer Kaiser ꝛ.

Kaiserliches Patent, wodurch dem in den jülichischen Successionslanden, zur Verwirrung der Unterthanen ausgebreiteten Gerüchte: — als habe die Churbrandenburgische und Pfalz-Neuburgische Landes-Besitznahme und Regie-

zung die kaiserliche Sanction erhalten, und als sei der zu Jülich anwesende kaiserliche Commissarius zurückberufen worden —, feierlichst widersprochen wird, und den Ständen, Beamten und Unterthanen wiederholt und bei Strafe der Reichs-Nacht und Ober-Nacht befohlen wird, bis zur Reichs-richterlichen kaiserlichen Entscheidung des jülichischen Erbfolge-Streites, weder den Churbrandenburgisch und Pfalz-Neuburgisch noch andern, sondern einzig und allein den von dem kaiserlichen Commissarius ergehenden Aufforderungen und Befehlen riuge Folge zu leisten.

140. Düsseldorf den 3. December 1609.

Ernst, Markgraf ꝛ.

und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ꝛ.

Unter Mißbilligung der Excesse der zur Landesvertheidigung geworbenen Truppen, werden die Obersten ꝛ. a. Offiziere, so wie die Soldaten zur pflichtmäßigen Haltung guter Mannszucht aufgefordert und wird es denselben, bei den in den Capitulationen enthaltenen Strafbestimmungen, verboten, fernerhin von den Unterthanen unentgeltliche und vermehrte Verpflegungsgegenstände, als sie in der Defensionsordnung festgesetzt sind, zu fordern oder zu erpressen.

(Nächstllich der Verpflegung ist bestimmt, daß die Reissige, wenn sie auf dem platten Lande einquartiert sind, sich mit des Hausmanns Kost, als Speck und Mus (Freitags und Samstags aber mit Brod, Butter und Käse) und für den ganzen Tag mit 3 Quart Bier, begnügen, und für die Maßzeit 4 Alb. 6 Heller, für die Suppe 2 Alb. 3 S., für ein viertel Hafer 4 Alb. und für Ranfütter auf 24 Stunden 2½ Alb. kölnisch, entrichten, daß das Fußvolk für gleiche Verpflegung 4 Alb. und resp. 2 Alb. bezahlen soll, und daß alles, was sie über die obigen Sätze, und wenn sie täglich mehr als 2 viertel Hafer gebrauchen, pünktlich und nach dem wahren Werthe vergüten, auch in Städten ihre Verpflegung selbst beschaffen sollen.)

141. Düsseldorf den 9. December 1609.

Ernst, Markgraf ꝛ.

und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ꝛ.

Die von dem kaiserlichen Commissarius im Slevischen, und wahrscheinlich auch in den andern, im gemeinschaftlichen Besitze Churbrandenburgs und Pfalz-Neuburgs sich befindenden, Successionslanden, anmaßlich ausgeschriebene Steuer, darf bei Strafe der Confiscation aller Güter, von den Beamten weder ausgeschrieben, noch auch von den Unterthanen das Geringste darauf bezahlt werden, und sollen die Erheber derselben verhaftet werden.

142. Hauptfestung Jülich den 15. December 1609.

Leopold, Erzherzog von Oesterreich kaiserl. Commissarius ꝛ.

Publication eines kaiserlichen zu Prag am 6. Novbr. c. a. erlassenen geschärften Mandates an alle Räte, Beamte, Stände und Unterthanen in den jülichischen Successionslanden, desgleichen an die Kriegs-Obristen und Befehlshaber der bewaffneten Macht, den von den Fürsten Ernst und Wolfgang Wilhelm ꝛ. ergehenden anmaßlichen Verordnungen, Aufforderungen ꝛ. keine Folge zu leisten, sondern bis zur Reichsrichterlichen kaiserlichen Entscheidung des jülichischen Erbfolge-Streites nur der niedergelegten kaiserlichen Regierungs-Commission zu gehorchen, bei Strafe der Reichs-Nacht und Ober-Nacht.

Bemerkung. Zwei kaiserliche Abmahnungsschreiben d. d. Prag den 9. und 11. Novbr. ej. a., das Erstere an die possedirenden Churbrandenburg- und Pfalz-Neuburgischen Fürsten, das Letztere an mehrere benannte Räte, Beamte, Stände, Kriegshauptleute ꝛ. gerichtet, sind ebenfalls publicirt worden. (conf. Jäl. Bergische Geseß-Sammlung pag. 68.)

143. Düsseldorf den 24 December 1609.

Ernst, Markgraf ic.
und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ic.

Zur Verhütung fernerer Bedrückungen der Unterthanen durch herrnloses und räuberisches Gesindel, welches unter dem Vorwande, als gehöre es zu den geworbenen Landestruppen, sich eigenmächtig einquartiert und ercedirt, werden die Beamten angewiesen, keinen Soldaten, sie seien in Haufen oder einzeln, fernerhin Quartier oder Verpflegung zu gewähren, wenn sie nicht mit einem Paß des Landes-Herrn, oder des angeordneten Obersten und Befehlshabers versehen sind, vielmehr alle diejenigen, welche sich ohne solchen Paß einfänden, oder sich mit Gewalt einquartieren wollen, unter Aufbietung der Unterthanen zu verhaften und, bei stattfindender Widerseßlichkeit, mit Gewalt abzutreiben oder auch zu tödten.

144. Düsseldorf den 8. Januar 1610.

Ernst, Markgraf ic.
und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ic.

Wegen einer im Interesse des Landes beschlossenen Reise des Pfalzgrafen, und aus andern Gründen, wird der bereits anberaumte Termin zur Haltung eines allgemeinen Landtages, auf den 25. Febr. c. a. verschoben und werden sämtliche Landstände aufgefordert an dem bezeichneten Tage zu Düsseldorf zu erscheinen.

145. Düsseldorf den 12. Januar 1610.

Ernst, Markgraf ic.
und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ic.

Die im Namen des Kaisers gegen Churbrandenburg und Pfalzneuburg, so wie gegen deren gehorsame Räte, Beamte, Unterthanen und Kriegsvolk hin und wieder verbreiteten, ja sogar affigirten und publicirten, hochbeschwerlichen

chen und ehrenrührigen Reichs-Nicht-Prozesse, welche von einem Theile der Unterthanen selbst, zur Abwendigmachung einzelner von den unbezweifelt erbredtlichen Besitzern der jülichischen Successionslande, mißbraucht werden, sollen überall, wo sie verbreitet oder insinuiert werden, nicht beachtet und ohne Verzug eingesendet, auch ihre Execution um so mehr vereitelt oder doch bestmöglichst suspendirt werden, als gegen diese Prozesse bereits eine, zur Einsicht beigelegte, Appellation eingelegt worden ist. Entgegenhandlungen sollen mit ernstlicher Strafe belegt, dagegen aber auch die getreuen Unterthanen gegen unbillige Gewalt bestens geschützt werden.

Bemerkung. Unterm 27. ej. m. haben die vorgenannten Fürsten eine gleichmäßige wiederholte Aufforderung an die Stände, Unterthanen, Beamte und Truppen erlassen, wodurch diese gewarnt werden den von Seiten des kaiserlichen Commissarius an sie erlassenen Befehlen, zur Aufkündigung der angelobten Treue und des Gehorsams gegen die possidirenden Fürsten, um so weniger Eingang oder Folge zu gewähren, als die gegen Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg publicirten kaiserlichen Reichs-Nicht-Prozesse, an sich ungültig, durch die dagegen eingelegte Appellation nach den Reichs-Constitutionen und Gesetzen ganz entkräftet sind, und als in dem ferneren unvorhofften Falle, daß das im Reiche gültige Recht hier nicht zur Anwendung kommen möchte, Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg durch sich selbst und durch bereits erlangte Zusicherungen mächtiger Nachbarstaaten die Mittel finden wird, sich und seine getreuen Anhänger gegen unrechtmäßige Gewalt zu schützen, und die Abtrünnigen nach Gebühr zu strafen.

146. Düsseldorf den 15. Februar 1610.

Ernst, Markgraf ic.
und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ic.

Die von den geworbenen Landestruppen an Unterthanen der benachbarten Landesherren, auf offener Straße, in Häusern und Dörfern verübt werdenden feindseligen Gewaltthatigkeiten, mittelst Ueberfall, Plünderung, Beraubung, Brand-

Schagung und Ranzionirung derselben, sodann auch deren gegen die eigenen Unterthanen gerichteten Mißhandlungen, Geld-, Hafer- und andere Erpressungen, „dergestalt, daß es die abgeflagte Feinde schier mit gröber und erger machen thundten.“ werden aufs höchste mißbilligt, und sollen der gleichen Frevler, zufolge der Artikulsbrieife von den angeordneten Kriegs-Obersten, um so strenger und exemplarischer bestraft werden, als dergleichen Excesse und feindselige Excursionen „der fürstlichen Reputation und Autorität verkleinerliches Nachreden gebiert.“

147. Düsseldorf den 16. Februar 1610.

Ernst, Markgraf ꝛ.
und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ꝛ.

Die in kaiserliche u. a. feindliche Dienste übergetretenen Landsknechte, Lehenleute, Unterthanen und Einwohner werden bei Verlust ihrer Privilegien, Freiheiten, Gerechtigkeiten und Lehen und unter Androhung von Leibesstrafe aufgefordert, binnen Monatsfrist zu ihren Pflichten zurückzukehren, auch sich dergleichen pflichtwidriger Treulosigkeiten für die Zukunft, bei gleicher Strafe, zu enthalten.

148. Düsseldorf den 16. Februar 1610.

Ernst, Markgraf ꝛ.
und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ꝛ.

Zur Verhütung eines Fruchtmanuels und, damit dem Feinde die diesseitigen Vorräthe nicht zu Statte kommen, wird die Ausführung aller Kornfrüchte ins Ausland bei Confiskations- und Geldstrafe verboten.

Bemerkung. Unterm 4. Juli ej. a. ist das obige Verbot erneuert und auch auf alle Pächte und Renten in natura ausgedehnt worden.

149. Düsseldorf den 1. April 1610.

Ernst, Markgraf ꝛ.
und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ꝛ.

Der auf dem Fürsten-Congresse zu Schwäbisch Hall geschlossene Vertrag, daß sowohl Churbrandenburg, als Pfalz-Neuburg künftig ohne alles Präjudiz den vollständigen Titel und das Wappen eines Herzogs zu Jülich ꝛ. führen mögen, wird zur öffentlichen Kunde gebracht, damit dem von feindlicher Seite bereits verbreiteten Gerüchte, als sei der zu Dortmund zwischen den beiden besitzenden Fürsten vertragene Verein aufgehoben, ferner kein Glaube beigemessen werde.

150. Cöln a. d. Spree den 20. Juli 1610.

Johann Sigismund, Churfürst zu Brandenburg ꝛ.

Bei der drohenden Kriegsgefahr werden die Ritterschaft und die Bewohner der Städte aufgefordert, sich in guter Rüstung bereit zu halten, um auf ferneres Erfordern zur Vertheidigung des Landes augenblicklich mitwirken zu können.

151. Ohne Erlaß-Ort den 6. April 1611.

Ernst, Markgraf ꝛ.
und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ꝛ.

Zur ferneren Verhütung der Jagd- und Fischerei-Frevlen wird verordnet, daß niemand außer den gemeinen Wegen Büchsen oder Röhre tragen, oder auch seine Hunde in den landesherrlichen Forsten und Wildbahnen frei umherlaufen lassen soll; den auf der That ertappten Contravenienten sollen ihre Büchsen und Röhre abgenommen, sodann auch ihre ungekneüttel betroffenen Hunde getödtet, überdies aber bei dem gewöhnlichen Brüchten-Verhöre mit hoher Geldbuße belegt werden. Im Fall der Widerseßlichkeit der Jagd- und Fischerei-Frevler, sollen dieselben verhaftet,

angezeigt und bis zur ferneren Entscheidung nicht entlassen werden.

152. Cleve den 10. August 1611.

Churbrandenburg, und Pfalz-Neuburg'sche Ráthe ic.

Mit Bezug auf die frühern Vorschriften, wegen Abweh- rung der starken Bettler und herrnloser „garden“ Knechte, werden die cleve-márkischen Amtleute angewiesen, von den Kanzeln verkündigen zu lassen, daß, drei Tage nach solcher Publication, alles dergleichen noch ferner betroffene Gesindel ohne Unterschied des Geschlechtes verhaftet, mit Wasser und Brod versorgt, und nach ausgeschwornen Urtheil des Landes verwiesen werden soll, sodann aber auch diese Vorschrift púnktlich zu erfüllen.

Bemerk. Erneuert sub dato Cleve den 11. Juli 1612 unter Ausdehnung auf die Heiden oder Zigeuner, welche sich im Lande befinden.

153. Cleve den 10. Februar 1612.

Churbrandenburg, und Pfalz-Neuburg'sche Ráthe ic.

Wegen der durch auswärtige Kriegservorgänge dringend notwendigen Berathung über die zu treffenden Vertheidigungs-Anstalten, werden die cleve-márkischen Stände, aus Ritterschaft und Städten, aufgefordert, sich am 27. d. M. zu Wíckede zum particular, und am 22. l. M. zu Duisburg zum allgemeinen Landtage (und zwar für diesmal wegen des erschwerten Zustandes der Kammergüter auf eigne Kosten, jedoch ohne Consequenz) unfehlbar einzufinden.

154. Düsseldorf den 5. Juni 1612.

Ernst, Markgraf ic.
und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ic.
Zur ferneren Verhütung von allerlei Irrthümern und

Unordnungen werden. die Beamten angewiesen, keinem Pfarrer, Prediger oder Geistlichen die Verwaltung des Predigtamts oder eines sonstigen Kirchendienstes zu gestatten, der nicht im Besiz eines beszálligen, von beiden possedirenden Fürsten gezeichneten und besiegelten Patentes oder Scheines ist; außerdem sollen sie, wenn ein Pfarrer, Pastor oder Kaplan, welchem das Predigtamt und der Kirchendienst obliegt, stirbt, resignirt oder sonst abgeht, die Kirche sofort verschließen und, unter Bezeichnung der Religion und Ceremonien, die der Verstorbene oder Abgegangene bis dahin be- trauet oder angewendet hat, unverzüglich berichten.

155. Cleve den 12. Juli 1612.

Churbrandenburg, und Pfalz-Neuburg'sche Ráthe ic.

Die ungesáumte Herstellung der sehr verordneten Wege und die Aufráumung der Wasserleitungen und Abzugsgráben wird den Beamten dringend befohlen.

156. Cleve den 11. October 1612.

Ernst, Markgraf ic.
und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ic.

Um der, trotz der ergangenen Pbnal-Edikte, fortbau- ernden Steigerung der goldenen und silbernen Rángen zu steuern und den Handel, so wie andre Privat-Contrahenten gegen nothwendig daraus entspringende Nachtheile zu schüt- zen, werden die nachstehend bezeichneten Rángen dergestalt in drei Terminen reducirt, daß deren Ausgabe und Annah- me successive am 1. November c. a., am 1. Februar und am 1. Mai 1613 nicht höher als zu dem beigesetzten Werthe geschehen darf. Contraventionen gegen diese, (mit dem Vor- behalte, daß man sich dadurch nicht von den allgemeinen Reichs-Ordnungen zu trennen gemeint sei) erlassene Bestim- mung sollen, wenn die Ausgabe eine Summe von 10 Rthlr. nicht übersteigt, mit 3 Goldgulden, wenn sie 20 Rthlr. be- trägt, mit 6 Goldgulden, und mit also ferner steigenden Strafen belegt werden, welche halb von dem Ausgeber und halb von dem Empfänger zu entrichten, und zwischen dem

Fiskus, den Beamten und dem Denuncianten in Dritteln zu theilen sind.

Gulden-Münz.

	Im 1. Nov. c.		Im 1. Febr. f.		Im 1. Mai f.	
	Daler	Gr.	Dal.	Gr.	Dal.	Gr.
1 Goldgulden . . .	2	7	2	6	2	4
— alte Rosenobel . . .	6	24	6	20	6	16
— neue . . .	6	21	6	16	6	12
— Henricus Nobel . . .	6	—	5	26	5	19
— Flemisch . . .	5	22	5	18	5	16
— Hispanische und Niederländische Doppel Ducaten . . .	6	3	5	28	5	24
— halbe und Ungerische Ducaten . . .	3	1	2	29	2	27
— Doppel gulden Real . . .	4	15	4	13	4	9
— Halben na abvenant . . .	2	7½	2	6½	2	4½
— Engelst Souverain . . .	4	14	4	10	4	9
— Gulden Leno . . .	3	12	3	8	3	4
— Französch u. Kapl. Kronen . . .	2	24	2	22	2	20
— Hispanische Pistolette . . .	2	23	2	20	2	18
— Italianische . . .	2	21	2	18	2	16
— Doppel Milerezen (Halben na abvenant) . . .	6	2	5	28	5	20
— Grusat mit dem kurzen Kreuz . . .	2	—	2	25	2	22
— Grusat mit dem langen Kreuz . . .	2	29	2	24	2	21
— Neue Grusat von Portugal . . .	9	26	9	20	9	14
— Doppel Jacobus . . .	8	9	8	6	8	—
— Holländisch Ryder . . .	8	3	7	28	7	23
— Gulden Albertiner . . .	4	3	4	—	3	29
— Geldersche und Friesche Ryder . . .	2	19	2	16	2	14
— Philips Gulden . . .	1	25	1	24	1	23
— Golden Keyserergulden . . .	—	43	—	41	—	41

Nota. Van jeder Maß so das Gold zu leicht ist, zu kurzen 1½ fl. Wenn es aber über fünf fl. zu leicht ist zu kurzen 2 fl. für jeder Maß.

Silbernen Münz.

	Im 1. Nov. c.		Im 1. Febr. f.		Im 1. Mai f.	
	Daler	Gr.	Dal.	Gr.	Dal.	Gr.
1 Reichsthaler . . .	1	25	1	24	1	23
— silbernen Philips Daler . . .	2	—	1	20	1	28
— Königsort (die halben na abvenant) . . .	—	12	—	11½	—	11½
— Hispanische Matte . . .	1	24	1	23	1	22
— Silberen Keyserergulden . . .	—	40½	—	39	—	38
— Holländische Daler . . .	—	43	—	42	—	41
— Staten . . .	—	46	—	44	—	42
— Seeländische . . .	—	34	—	33	—	32
— Friesche . . .	—	32	—	31	—	30
— Französische Dycen . . .	—	17½	—	17	—	16½
— Schleffer . . .	—	16½	—	16	—	15½
— Lothringische . . .	—	14½	—	14	—	13½
— Elovische und Holländische Schelling (die halben na abvenant) . . .	—	6½	—	6½	—	6½
— Appelgroschen . . .	—	1½	—	1½	—	1½
— Andre Groschen . . .	—	1½	—	1½	—	1½
— Pfennindger zu Embrich gemünzt . . .	9	flr.	9	flr.	9	flr.

157. Düsseldorf den 30. April 1613.

Ernst, Markgraf u.

und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf u.

Die im Anfange der gemeinschaftlichen Landesregierung, zur Bestreitung dringender, durch die Zeitumstände veranlaßter Ausgaben, eingeführte Erhebung außerordentlicher Zentgefälle, soll ferner nicht mehr stattfinden, und die Schiff-, Kauf- und Handelsleute, nach Bezahlung der alt hergebrachten Zollgebühren, frei durchgelassen werden.

158. Ebln a. d. Spree den 1. October 1613.

Johann Sigismund, Churfürst zu Brandenburg ic.

An die Stelle des seitherigen, jetzt verstorbenen churbrandenburgischen Bevollmächtigten in den jülichischen Successions-Landen, Markgrafen Ernst zu Brandenburg ic. ic.; wird der älteste Sohn des Churfürsten, Georg Wilhelm Markgraf ic., als churbrandenburgischer Gewalthaber ernannt, und soll derselbe durch dazu verordnete churfürstliche Commissarien eingeführt werden.

159. Cleve den 29. October 1613.

Churbrandenburg's und Pfalz-Neuburg'sche Räte ic.

Wegen des zu Ebln a. d. Spree am 28. v. M. erfolgten Todes des seitherigen churbrandenburgischen bevollmächtigten Mitregenten in den jülichischen Successionslanden, Markgrafen Ernst ic., soll das übliche Trauergeldante vom 3. bis zum 11. i. M. täglich von Mittag bis 1 Uhr in allen Kirchen stattfinden.

160. Cleve den 29. Mai 1614.

Georg Wilhelm, Markgraf ic., Churbrandenburgischer Gewalthaber ic.

Zur Widerlegung der in feindlicher Absicht verbreiteten Gerüchte, als wolle man sich von Seiten Churbrandenburgs die Herrschaft über die Gewissensfreiheit in Religions-Sachen anmassen, wird den sämtlichen Unterthanen in den jülichischen Successionslanden die Versicherung ertheilt, daß ein jeder bei der Uebung seiner Religion kräftigst geschützt, und die gesammten Lande, zufolge der desfalligen Reverte, bei ihren politischen und religiösen Privilegien, Freiheiten und Verfassungen erhalten werden sollen.

161. Cleve den 20. Mai 1615.

Georg Wilhelm, Markgraf ic.

Unter Mißbilligung der von den eigenen und von an-

dem Lenzpen, unter Mißbranchung des churbrandenburgischen Namens, an den Unterthanen seither verbotswidrig verübten Excesse, Plünderungen und anderen Gewaltthätigkeiten, werden die Beamten angewiesen, dergleichen, besonders ohne Paß sich einfindende Kriegsrotten, künftig zum Abzug zu ermahnen und aufzufordern, im Widersehungsfall, mittelst Aufbietung der Unterthanen, zu verhaften und, bei entgegengesetzter Gewalt, mit Gewalt abzutreiben oder auch zu tödten.

162. Cleve den 8. October 1615.

Georg Wilhelm, Markgraf ic.

Die, dem sichern Vernehmen nach, von den märkischen Landständen aus Ritterschaft und Städten beabsichtigte Zusammenkunft wird, weil sie in dem jetzigen gefährlichen Zustande, weder nützlich noch rätzlich erscheint, und weil dergleichen Convocationen nach Erforderniß dem Landes-Herrn zustehen, verboten, und den Ständen die Beförderung oder Befolgung dieser Zusammenberufung untersagt.

163. Cleve den 24. August 1616.

Georg Wilhelm, Markgraf ic.

Den sämtlichen inländischen Geistlichen und auch den weltlichen Beamten, Dienern, Unterthanen und Angehörigen wird es aufs Strengste untersagt, während der Gesamt-Regierung (mit Pfalz-Neuburg), sich irgend einiger Verordnungen, Satzungen, Instruktionen, Jurisdiction, Geboten oder Verbotten eines Dritten unterwürfig zu machen, denselben Folge zu leisten oder zu gehorsamen, sondern sollen sie allein dasjenige beachten, was, nach dem alten Herkommen dieser Lande, in geistlichen und weltlichen Disciplinar-Sachen früher verordnet worden und ferner statuiert werden wird. Die Geistlichen werden ins Besondere, bei Verlust ihrer Beneficien und Präbenden, vor Uebertretungen dieser Vorschrift gewarnt.

164. Cleve den 25. Januar 1617. ?

Georg Wilhelm, Markgraf ꝛ.

Die an Sonn- und Fest-Tagen, bei Gelegenheit der Hochzeiten und sonst stattfindenden, besonders den evangelischen Glaubensgenossen nicht ziemenden, Schwelgereien, sollen fernerhin unterlassen und die künftigen Contravenienten, ohne Rücksicht auf ihr Religionsbekenntnis, mit gebührender Bruchstrafe belegt werden.

Zur Beförderung der, in diesen bedrängten Zeiten so dringend nothwendigen Lebensbesserung und Gottseligkeit des Volkes, sollen die Beamten die Unterthanen zum fleißigeren Besuch der Kirchen und Anhörung der Predigten anhalten, und sich dahin bemühen, daß sie die Hauptpunkte der christlichen Religion, nämlich: die zehn Gebote, den christlichen Glauben, das Gebet des Herrn, die heilige Taufe und das heilige Abendmahl recht wissen, lernen, begreifen und verstehen mögen.

Den Pastoren und Kirchendienern wird es verboten, künftighin Personen, welche nicht zu ihren Pfarrgemeinden gehören, ehelich einzufegnen, wenn sie nicht vorher einen Schein ihres Ortspfarrers und ihrer Localbehörden beibringen wodurch ihr christliches und ehrliches Verhalten und Herkommen und auch die Ursache nachgewiesen wird, weshalb sie nicht an ihrem Wohn-Orte sich verheirathen.

165. Cleve den 6. Juli 1617.

Georg Wilhelm, Markgraf ꝛ.

Zur Beförderung der Einigkeit zwischen den beiden evangelisch-reformirten und lutherischen Religionsverwandten, und unter ausdrücklicher Verwahrung gegen den Schein einer beabsichtigten Beschränkung individueller Gewissensfreiheit, werden die evangelisch-lutherischen Prediger angewiesen und verpflichtet:

1) sich sowohl in als ausserhalb der Kirchen, ins Besondere aber in ihren Kanzelvorträgen, aller Schmähungen, Verdammungen und Verkünderungen gegen die evangelisch-reformirten Glaubens-Genossen und Lehre zu enthalten, und in Lehre und Wandel alle christbrüderliche Einigkeit und Duldsamkeit mit und gegen dieselben zu hegen und zu bezeugen;

2) sich zur Verhütung alles Zwiespaltes und Behufs gründlicherer Verständigung des göttlichen Wortes, aller ungewöhnlichen Redensarten und neuen Phrasen zu enthalten;

3) da, wo die lutherischen und reformirten Gemeinden nebeneinander bestehen, mit den evangelisch-reformirten Predigern freundlichen und friedlichen Umgang zu pflegen, und diesen nicht, als abscheulich, zu vermeiden, auch, „dieweil sie keine Conventus mehr halten, der Reformirten Conventus zu besuchen, doch unverletzt ihrer Meinung, bis und so lang sie Gott und ihr Gewissen eines andern und besseren überzeugt und gelehrt haben wird“; und da

4) die reformirten Prediger sich nicht beschweren, denen in ihren Gemeinden wohnenden lutherischen Glaubensgenossen, auf ihr Ansuchen und Bekenntnis die Sacramente unweigerlich zu administrieren, sie in ihrer Krankheit zu besuchen, die Leichenpredigten zu halten und überhaupt sie mit aller christerbaulichen Sanftmuth zu behandeln, sich gleichmäßig gegen diejenigen evangelisch-reformirten Glaubensgenossen zu verhalten, welche in ihren Gemeinden wohnen und mit ihnen communiciren wollen.

166. Cleve den 2. Mai 1618.

Churbrandenburgische Rätthe.

Die ohne landesherrliche Convocation zu Calcar anwesende Versammlung der clevischen Land-Stände aus Ritterschaft und Städten wird ermahnt, ohne vorherige Anzeige des Gegenstandes der Verathung und darauf erlangte landesherrliche Genehmigung, um so weniger vorzuschreiten und einen Beschluß zu fassen, als ihnen sonst alle daraus entstehende, in den gegenwärtig gefährlichen Zeitumständen zu befürchtende schlimme Folgen zu eigener Verantwortung überlassen werden sollen.

167. Ohne Erlaßort den 1. Januar 1620.

Georg Wilhelm, Churfürst zu Brandenburg ꝛ.

Zur Abstellung der bei dem clevischen Hofgericht, wegen seitherigen Mangels einer feststehenden Ordnung, vorgefallenen

nen vielen Gebrechen, wird eine desfallsige provisional Hofgerichts-Ordnung verkündet, welche bis zu weiterer ausführlicherer Verordnung genau beobachtet werden soll. Diese in 9 Capitel abgefaßte Ordnung handelt:

- im Cap. I. von den Hofgerichts Personen und ihrem Amte überhaupt;
 im — II. vom Hofrichter und seinem Amte;
 im — III. über die Art der Relationen, Fassung der Urtheile und Ausstellung der Acten;
 im — IV. von Revision der Acten und gesprochenen Urtheile;
 im — V. über den Prozeß in summarissimis und bei Appellationen von den Urtheilen der mit Gerichtsbarkeit privilegirten Städte;
 im — VI. u. VII. von dem Hofgerichts-Sekretarien- und Receptoren-Amte;
 im — VIII. von dem Amte der Procuratoren, und
 im — IX. von dem Churfürstlichen Schutz und Schirm der Gerichtspersonen.

168. Cleve den 14. September 1620.

Churbrandenburgische Rätthe.

Da sich hin und wieder Personen einfanden, welche heimlich und öffentlich unter dem Schein der Gottseligkeit und sonst, Neuerungen in Religions-Sachen und der evangelisch-reformirten Glaubenslehre entgegengesetzte Grundsätze lehren, sodann auch Widersetzlichkeiten gegen die Obrigkeit befördern, und beides durch Gespräche, Reden und ausgeheilte Druckschriften zu verbreiten suchen, — „darunter sich die mit dem Arminianismo befaßt, für andern Meisterlich gebrauchen lassen sollen“ —, so werden die Beamten angewiesen, in dieser Beziehung auf Fremde, welche das Land durchziehen, oder sich in demselben niederlassen wollen, eine besondere Wachsamkeit zu üben, desfallsige Durchsuchungen der Wirthshäuser zu veranstalten, die Wirths zur Einreichung täglicher Fremdenzettel zu verpflichten, und alle diejenigen, welche sich der vorbezeichneten Sektirerei verdächtig machen, bei Ermangelung vollständiger Legitimationsmittel, des Landes zu verweisen, diejenigen aber, welche als Sektirer überführt sind, zu verhaften und darüber zur ferneren Verfügung zu berichten.

169. Ohne Erlaß, Ort den 1. September. 1620.

Georg Wilhelm, Churfürst zu Brandenburg ic.
 und

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein ic.

Auf den Grund einer, auf einem gehaltenen Münzprobations-Tage, für den Niederrheinisch-Westphälischen Kreis, getroffenen Provisional-Ordnung, wird der Werth der nachstehend sub. Lit. A. genannten Münzen bestimmt und sollen dieselben in dem Fürstenthume Cleve von 1. November c. a. an nicht höher, als zu den beigelegten Preisen empfangen und ausgegeben werden. Die in den benachbarten Landen coursirenden und auch in Clevischen circulirenden sub Lit. B. genannten Münzen (wovon zugleich ein Abriß beigelegt ist) sollen nur bis zum 1. Januar 1621 ferner noch zu dem beigelegten Werthe coursiren dürfen; dann aber eben so wenig als alle andre in dieser Ordnung nicht aufgeführten Münzen, sie mögen wirklich schon bestehen oder künftig noch geprägt werden, nicht mehr empfangen und ausgegeben werden. Frühere, in den jetzt herabgesetzten oder verurtheilten Geldsorten, geschlossene Verträge sollen zwar in solchen Münzwerthe, wie er zur Zeit des Vertrags gestanden hat, jedoch in jetzt nicht verbotenen Münzsorten erfüllt, künftige Verträge aber nur in dem jetzt bestimmten Münzwerthe geschlossen werden. Contraventionen dieser Vorschriften sollen mit Confiskation der Gelder und Bestrafung der Frevel an Leib, Ehre und Gut nach Gelegenheit der Sachen, zufolge der Reichsordnung und beschriebener Rechte, belegt werden. Schließlich werden mehrere unterhältliche Nachschläge von Dukaten und Goldgulden, mit Beifügung eines Abrißes derselben, ganz verrufen.

A. Münzen deren Circulation erlaubt bleibt.

Göldene Münzsorten.

	Thlr. Stck
Guter Goldgulden auf des heiligen Reichs Fuß und Gehalt gemünzt	2 8
Alter Rosennobel	6 18
Neuer	6 18
Alte Schiff- und Henricus Nobel	5 24
Neue Schiff- und Flämische Nobel	5 15
Dubbele Ducat (einfache nach Abvenant)	6 —
Dubbele Gölde Albertiner	4 —

	Thlr.	Sch.
Englische Jacobiner und holländische Adler	8	—
Alter Engelländischer Souverain	8	20
Alte Dubbele Milröb	6	—
Neue vierfache Portugalische Erusat	9	15
Frantz. Sonnen und Käysers Cronen	2	22½
Alte Erusat mit dem +	2	23
Alte Erusat mit dem †	2	21
Hispanische Pistolet und Burgund. Cronen	2	20½
Italianische Pistolet	2	17
Staaten Cron	2	4
Alter Engellot	4	12
Neuer Engellot mit dem O im Schiff	4	5
Dubbel gülden Real (einfache nach advenant)	4	16
Alter gülden Lew	3	11
Neue Gelbrische un Fryssche Ryder	2	15
Küttigischer Goldgülden	2	—
Philips Gülden	1	25
Käysers und Carolus und Elammer Gülden	1	14
Andrey's Gülden und Wilhelms Schilde	2	8

Silbere Münzsorten.

Alter valvirter Reichsthaler	1	26
Neuer Braband. oder Burgund. Thaler (halbe und viertel nach advenant)	1	24
Achtel derselben oder Braband. Schilling (halbe die Hälfte)	—	6½
Neuer Brabendscher silberer Ducaton	2	7½
Alte gewichtige Königsthaler	2	—
Fünf unbeschnittene Königsbrüder, ganze englische Schillinge, dem Königsthaler gleich, jeder Stück	—	12
Halbe alte und neue Kopfstücke, Realen und halbe Englische Schillinge	—	5½
Halbe Realen, Bläfferten und Stöters	—	2½
Hispanische Matten so gewichtig (halbe und viertel nach advenant)	1	22
Silberne Carolus Gulden	1	10
Alter Bergischer Thaler	1	8
Holländische Thaler mit dem Lewen	1	14
Staten Thaler mit Königs Philipps Bild	1	16
Seeländischer Thaler	1	3
Küttigischer	—	26

	Thlr.	Sch.
Silberer Friescher Thaler	1	—
Alte Franzen so gewichtig	—	24
Französische Quart d'Escus	—	18
Französische Schliefer oder Testonen	—	16½
Alte Sächsische, Schreckenberger, und Küttigische Bekler	—	7½
Neuer Meysersblanten	—	2½

B. Münzen deren Circulation nur bis zum 1. Januar 1621 erlaubt ist.

	Thlr.	Sch.
Küttigische, Ebdanische und Bouillonische Pistoletten	2	10
Kottringische, Ebdanische, Ranziger und neue Metzger Goldgülden	2	—
Pommersche, Stettinische Goldgülden	1	28
Großer Bouillonischer Thaler	1	10
Bourbonische, Bouillonische, Ebdanische, Nivernische, Spinola, Ferrarysche und Mantuanische Thaler	1	—
Münze auf deren beiden Seiten die Umschriften: S. Quirinus Episcopus. Corr. Pro. und Sub umbra alarum tuarum, ohne Jahr	1	—
Münze, mit den Umschriften: Ant. Mar. Tit. Com. Dec. Pro. Imp. und Sacrius Rom. Im. Vicarius Perpetuus, ohne Jahr	1	—
Portugalische und Kottringische Schliefer	—	12
Teutsche Sechsbägn, was Schlags die auch sein	—	9
Fürsten Groschen und drey Kreuzer	—	1

Bemerkung. In einem zu gleichem Zweck und zu derselben Zeit für Jülich und Berg erlassenen Edikte werden die sub A. angeführten Münzen in Gulden und Albus gewürdigt und zwar der gute Goldgülden zu 4 Gulden und der alte valvirte Reichsthaler zu 3 Gulden 8 Albus. Conf. die Samml. Jülich und Bergischer Verordnungen x. pag. 72 N. 205. Obiger Münztarif ist zu Elze am 1. November ej. a. wiederholt publicirt worden.

170. Cleve den 24. März 1621.

Churbrandenburgische Ráthe.

Das Jagd-Edict vom 30. Juli 1601 (Nro. 109 d. S.) soll wiederholt von den Ranzeln verkündet und strenge gehandhabt werden.

171. Cleve den 1. Juli 1621.

Churbrandenburgische Ráthe.

Instruktion für die Empfänger der landesherrlichen Gefälle und Einkünfte, wie es künftig, bei Assignationen auf Korn- Früchte und bei Ablegung ihrer Rechnungen, gehalten werden soll.

172. Emmerich den 10. Mai 1622.

Churbrandenburgische Ráthe.

Bei der anscheinenden Absicht Pfalz-Neuburgs, mit Hülfе der spanischen Waffenmacht, Churbrandenburg aus seinem erbrechtlichen Mitbesitz der jülichischen Successionslande verdrängen zu wollen, und bei dessen fortgesetzter gewaltsamer Occupation der beiden Herzogthümer Jülich und Berg und eines guten Theiles der cleve-märkischen Lande ic. werden, unter Andeutung der desfalls getroffenen Abwehrungsmittel, die Landstände und Unterthanen zum treuen und unverbrüchlichen Verharren bei Churbrandenburg aufgefodert, und ermahnt, die gegen Pfalz-Neuburg etwa schon eingegangenen Verbindlichkeiten zu verlassen; so dann wird auch den Landständen des Herzogthums Jülich (mit Vorbehalt ihrer Privilegien) die Zahlung einer einjährigen Steuer von 60000 Rthl., unter Androhung der Exekution, aufgegeben.

173. Emmerich den 21. Februar 1623.

Churbrandenburgische Ráthe.

Bei der seitherigen Unzulässigkeit der Versammlungen und Zusammenkünfte der Städte und Stände, während der ge-

genwärtigen unruhigen Zeitumstände, sollen dieselben bis zu weiterer Verordnung sich aller Convocationen enthalten, und sich auch bei keiner dergleichen Versammlung einfinden, es sey dann, daß die Ursache der Zusammenkunft vorher angezeigt und der landesherrliche Consens dazu erteilt worden wäre.

Der alte wohlhergebrachte desfallige Gebrauch und die gute Gewohnheit der Landstände, soll hierdurch nicht geschmälert, vielweniger aufgehoben, sondern nur nach Nothdurst beschränkt werden.

Bemerk. Auf die von den Landständen auf dem allgemeinen Landtage im Jahr 1632 gestellte Bitte, sie rücksichtlich ihrer Particular-Landtage und Zusammenkünfte bei ihrem uralten Convocations-Rechte und Gebrauche ungehindert zu belassen, ist die landesherrliche Resolution erfolgt, daß die Landstände vor affirmativer Entscheidung der Sache ihre desfalligen Privilegien nachzuweisen hätten; auf das während des Landtages de 1633 wiederholte gleichmäßige Gesuch ist der vorige Beschluß mit dem Zusatz erneuert worden, daß der Inhalt der zu producirenden Privilegien gehandhabt werden solle, daß es aber recht und billig erscheine, daß die Ritterschaft und Städte verpflichtet bleiben, über die Veranlassung und den Zweck dergleichen Zusammenkünfte jedesmal vorher, dem Landesherrn oder dessen Regierung, Anzeige zu machen. (conf. Wahrhafter und gründlicher Bericht ic. die Beschaffenheit der eigenmächtigen Zusammenkünfte deren von der Ritterschaft und Städte ic. Cleve gedruckt im Jahr 1657 pag. 15. 16. 93, 96 und 97.)

174. Cleve den 24. August 1624.

Churbrandenburgische und Pfalzneuburgische, cleve-märkische Ráthe.

Eine von den churbrandenburgischen Ráthen aus dato Emmerich den 19. d. M. mitgetheilt erhaltene Benachrichtigung über die zu Eßln a. d. Eyter stattgefundene Geburt eines churfürstlichen Prinzen wird, unter Anordnung eines Landes-Dankgebets, zur allgemeinen Kunde gebracht.

175. Emmerich den 16. November 1624.

Churbrandenburgischer in die jülich, clevischen Lande abgeordneter Commissar (Graf zu Schwarzenberg).

Instruktion für die, bei der bevorstehenden Abreise des Churfürsten aus den jülich, clevischen Landen, zur Regierung und Verwaltung derselben, angeordneten Statthalter und Geheimen Rätthe. Fünf benannten Rätthen wird die Landesregierung im Namen des Churfürsten aufgetragen, — sie sollen alle Religions-, Geistliche-, Staats- und Regierungs-Angelegenheiten verwalten; — die zur Handhabung der Rechtspflege bestellten Land-, Kanzleien und Untergerichte beaufsichtigen, — in Criminalfällen Gnade und Milde ertheilen, — die Revision der Prozesse auf Anrufen der Parteien, nach Inhalt der provisional Hofgerichtsordnung, bewirken, sodann auch die Oberaufsicht auf die Domainen-Verwaltung führen. Ausserdem sollen sie die, durch die Allianz mit den Staaten der vereinigten Niederlande, und gegen Pfalzneuburg, getroffenen Vertheidigungs-, Massregeln und Anstalten beständig erfüllen und handhaben, desfalls mit dem Prinzen von Dranien correspondiren und über die den Kriegs-befehlen des kgl. untergeordneten Churbrandenburgischen Truppen, die ganze Jurisdiction ausüben.

Die Besetzung aller Aemter und die Verleihung geistlicher Beneficien und Pfründen, wovon jedoch die Pfarren ausgeschlossen sind, bleiben der churfürstlichen eigenen Entscheidung vorbehalten.

Bemerk. Eine, auf den Grund der obigen Instruktion, von der königlichen Regierung zu Cleve im Jahr 1709 vorgenommene Aufhebung eines Criminal-Prozesses, hat zu einem königlichen Rescripte an dieselbe d. d. Köln a. d. Spree den 14. Januar 1710 Veranlassung gegeben, wodurch die Bestimmungen der Regierungs-Instruktion in Bezug auf Gnaden-Sachen aufgehoben, und worin Folgendes bestimmt worden:

„Indem Wir Euch so wenig, als einiger anderer Regierung in Unsern Landen verstaten können, vor sich, dergleichen Milderungen der Urtheile, oder wohl gar abolitionem processuum vorzunehmen, sondern Wir Uns alle und jede Casus gratias vorbehalten wissen wollen.“ — confer. ausserdem die Instruktion vom 15. August 1631 Nro. 178 d. S.

176. Cleve den 2. August 1625.

Churfürstliche Regierung.

Anordnung einer allgemeinen Landestrauer in Cleve und Marl wegen des Todes der Frau Markgräfin Anna Churfürstin u. — dreitägiges Glocken-Geläute Morgens, Mittags und Abends jedesmal während einer Stunde. —

177. Cleve den 28. Februar 1631.

Churfürstliche Regierung.

Die in den Fastnachten stattfindenden unziemlichen und unchristlichen Ueppigkeiten, Numereien und Leichtfertigkeiten mit Gänseziehen und sonst, werden bei 25 Goldg. Strafe verboten.

Bemerk. Das vorstehende Verbot ist durch ein churfürstliches, sub dato Cleve den 10. Februar 1631 erlassenes und im Herzogthum Cleve publicirtes Rescript erneuert, und dessen künftige strenge Beachtung, unter Androhung ernstlicher Strafe, befohlen, sodann auch dieser Befehl, durch eine Regierungs-Verordnung vom 29. Januar 1652, in Cleve und Marl wiederholt verkündet worden; conf. überdies die Regier. Verordn. vom 25. Januar 1656 Nro. 235 d. S.

178. Cleve den 15. August 1631.

Churbrandenburgischer in die clevisch und angehörigen Lande abgeordneter Commissar u. Gesandter (Graf zu Schwarzenberg).

Instruktion für die zur Landes-Verwaltung angeordnete churfürstliche Regierung. Derselben Wirkungskreis erstreckt sich über das (in Folge der mit Pfalzneuburg 1629 und 1631 geschlossenen Provisional-Verträge) zum 25 jährigen abgesonderten Besitz Churbrandenburgs gelangte, ganze Herzogthum Cleve, über die ganze Grafschaft Marl und über die halbe Grafschaft Ravensberg. Unter Abstellung des früher besonders bestandenen dritten Collegiums des Hofgerichtes, sollen künftig nur zwei, unter sich selbst unabhängige, Collegien, nämlich die Regierung oder Landkanzlei,

und die Amts- oder Rechen- Kammer bestehen. Zum Ressort der Ersteren gehören alle Hoheits-, Landesgrenz-, Regalien-, Jurisdiction-, Justiz-, Polizei- und Lehen- Sachen, wogegen alle Angelegenheiten, welche die landesherrliche Oekonomie, Domainen und Gefälle betreffen, zur Cognition der Amtskammer gehören; — in besondern Fällen, welche eine allgemeine Landesangelegenheit betreffen, treten beide Collegien zusammen. — Der eignen Entscheidung des Landesherrn sind vorbehalten: alle Gnaden-, Amts-, und Besoldungs- Verleihungen, desgleichen die Conferirung aller geistlicher Beneficien, Vikarien und Pfründen, mit Ausnahme der Pfarreien, sodann die Consens-, Ertheilungen zu Dispositionen über Lehen, in so fern erstere, der besondern Gattung der Lehen nach, verweigert werden können, und endlich die Vollstreckung der Todes- Urtheile über Adliche, welche die landesherrliche Gnade in Anspruch nehmen. In allen diesen vorbehaltenen Sachen, soll die Regierung Bericht erstatten und die landesherrliche Bestimmung erwarten, bei Angelegenheiten aber, wo Gefahr auf dem Verzuge hat, ist derselben ein bedingtes Recht zum Vorschreiten gestattet. Die provisional Hofgerichts- Ordnung wird bestätigt und soll zu den Ausfertigungen der Regierung das dem Direktor anvertraute churfürstliche Secretiegel angewendet werden.

179. Emmerich den 1. December 1632.

Churfürstliche Regierung

Die Lehenleute in der Grafschaft Mark, welche märkische Lehen zu erheben und zu empfangen haben, werden aufgefordert, dies bis zum 1. April künftigen Jahres zu bewirken, desfalls zu Emmerich zu erscheinen und unter Nachweisung der Lehen- Pertinenzien die gebührende Schuldigkeit davon zu entrichten.

180. Eöln a. d. Spree den 19. September 1635.

Georg Wilhelm, Churfürst u.

Zur Erhaltung der von dem gesammten evangelischen Bunde anerkannten und bewilligten Neutralität der Elbe-, Mark- und Ravensbergischen Lande, — welche durch hes-

sische und schwedische Truppen, mittelst gewaltsamer Einlagerungen, Erpressungen und anderer Feindseligkeiten zum größten Nachtheile der Einwohner fortwährend verletzt wird —, werden die Landstände und Unterthanen der vorbezeichneten Länder angewiesen und ermächtigt, allen denjenigen, welche sich für des Landgrafen zu Hessen, oder andern evangelischen oder schwedischen Kriegsvolk ausgeben und Quartier oder Contributionen fordern, dergleichen nicht nur nicht zu bewilligen, sondern dieselben, nach fruchtloser Aufforderung zum Abzuge, mit Gewalt zu vertreiben, „und sich desfalls „von Dorf zu Dorf, von Stadt zu Stadt, von Kirchspiel zu Kirchspiel zusammen zu thun“, um in Vereinigung mit den jüdisch- bergischen Ständen und Einwohnern die schwer errungene Neutralität zu erhalten.

181. Emmerich den 22. August 1636.

Churfürstliche Regierung

Die Magistrate der clevischen Städte werden angewiesen, bei eigner Verantwortlichkeit, strenge darauf zu sehen, daß den Unmündigen überall verständige und angelegene Leute zu Vormündern angeordnet, und daß diese zur Anfertigung eines rechtmäßigen Inventariums, so wie zur jährlichen Rechnungs- Ablage vor Magistrats- Deputirten, angehalten werden.

182. Emmerich den 12. Mai 1637.

Churfürstliche Regierung.

Die stattgefundene Abschaffung der, während der Kriegsunruhen im Herzogthum Cleve, zur Beeinträchtigung der churfürstlichen Landeshoheit, unter dem Namen der vereinigten Niederländischen Provinzen, früherhin eingeführten Erhebung von Vicent- Gefällen von allen ein- aus- und durchgeführten Waaren — wird zur öffentlichen Kunde gebracht.

183. Spandau den 6. August 1638.

Georg Wilhelm, Churfürst u.

Die, mittelst Wegnahme mehrerer clevischen Städte,

stattgefundenen gewaltsamen Einlagerungen von Churpfälzischen Truppen sollen von den clevischen Ständen und Unterthanen, nach stattgefundener fruchtloser Aufforderung zur Räumung des Landes, nach besten Kräften mit Gewalt abgestellt resp. künftig verhindert werden, und, im Fall der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel, die nächsten kaiserlichen und Pfalzneuburgischen Truppen zur Mithülfe aufgefordert werden.

184. Emmerich den 3. Februar 1639.

Georg Wilhelm, Churfürst ꝛ.

Ehnen kund und fügen allermenniglich zu wissen. Nachdemmal der Allmächtig und gütiger Gott under diesen unsern Clevischen und angehörigen Landen, besonders auch unsere Graffschafft Ward, mit allerhand Bergwercken gesegnet hat, In welcher behueß auch die löbliche Vorherren Ihre nützliche und nötig Verordnungen haben ergehen, insonderheit aber weiland Herzogen Wilhelms zu Cleve, Gülich, Bergh, ꝛ. Ed: Christmiller gedächtniß eine beschriebene Bergordnung im Jahr Ein tausentt fünfshundert und zwei und vierzig in tract geben und publiciren lassen, Dessfals aber nunmehr Uns der underthänigster bericht einkommen, wie Wir es dann auch im werd verspüret haben, daß von solcher Bergwercker rechten und von gedachten vorigen Verordnungen geringe wissenschaft mehr getragen werden und dieselben vast in abgang gerathen wollen, beydes zu Unserm, und auch derjenigen, welche die Bergwercken jetziger zeit noch zur hand haben, oder ins künftige zur hand nehmen würden, mercklichen unstaten und nachtheil; Dannerhero Wir auch underthänig feind belangt worden, Wir geruheten zu beförderung der Bergwercken denselben abermal Ihre behörliche maess und ordnung zu geben, welches wir dann auch als nötig befunden haben, ꝛ. Daß Wir diesem nach, und zu solchem ende vor gut und vor das negste haben angesehen, vor erst und biß daran Wir hierunder ins künftige fernere nötige und nützlichere Ordnungen werden zu ertheilen haben, vordemelte Herzog Wilhelms Ed: im Jahr 1542. publicirte Bergordnung wieder zur hand nehmen, und durch den offenen tract veründen zu lassen; Allergestalt dieselbe hernach gesetzt zu lesen ist, auch solche Ordnung von neuem zu authorisiren und zu bestetigen; Allermassen Wir sie

sicher gestalt auß macht zustehender Landes Fürstlicher Hoch- und gerechtigkeit, in krafft dieses bestetiget haben wollen. Gebieten und befehlen darauf allen unsern Ambtlienten, Richtern, Rentmeistern, Magistraten in Stätten und Communen, ins besondere auch allen Bergbeamten, Dieneren, Gewercken und angehörigen, und vort allen unsern Underthanen, daß dieselbe über diese obgedachter massen von Uns bestetigte Bergordnung ein jeder an seinem orte aller gebür halten, auch sich darnach bey allen und jeden Bergwercken unserer Graffschafft Ward in derselben rechten und gerechtigkeiten allerdings achten und verhalten sollen.

185. Insterbrugh den 29. Februar 1640.

Georg Wilhelm, Churfürst ꝛ.

Wir ꝛ. Vor Uns und Unsere Nachkommen, bekennen öffentlich in krafft dieses, Und thun kundt allermenniglichent, daß Uns die wohlgeborne, Edle, Beste, Unsere liebe getreue sämblliche Ritterburtige dieses unsers Fürstenthumbs Cleve und der Graffschafft Ward, unterthäniglich furgebracht, und zu erkennen gegeben, wiewohl sie von unsern in Gott ruhenden Vorfahren, denen weilandt Hochgebornen Johan und Johan Waters und Sohn Herzogen zu Cleve und Graffen zu der Ward im Jahr 1510. mit diesem besondern Privilegio unter andern dermaßen versehen, das der Eltiste Sohn, oder im fall wen keine Söhne vorhanden, die Eltiste tochter nach der Eltern absterben, das Beste undt Principaliste haß, und die anderen so negst den Eltisten ferner das beste, negst dem Principal hause haben und behalten möchten, Und sich hieruff in verschiedenen fällen zugetragen, das die Eltern nicht nur in diesen unsern Landen alleine sondern auch verschiedene, und in diversis territoriiis gelegene Adelige häuser hinterlassen, Und dannerhero zwischen den Erben wen die Eltisten Söhne oder Töchter, ahn allen orten sich gemesten Privilegii gebrauchen und hängen die andere Bruder oder Schwestern von den Rittersitzen in effectu gar ausschließen wolten, leichtlich allerhandt streit und mißverständnis erwachsen könnte, Sie aber solches gar nicht rationabel, noch der bisherigen alten observanz gemeeß zu sein befinden, angesehen ihre Jüngere Söhne oder Töchter, dadurch viel zu hoch wurden verfürhet, und beschweret werden, So setten sie diesem nach albereit in Anno 1632.

auff damahl gehaltenem gemeinen Landtage, nach gehaltenem reiffen Rath einhellig beschloffen, und sich unter einander wolbedachtig dahin vereinbaret, das im fall die Eltern ver-scheidene Adeltiche, in diesen unsern, oder andern Landen bes-legene Rittersitze verliesen, und der elstiste Sohn, oder Toch-ter in alieno territorio, des Landes brauch nach, einen Adeltichen Sitz bereits bekommen, und possidirete, Als-dan denen andern Söhnen und Töchtern iuxta ordinem aetatis, in diesem Unserem Herzogthumb Cleve, und Grasschafft Marck die übrige Adeltiche Rittersitze, dem alten bis-hero allezeit observirten herkommen und gebrauch nach, un-streitig gelassen werden solten, Gestalt sie Uns dan solche Vereinigung in originali unterthenigst furgezeigt, auch in ihren gravaminibus also anderweit repetirt, des Inhalts wie von worten zu worten hernach folget,

Demnach weilandt Johan und Johan Vate-ter und Sohn Herzogh und Junge Herzogh von Cleve, Grass von der Marck und Cagnellen-bogen, im Jahr 1510 auff Montag, nach Sonntag Oculi, der Ritterschafft des Fürstenthumbs Cleve und Grasschafft Marck, unter andern dieß Privilegium ertheilet, das der elstister Sohn, nach todt seiner Eltern so fern er darzu bes-quem ist, das beste undt Principal haus besizen und behal-ten, den andern Brüdern und Schwestern aber, wider er-stattung und theilung thun soll, von den das anser den Mauren, Graben und wällen ist, tot redlicher maßen, Und die anderst so negst dem Eltisten, so fern der mehr häuser wehren, das beste Haus negst dem Principalhaus zu haben, und zu behalten, Dergleichen es auch da keine Söhne son-derm töchter vorhanden, gehalten werden soll, und dan sich in unterschiedlichen fällen zugetragen, das die Eltern nicht im Lande von Cleve, oder Grasschafft Marck alleine, son-derm auch unterschiedliche Adeltiche häuser, welche in diver-sis territoria gelegen, hinterlassen, und deren die Eltiste Söhne oder Töchter ahn allen örtern, die andere Brüder und Schwestern, in effectu genßlich von den Rittersitzen auß zu schließen unterfangen möchten, daher allerhandt streit und mißverstandt entstehen könte, Wir aber solches zumahl irrationaler befinden, derohalben der einhelligen meinung sein, und ist von alters also observirt undt breuchlich, da der Eltister Sohn, oder Tochter in alieno territorio des Landesbrauch nach, einen Adeltichen Sitz bereits bekommen, und possidiret, das dem andern Sohn oder Tochter im Für-

stenthumb Cleve und Grasschafft Marck, das Adeltiche haus, dem alten herkommen nach, iederzeit geburet und zustehet, und weiß das Jenige, was obstehet, heut dato also auff diesem alhier zu Cleve gehaltenen gemeinen Landtage, des Fürstenthumbs Cleve undt Grasschafft Marck bey Versam-blung beyderseits Ritterschafft als dem alten herkommen und gebrauch gemeeß beschloffen, So haben wir ents benente zu steuer der warheit, dieß mit eigenen händen unterschrie-ben, und mit unsern Adeltichen angeborenen Vrschafften bes-trefftiget, welches geschehen Cleve den 3. July Anno 1632.

Und sie uns darauff ferner, nicht nur auff den obbe-melten, sondern auch noch auff iegigem gehaltenem gemeinen Landtage nochmalts untertheniglich angeruffen und gebeten, das wir als der Landesfürst, obinscribte ihre einhellige Ver-ein, und bewilligung, die sie dan der hergebrachten obser-vanz auch natürlichen Vernunft und billigkeit gemeeß zu sein erachten, zu confirmiren und zu bestetigen, auch zu Verhü-tung kostbarlicher weiterung und mißverstände, Sie dabey zu mananteniren, in gnaden geruhen wolten, Das wir an-gesehen solche Unserer obberührten Ritterschafft des Herzog-thumbs Cleve und Grasschafft Marck, unterthenige Zimliche bitte, auch die vielfeltige gerrene nützliche Dienste, die sie Uns und Unsern Eöblichen Vorfahren gehorsamblich erzeiget, und hinfuro auch noch ferner zu erzeigen unterthenigst er-bötig sein, und demnach mit guter vorbetrachtung wohlbe-dachten muth, rechtem wissen, solche ihre obinberleibete Vereinigung und gemeine Verwilligung, in allen ihren wor-ten puncten und inhaltung gnedigst Confirmiret, und bestet-iget, Thun auch das, Confirmiren und bestetigen dieselbe auß Landesfürstl. macht und von Obrigkeit wegen hiermit wißentlich in krafft dieses Brießs, Sehen, ordnen, undt wollen auch, das dieselbe hinfuro in diesen unsern Landen, und unter Unserer obbemelter sembllicher Ritterschafft oder Dero nachkommen, in allen ihren puncten und clausulen krafftig und mächtig sein, auch in allen obspecificirten fäl-len, basern nur sonst keine sonderbare Pacta, oder bes-tändige Testamentliche dispositiones in contrarium vor-handen, Iederzeit stet vest und unverbrüchlich gehalten und so offt der Eltiste Sohn oder Tochter das beste Adeltiche auch in einem und andern territorio, undt auß besagten unsern Landtschafften, des Herzogthumbs Cleve und Grasschafft Marck belegenes haus, deselben Landes gebrauch nach, bekommen und possidiret, Alsdan die andern Söhne oder Töchter zu den übrigen in unsern Landen gelegenen Ritter-

figen, iuxta ordinem aetatis, auf maas und gestalt, wie obangezogenes altes Privilegium de Anno 1510 vermagh, allermennigliches unverhindert verstatet und zugelassen werden sollen und mögen, Wir gebieten auch darauff Krafft diesem, Unserem isigen und künfftigen Canslern und sambtlichen Regierungs Råthen und allen andern Beamten, Richtern, Schöppen und Magistraten in Städten, und allen andern uns angehörigen Bedienten, das sie hiernach Jederzeit decidiren und sprechen, und offtesagte Unsere Ritterschafft an diesem ihren von Uns bestetigten gemeinem Schluß und bewilligung nicht irren, noch hindern, sondern sie deren allenthalben geruhiglichen gebrauch lassen, und dawider nicht thun noch jemanden zu thun verheugen, noch verstaten sollen,

Zu Urkundt dessen haben wir gegenwertigen offenen brieff und Patent hiernüber wissentlich außzufertigen befohlen, und mit Unserem größern Insiegel und eigenhändiger Subscription bekrefftiget.

186. Emmerich den 4. Juni 1640.

Churfürstliche Regierung.

Behuß der gleichmäßigeren Vertheilung der Steuern und Kriegskosten auf die dazu Verpflichteten, wird im Wesentlichen, folgende Provisional-Ordnung festgesetzt.

In den Städten und Aemtern sollen alle schatzbare Güter ohne Unterschied und auch die Freien, jedoch besonders, aufgenommen werden. Der Bestand und die Ertragsfähigkeit eines jeden schatzbaren Hauses oder Gutes, muß genau ermittelt und dergestalt in einen Anschlag gebracht werden, daß auf 100 Thaler jährlichen Aufkommens 2 Stbr. gelegt werden. Bei den von den Eigenthümern aus Noth verlassenen und in Verfall gerathenen Gütern muß eine Ermäßigung des Anschlags eintreten, und steht es den Gemeinden frei, dieselben entweder für den Steueranschlag unter sich auf ein Jahr zu verpachten, das etwa vorhandene Kuchholz eines solchen Gutes zur Zahlung der Steuer zu veräußern, oder auch die Gebäulichkeiten mittelst Bequartierung zu benutzen; im Fall wo durch Verpachtung mehr als die Anschlagssumme erlangt wird, soll der Rest dem Eigenthümer des Gutes ausgekehrt werden; bei den Gütern aber, welche durch Muthwillen oder Vernachlässigung des Eigenthümers incultivirt bleiben, soll derselbe dennoch zur Zahlung der hal-

ben Anschlagsquote des verlassenen Gutes auf ein oder zwei Jahre verbunden bleiben, und kann diese aus dem zahlbarsten Erbe des Eigenthümers beigetrieben werden. Der nach Anwendung dieser Mittel in einer Bauerschaft oder in einem Kirchspiel bleibende Ausfall soll diesen letztern in ihrem Amtsausschlag weniger angelegt werden.

Der jedesmalige Inhaber eines schatzbaren Gutes, ohne Rücksicht auf seinen Stand und sein Verhältniß zum Gute, ist zur Tragung der auf demselben haftenden öffentlichen Lasten verpflichtet, vorbehaltlich seines Regresses an den Erbherrn wegen dessen rechtlicher oder herkömmlicher Zuflucht.

Rücksichtlich der adlichen Güter, zu welchen keine schatzbaren Ländereien untergezogen sind, soll das Herkommen beobachtet, im entgegengekehrten Fall aber, eine gewisse Morgenzahl Landes zur Freiheit und Rittersteuer bei jedem Hause gelassen, und die übrigen zum adlichen Gute eingezogenen schatzbaren Grundstücke angeschlagen werden. Die Halbleute oder Pächter adlicher, freier Güter sollen nicht höher als auf ihr Getreide und ihren Antheil am Gewinn angeschlagen werden.

Der Getreide-, Gewinn- und Gewerbe-Anschlag soll folgendergestalt geschehen: Rentner zahlen an ihrem Wohnorte von 100 Thlr. Einkünften, 4 Stbr., Handwerker, Wirthe und gewerbtreibende Bürger und Einwohner zahlen von 100 Thlr. wahrscheinlichen Gewinns, 8 Stbr.; Diejenigen, welche Pferde- und andere Vieh-Zucht treiben, zahlen von 100 Thlr. Werth, etwa 6 Stbr.; Getreiden, welche zum Betrieb der Wirtschaft und des Gewerbes dienen, kommen nur zu 2 Stbr. von 100 Thlr. Werth in Anschlag. Bürger, Weissen und andere Landbewohner, welche das Bürgerrecht, die Gemeinheiten oder andre bürgerliche Nuzungen genießen, können durchgehends mit 4 Stbr. auf jedes Haupt und ohne Rücksicht auf ihren Vermögenszustand angeschlagen werden, weil sie wegen des Regtern besonders quotisirt werden; Wittwen werden nur zur Hälfte und ganz Arme gar nicht angeschlagen.

Personal-Freheiten sollen die churfürstlichen Beamten, als Richter, Rentmeister, Gerichtsschreiber, Frohnen u. so wie die landesherrlich bestätigten regierenden Bürgermeister, Stadt-Sekretarien, Boten und Förster, sodann auch dergleichen Prediger und Schullehrer, jedoch nur an denjenigen Orten genießen, wo sie herkömmlich sind.

Unter Personal-Kosten soll nur dasjenige verstanden wer-

was auf Personen und Gereiden gelegt wird, desgleichen Wachtdienste, Bequartierung der Häuser und Beiträge zum Militär-Servis, als, Holz, Licht und Lagerstatt, mit Ausschließung der zur weitem Verpflegung der Soldaten erforderlichen Geldbeiträge.

In denjenigen Orten, wo es herkömmlich ist, daß die vor- genannten Beamten wegen ihrer Dienste eine gänzliche Freiheit ihrer Güter genießen, soll diese dahin beschränkt werden, daß sie neben ihrer Personalfreiheit auch noch für einen Garten, 12 Morgen Land, 3 Morgen Weide und für so viel Gehölze, als sie zum nothdürftigen Brandmaterial benutzen müssen, außer dem Anschlage gelassen werden, vom Uebrigen aber sollen sie gleich Andern ihre Quote entrichten.

Die Anfertigung der Schatz-Zettel soll in den Städten durch die Bürgemeister mit Zuziehung des Stadtschreibers, zweier Mitglieder des Rathes, zweier Rathseute oder Vorsteher und zweier dazu zu ernennenden und tüchtigen Gemeindeglieder, — in den Aemtern aber, durch die Aemtleute nebst den Richtern, Rentmeistern und Gerichtsschreibern je des Ortes mit Zuziehung der Schefven und Bauerschafte-Vorsteher — geschehen und sollen diese Schatz-Zettel von denselben alljährlich revidirt, ergänzt und nach Maßgabe der vorgefallenen Veränderungen berichtigt, auch der jährlichen Rechnungsablage über die darnach erhobene Umlage beige fügen und an die Kanzlei eingesendet werden. Ein Formular des von den Contributions- und Steuer-Betheiligten auszusprechenden Eides wird gleichzeitig beigelegt.

187. Emmerich den 1. August 1641.

Churfürstliche Regierung und Amts-Kammer.

Nur von denjenigen Brächten, welche wegen Vergehen verhängt werden, die von den Lokal-Beamten zuerst bei der Kanzlei denunciirt worden sind, und worüber sie Information und Kundschaft eingezogen haben, soll denselben ein Urtheil von 10 pCt. zufließen; nicht aber von denjenigen Geldstrafen, die von Seiten der Kanzlei verhängt, und den Lokalbeamten nur zur Vertreibung überwiefen worden sind.

188. Emmerich den 27. November 1641.

Churfürstliche Regierung.

In Cleve und Mark sollen bis auf weitere Verordnung, die nachbenannten Münzen nur zu dem beigesetzten Werthe cursiren dürfen.

	Thlr.	Stüb.	den.
1 Caroliner zu 12 Gulden holländisch	9	18	—
— holländischer doppelter Ryder zu 12½ Gulden holländisch	10	—	—
— halber goldener Albertus zu 6 Gulden 5 Stüber holländisch	5	—	—
— alter Jakobus zu 13½ Gulden holländisch	10	24	—
— goldener Ducaton oder Souverain zu 15 Gulden holländisch	12	—	—
— Rosenobell zu 10 Gulden 12½ Stüb. holländ.	8	15	—
— doppelte spanische Pistole zu 8 Gulden 15 Stüber holländisch	7	—	—
— einfache spanische Pistole zu 4 Gulden 7½ Stüber holländisch	3	15	—
— einfacher Ducat zu 5 Gulden holländisch	4	—	—
— französische Cron	3	24	—
— Brabändische	3	15	—
8 Brabändische Schillinge ad. 16 Blaumüser	2	—	—

189. Emmerich den 18. Januar 1642.

Churfürstliche Regierung.

Die cleve- märkischen Lehen-Reute werden aufgefordert bis zum 1. April c. a. zu Emmerich zu erscheinen, um daselbst ihre Lehen-Empfängnisse zu erneuern, eine genaue Nachweise aller, zu jedem Lehen gehörigen Stücke, zu überreichen und die jedem obliegenden Leistungen zu verpfllichten.

190. Emmerich den 1. Februar 1642

Churfürstliche Regierung.

Mit Bezugnahme der frühern gegen die Entheiligung der Sonntage erlassenen Edikte, wird bestimmt, 1) daß an Sonn- und Fest-Tagen weder Kirchweihen, noch auch Jahr-

und andere Märkte, bei Confiskations-Strafe der zum Verlaufe ausgestellten Waaren, gehalten, die Kirchmessen und Märkte vielmehr auf den nächstfolgenden Werk-Tag verlegt, auch keine Combdien und andere Gaufelspiele gestattet werden sollen; 2) daß auch aller andre Gewerbebetrieb an den vorgenannten Tagen ruhen, und der Besuch der Wirthshäuser unterbleiben soll, bei Strafe von 5 Goldgulden für den Handwerker und Wirth und von 1 Goldgulden für den Gast; 3) daß das Umhergehen und die Unterhaltung von weltlichen Dingen auf den Kirchhöfen, während des Gottesdienstes in der Kirche, bei 2 Goldgulden Strafe, desgleichen „alles Fastnachtspiel und dabei gepflegtes Freßen und Saufen als ein heidnisches unchristliches Wesen“ bei 25 Goldgulden Strafe verboten ist und 4) daß Gotteslästerer, Flucher und Schwörer jedesmal beim Bruchengeding gestraft werden sollen. (Erneuert am 7. Mai 1655, 25. Mai 1660, 2. Juni 1671 und 21. Juni 1675.)

191. Emmerich den 12. Februar 1642.

Churfürstliche Regierung.

Zur Regulirung der Vormundschaften werden folgende Bestimmungen ertheilt:

1) Der überlebende zur zweiten Ehe schreitende der Eltern, soll vorher ein Inventarium errichten, und vor den nächsten Blutsfreunden, in deren Mangel aber vor Richter und Scheffen in den Aemtern, oder vor den Magistraten in den Städten, den Kindern erster Ehe ihr Erbtheil anweisen.

2) Wenn der lebende der Eltern auch stirbt, sollen den Kindern, in den Städten vom Magistrat, in den Aemtern vom Richter, Vormünder aus den Verwandten oder, in deren Ermangelung, aus andern tüchtigen Personen beigestellt und vereidigt werden.

3) Die Vormünder sollen durch zwei Scheffen und den Gerichtsschreiber ein Inventarium aufrichten lassen, und solches dahin eidlich bestärken, daß sie auf gethane fleißige Nachforschung nichts weiter von der elterlichen Nachlassenschaft haben in Erfahrung bringen können.

4) Das Inventarium soll doppelt ausgefertigt, ein Exemplar den Vormündern zugestellt und das andre in der Scheffen- oder Magistrats-Kiste, offen oder verschlossen hingelegt werden.

5) Die Vormünder sollen alle Jahre von ihrer Verwaltung, vor dazu qualificirten Blutsfreunden, oder in Städten vor Bürgermeister und Scheffen, und auf dem platten Lande vor Richter und zweien Scheffen Rechnung legen.

6) Die Rechnungen sollen in duplo gefertigt und, wenn dieselben abgehört, von den Anwesenden unterschrieben werden. Ein Exemplar erhalten die Vormünder, das andre wird mit den Belegen offen oder verschlossen in die Scheffenkiste gelegt.

Bemerkung. Die churfürstliche Regierung hat sub. dato. Cleve d. 29. August 1646 den sämtlichen Richtern des Herzogthums Cleve die pünktlichere Handhabung der obigen Verordnung befohlen.

192. Emmerich den 22. April 1643.

Churfürstliche Regierung.

Bei den fortdauernden kriegerischen Zeitumständen wird es, als Ausnahme von der bestehenden Regel: daß Contributionen, Steuern und andre gemeine Ungelder ohne landesherrliche Autorisation nicht angesetzt und erhoben werden dürfen, nachgegeben, daß dergleichen Repartitionen im Herzogthum Cleve in bringenden Nothfällen, vom zeitlichen Amtmann, Richter und Rentmeister unter Zuziehung der Meistbeerbten bewirkt werden können. Es muß aber jedesmal eine doppelte Hebeliste darüber verfertigt werden, wovon ein Exemplar an die churfürstliche Kanzlei eingesendet und das andre den Beerbten zugestellt werden muß; auch muß einer aus der Mitte der Beerbten angeordnet werden, der über alle dergleichen Ausschläge eine genaue Nachweise führt, um auf Erfordern jederzeit bestimmte Auskunft darüber ertheilen zu können.

Bemerkung. Die churfürstliche Regierung hat sub. dato Cleve den 8. April 1647 die Beamten in der Grafschaft Mark angewiesen die obige, mehrmals an sie erlassene Verordnung pünktlicher wie bisher und, bei Vermeidung willkührlicher, Strafe zu beachten, auch dieselben aufgefordert, die Rechnungen über die frühern Ausschläge binnen 14 Tagen einzusenden.

193. Cleve den 2. Juni 1644.

Churfürstliche Regierung

Auf den Antrag der Ritterschaft und Städte der Grafschaft Mark soll folgende einjährige Gesinde- und Tagelohn-Ordnung bis auf weitere Bestimmung beachtet und gehandhabt werden.

1) Kein Gesinde männlichen und weiblichen Geschlechtes darf sich auf kürzere Frist als ein Jahr verdingen und darf

2) erst nach Ablauf von 2 des Dienstjahres sich bei einer andern Brodherrschaft zu Diensten versagen.

3) Niemand darf einen Diensthofen dinsten und demselben den Mietpfennig ausfolgen, bevor er sich nicht, bei dem zeitlichen Brodherrn des anzumietenden Diensthofen über dessen richtige Aushaltung der bedungenen Dienstzeit erkundigt hat.

4) Nach angenommenem Mietpfennig darf das Gesinde sich weder bei einem andern, als dem dadurch bestimmten Brodherrn verdingen, noch auch den einmal angenommenen Mietpfennig zurücksenden.

5) Baumeister, Fuhr- und Mittel-Knechte sollen keinen höheren Lohn, als er vor dem Jahre 1609 jeden Ortes üblich war, erhalten, wobei jedoch der jetzige Münzwert und die größere Theuerung aller Gegenstände zu berücksichtigen ist.

6) Schweine-, Pfortner- und Pferde-Jungen erhalten nur 5 Rthlr. Viehlohn.

7) Viehmägde sollen jährlich, nebst der gewöhnlichen Reinwand, 2 Rthlr. verdienen, und erhalten dieselben, so wie die übrigen genannten Diensthofen jährlich zwei Paar Schuhe.

8) Einem Segeleschneider, Zimmermeister und Heu-Mäher soll täglich zu der Kost ein halb Kopfstück, ohne Kost aber ein ganzes Kopfstück gegeben werden.

9) Ein Zimmerknecht erhält täglich mit und resp. ohne Kost 1 oder 1 Blamiser.

10) Ein Drescher, Holzhauer und anderer gemeiner Tagelöhner erhält täglich nebst Kost 3 fl.

11) An Weinlauf sollen nur erhalten: ein Bauknecht, ein Reichsort und eine Viehmagd ein Blamiser, wenn dieselben aber ihren Dienst bei derselben Brodherrschaft fortsetzen, soll der Mietpfennig nicht noch einmal gegeben werden.

12) Es bleibt der Willkür des Brodherrn überlassen, den Knechten Korn zu steln oder Geld zu geben etc.

194. Cleve den 12. August 1645.

Churfürstliche Regierung.

Bis auf fernere Verordnung dürfen die nachbenannten Münzen nicht höher, als zu dem beigefetzten Werthe in Cleve und Mark coursiren, wobei der clevische Thaler zu dreißig Stüber clevisch gerechnet ist.

G o l d - M ü n z e n.

	Thlr.	Stbr.	cle.
1 Carolin oder Umblicker	9	16	—
— doppelter holländischer Ryder	10	14	—
— schottischer Ryder	5	—	—
— neuer Geldrischer oder Frisscher Ryder	3	—	—
— Albertiner	5	6	—
— Jakobiner	10	14	—
— groß portugalisches Crusat	12	9	—
— Souverain oder goldenes Dukaton	11	17	—
— alt doppelt Milleres	7	21	—
— Rosenobel	8	18	—
— Heinrichs oder Schiff-Robel	7	21	—
— goldenes Real	5	27	—
— alter Englot	5	16	—
— Englot mit O im Schiff	5	7	—
— flämischer Robel	6	29	—
— einfache spanische Pistolet (die doppelte im Verhältniß)	3	15	—
— doppelte italienische Pistolet	6	15	—
— Lütticher	5	15	—
— einfacher Dufat	4	—	—
— rheinischer Goldgulden	2	23	—
— Mezer oder Lütticher Goldgulden	2	13	—
— französische Cron	3	17	—
— portugalsische Cron mit dem langen +	3	8	—
— — — — — kurzen +	3	8	—
— Hasselsche oder Lütticher Cron	3	5	—
— italienische Cron	3	11	—
— brabantische —	3	8	—
— goldner Lew	4	9	—
— alt Crusat	3	16	—

Silber-Münzen.

	Thlr.	Stbr.	den.
1 alter im Reich gemünzter Reichsthaler	2	2	—
— Albertus Kreuz-Thaler oder Pataton	2	—	—
— silbern Ducaton	2	15	—
— spanische Matte, Berner oder Schweizer Thaler	2	—	—
— Staaten-Thaler, Kaiserregulden, Ristmacher	1	12	—
— Deventer, Kamper oder Schwoßscher Thaler	1	4	—
— Franc von Frankreich	—	24	—
— Quart d'Escuis	—	15	—
8 brandenburgische Schillinge für 1 Reichsthaler	2	—	—
— oder	2	—	—
1 Böhmischer Blassert	—	3	—
— Meyer Blank	—	2	—
— Leßon	—	12	—

195. Königsberg den 28. März 1646.

Friedrich Wilhelm, Churfürst u.

Befehl an den churfürstlichen bevollmächtigten Commissar (Gen. Lieutenant von Rorprath) und an die Regierung in Cleve und Mart, zum Schutz der Unterthanen gegen Ueberlastung mit Diensten, die alte Dienst-Ordnung de 1536 aufzusuchen, zu revidiren und nach Gelegenheit der jetzigen Zeitumstände zu verbessern.

196. Cleve den 29. Mai 1646.

Churfürstliche Regierung.

Nach Verkündigung des nachstehenden im Herzogthum Cleve zu beachtenden Münztarifes, wird bestimmt, daß alle in demselben nicht benannte und alle beschchnittene Münzsorten für verrufen zu halten sind, daß die Goldmünzen mit einem Remedium von 2 Pf. gewogen, und daß für jedes Pf. ferneres Minderergewicht 24 Stbr. clevisch, deren 30 einen Thaler ausmachen, vergütet werden sollen. (8 Deute auf einen Silber.)

Gold-Münzen.

	Thlr.	Stbr.	dt.
1 Souverain oder gülden Ducaton	11	6	—
— Jacobiner oder holländischer Riber	10	2	—
— Albertiner	5	1	—
— Caroliner oder Umbfiter (die halben zur Hälfte)	9	6	—
— Rosenobel (die halben zur Hälfte)	8	12	—
— Heirflußobel (die halben zur Hälfte)	7	6	—
— Flämisch oder Geldrich-Nobel (die halben zur Hälfte)	6	28	—
— Spanisch Pistolet (die doppelten und vierfachen im Verhältnis.)	3	12	—
— Italienisch Pistolet (die doppelten und vierfachen im Verhältnis.)	3	7	2
— Große Cruzat von Portugal (halbe und viertel im Verhältnis)	12	—	—
— Dukat (die doppelten im Verhältnis)	3	24	—
— Portugallische Cron mit dem langen Kreuz	3	11	—
— — — — — kurzen	3	13	—
— Schottischer Riber	5	—	—
— Engelot	5	18	—
— — — — — mit dem O im Schiff	5	6	—
— Guldener Leu	4	—	—
— Franze Kron	3	15	4
— Brandenburgische Kron	3	6	4
— Geldrich und Friesischer Riber	3	3	4
— Gülden Real (der Halbe 2 Thlr. 18 Stbr.)	5	18	—
— Goldgülden, von den Churfürsten, Reichsstädten und in den Niederlanden gemünzt	2	18	—

Silber-Münzen.

1 Silber-Ducaton	2	15	4
— Königssthaler	2	4	—
— Kopfstück wenns vollwichtig ist	—	12	4
— alter im Reich gemünzter Reichsthaler	2	1	—
— Reichs- und Kreuz-Thaler	2	—	—
— Spanische Matte so vollwichtig ist	1	28	—
— Berner, Schaffhuser, Baseler oder Schweizer Thaler	1	28	—
— Holländischer Lewen-Thaler	1	18	—
— Kamper, Deventer und Schwoßscher Thlr. auch Friesischer Klappmug	1	3	4
— Statistischer und Friesischer Adler-Thaler	1	6	—

	Thlr.	Stbr.	Dr.
— Kaiserzgulden oder Ristmacher	1	10	—
— Sechzig Kreuzer Thaler	1	18	—
8 Brandenburgische Schilling	1	28	—
1 Slavischer Schilling	—	7	—
— Holländischer Schilling	—	7	1
— Slavischer Stüber 8 Deut, 1 holländischer einfacher Stüber 9 Deut, 1 doppelter holländischer Stüber 2 Stbr. 4 Deut.			

197. Eleve den 3. August 1646.

Churfürstliche Regierung.

Zur Regulirung der Tagelohn-Sätze für Handwerker, Dienstboten, Tagelöhner und Fuhrleute im Herzogthum Eleve wird, bei dem „guten feylen Preis der Früchte“ folgende Laxe festgesetzt und deren Ueberschreitung, bei 25 Goldg. Strafe verboten.

1) Meister Zimmerleute, Schneider, Messer, Holzsäger u. erhalten, auf ihre eigene Kost, an Geld 15 Stüber und 3 Kannen Bier.

2) Knechte ebenfalls an Geld 16 Stüber und 3 Kannen Bier.

3) Der vorgenannten Meister- und Oppertknechte täglich 13 Stbr. und 3 Kannen Bier.

4) Derselben Lehrlinge täglich 11 Stbr. und 2 Kannen Bier, und sollen die Meister von ihren Knechten und Jungen täglich nicht mehr als 1 Stbr. genießen.

5) Gras-Mäher erhalten, auf eigene Kost, täglich 18 Stbr. und 6 Kannen Bier.

6) Heu-Mäher erhalten, auf eigne Kost, 11 Stbr. und 4 Kannen Bier.

7) Gräber, Schanzen und Reis-Binder, Drescher und andre gemeine Arbeiter erhalten täglich, auf ihre eigne Kost, 12 Stüber.

8) Für die Bimm gemeiner Schanzen 15 Stbr., für die Fertigung 1000 Fischel mit dem Beil 36 Stbr. und mit der Säge 40 Stüber.

9) Strohdecker, auf ihre eigne Kost, täglich 13 Stbr. und 3 Kannen Bier.

10) Derselben Oppertknechte, täglich 10 Stbr. und 2 Kannen Bier.

11) Korn-Mäher mit der Sichel, auf ihre Kost, 15 Stbr. und 4 Kannen Bier.

12) Korn-Mäher mit der Sense, auf ihre Kost, 18 Stüber und 6 Kannen Bier.

13) Binder von jeder Bimme mit doppeltem Gebinde 2 Stbr. oder täglich, auf ihre eigene Kost, 11 Stbr. und 2 Kannen Bier.

14) Wäscherinnen, nebst der Kost des Werkgebers täglich 6 Stbr.

15) Weißente, welche spaden, jäten, u. a. gemeine Arbeit leisten, nebst der Kost täglich, im Sommer 4 Stbr. im Winter 3 Stbr.

16) Schneider nebst der Kost täglich, der Meister 7 Stbr., der Gesell 5 Stbr. und der Lehrling 3 Stüber.

17) Stroh- oder Heffel-Schneider, auf eigne Kost, täglich 13 Stbr. und 3 Kannen Bier.

18) Fuhrlohn für eine einspännige Karre, täglich nebst Verpflegung 35 Stbr., für eine zweispännige Karre 1 Rthlr.

19) Mäherlohn für einen holländischen Morgen, Wäzen, Roggen, Erbsen, Wicken und Mühsamen, mit der Sichel, 50 Stbr. und 5 Kannen Bier auf eigne Kost.

20) Mäherlohn für einen holländischen Morgen Gersten, Buchwaizen, Hafer, und Linzen mit der Sense, 40 Stbr. und 4 Kannen Bier.

21) Mäherlohn für einen holländischen Morgen Gras, auf eigne Kost, 50 Stüber.

22) Schneidelohn für 100 Fuß Söller-Planken, 9 bis 10 aus dem Fuß, auf eigne Kost 28 Stbr. und jedem 2 Kannen Bier.

23) Schneidelohn für 100 Fuß Planter, 4 bis 5 aus dem Fuß, 36 Stüber u.

24) Alle gemeine Tagelöhner erhalten, wenn sie die Kost des Werkgebers genießen vom 1. Oktober bis ultimo Mai täglich 5 Stbr., vom 1. Juni bis ultimo. September 7 Stüber.

25) Alle vorbemerkten Handwerker erhalten, wenn sie Kost und Trant der Werkgeber genießen, die Hälfte der Geldsätze und in den Wintermonaten nämlich vom 1. Oktob. bis 31. März täglich 1½ Stüb. weniger als in den Sommermonaten.

26) Ein Baumeister erhält 36 Thaler Lieblohn.

27) Ein gemeiner Knecht 28 —

28) Ein junger Knecht von 20 Jahren 20 Thaler Lieblohn.

29) Ein Schäfer erhält 10 Schaafe und 10 Thaler Geld.

30) Alle vorbemeldte Knechte erhalten keine Zubath.

198. Cleve den 14. Februar 1647.

Churfürstliche Regierung.

Dienst-Instruktion für die Steuer-Empfänger. Dieselben sollen für die pünktliche Beachtung dieser Dienstweisung Caution stellen; sie dürfen nur auf den Grund gehöriger Hebezettel ihren Empfang bewirken und müssen letztern damit justificiren; sie sollen mit darauf sehen, daß die Anschläge gehörig bewirkt, niemand übersehen, noch auch überlastet werde, und dafür sorgen, daß die Steuerquoten der Zahlungspflichtigen bei Zeiten beigetrieben und alle Executionen nach Möglichkeit verhütet werden; sie müssen bestimmte Empfangstage ansetzen und jedem Steuerzahlenden gehörige Quittung erteilen, sie müssen jede Ausgabe mit einer Zahlungsordre und mit der Quittung des Empfängers belegen und sollen eine, in Empfang und Ausgabe also justificirte Jahresrechnung, vor den Beamten, Vorstehern und Reichsbeerbten jährlich ablegen, hiernach aber diese Jahresrechnung zur Nachricht und fernern Verordnung an die churfürstliche Regierung einsenden.

199. Cleve den 18. Juni 1647.

Friedrich Wilhelm, Churfürst v.

Steuern, Contributionen Landtagskosten u. a. gemeine Ungelder dürfen in der Grafschaft Marl fernerhin nur auf den Grund landesherrlich bestätigter Landtags-Recessse ausgeschrieben werden; dem Ritterstande ist es nicht zu gestatten, das platte Land, und eben so wenig ist es den Hauptstädten zu erlauben, die Unterstädte und Freieiten, ohne solch einen genehmigten Landtagschluß, auf irgend eine Art zu besteuern.

Umlagen und Erhebungen dürfen nur auf den Grund von Ausschreiben stattfinden, in welchen die Erfüllung der obigen Vorschrift ausgedrückt ist. In Fällen dringender Noth, wo Kriegs-Execution zu befürchten steht, sollen Aus-

nahmsweise die Ausschreibungen der Stände aus Ritterschaft und Städten zwar umgelegt und erhoben, jedoch die landesherrliche Ratification derselben unverzüglich nachgeholt und insinuiert werden.

Umlagen jeder Art können nur nach der von Deputirten der Ritterschaft und Städten zu unterschreibenden, und jedem Amte und jeder Hauptstadt mitzutheilenden, Matricul bewirkt werden; eigenmächtige Veränderungen der Letztern dürfen weder im Allgemeinen, noch auch im Besondern stattfinden, sondern müssen, nach genauer Information und mit Vorwissen des Amtmanns, Richters, Rentmeisters und der Reichsbeerbten, vom Landesherrn verfügt werden. Vierzehn Tage nach jedem Anschlage müssen die desfalligen Hebezettel, und am Schlusse des Jahres die gehörig justificirten Rechnungen, über den dadurch bewirkten Empfang und die daraus bestrittene Ausgabe, an die churfürstliche Regierung eingesendet werden. Executionen sollen überall mit möglichster Kostenparung, und zwar durch die Richter und Frohnen, keinesweges aber durch Soldaten oder andre dazu nicht bestellte und vereidete Personen verfügt und bewirkt werden.

Das Amt Neuenstadt soll in der Matricul ebenfalls angeschlagen und seine Quote beigetrieben werden.

200. Cleve den 2. Februar 1648.

Friedrich Wilhelm, Churfürst v.

Festsetzung eines Solds, Servis, Einquartierungs- und Verpflegungs-Reglements für die churfürstlichen Truppen, wodurch die von denselben auf Märschen, in Garnisonen, bei Executionen und bei Schirmwachen in Anspruch zu nehmenden Gelddahlungen und Natural-Leistungen bestimmt werden. Ausserdem wird den Unterthanen verboten, an irgend jemand anderen als an die angeordneten churfürstlichen Empfänger die öffentlich ausgeschriebenen Steuern, oder andre etwa ohne churfürstliche Bewilligung verlangt werdende Contributionen überhaupt, zu zahlen; sodann verordnet, daß sich Niemand irgend eine mißbräuchliche Steuerfreiheit anmassen, oder zur Umgehung der Steuerzahlung und Tragung öffentlicher allgemeiner Lasten seine Güter verlassen oder gar auswandern soll; Letzteres soll mit Con- fskation der Güter bestraft werden.

201. Cleve den 6. April 1648.

Friedrich Wilhelm, Churfürst ꝛ.

Das Ressort-Verhältniß des, zum schnelleren Betrieb der Justiz-Pflege auf den Vorschlag der cleve-märkischen Landstände, angeordneten, besondern Hofgerichtes, wird folgendermaßen bestimmt:

Außer der Erkenntniß über alle demselben ausschließlich überwiesene Justizsachen soll es sich aller Cognition in folgenden zum Regierungsrathe gehörigen Angelegenheiten enthalten, nämlich: in geistlichen und weltlichen die Landes-Regierung und Verwaltung betreffenden Sachen, in Kirchen-, Beneficial-, Jurisdiction-, Regal-, Münz-, Polizei-, Landtags-, Steuer-, Contributions-, Exemptions- und davon abhängigen Sachen; in Streitigkeiten, welche mit benachbarten Herrschaften über Hoheit, Regalien, Jagden, Geleit und Grenzen entstehen; in Lehen-Sachen, in so fern sie nicht dem Hofgerichte zur Instruction und Erkenntniß, commissarisch, wie herkömmlich, übertragen, und in Criminal- und Bruchten-Sachen, so lange sie nicht zum ordentlichen Recht verwiesen sind; in Matrimonial-Sachen, Legitimation unehelicher Kinder, Dispensationen, Manumissionen, Juden- und Uebelthäter-Geleit, Verpflichtung churfürstl. Räte und Beamten, Anordnung und Bestätigung der Magistratspersonen, wo dies dem Landesherrn zuschiet, und überhaupt in allen Sachen, welche aus den Obigen herrühren, davon abhängen oder einige Gemeinschaft damit haben.

Außerdem wird bestimmt, daß die Gesuche um Revision der von dem Hofgerichte gefällten Urtheile, bei dem churfürstlichen Regierungsrath eingelegt, und daß, nach dessen eingetretener Erkennung der Revision, die Acten unweigerlich dahin verabsolgt werden sollen.

Bemerk. Erneuert im Jahr 1651.

202. Cleve den 24. Juli 1648.

Friedrich Wilhelm, Churfürst ꝛ.

Die churfürstlichen Beamten in Cleve und Mark, werden angewiesen, darauf mit Strenge zu halten, daß die, eiuigen eingebornen, qualificirten Edelenten verliehene Jurisdictionen, von diesen nicht, gegen den Inhalt des Hauptrecesses vom 13. Juli, mißbräuchlich ausgedehnt werden. In's

Besondre sollen sie darauf wachen, daß Letztere sich keine Einmischung in die dem Landesherrn ohne Ausnahme vorbehaltene Ausübung der Hoheitsrechte, der Criminaljustizpflege und der Besteuerung erlauben; daß sie sich aller anmaßlichen Eingriffe, rücksichtlich der landesherrlichen Domänen, Zinsen, Gütern, Forsten, Jagden, Fischereien und anderer Einkünfte enthalten; daß sie niemanden in ihren Jurisdictionen Bezirken mit Bruchtenstrafen belasten, sie seien dann zuvor ermäßigt und ordentlicher Weise geschlichtet, desgleichen auch keinen, der sich zum Rechte erbietet, mit Executionen vor dem Rechtspruch beschweren und, daß sie, in so fern ihnen Dienste verschrieben sind, diese nicht weiter, als sie, vor der ihnen ertheilten Concession, den Drossen zustanden, nämlich einen bei Raub und den andern bei Stroh ausdehnen. Außerdem sollen die churfürstlichen Beamten, sobald die Jurisdictionen an unqualificirte Erben der gegenwärtigen Besitzer, oder überhaupt, auf welche Art es auch geschehen möge, an Nichteingeborne gelangen, die desfalligen Concessionen als erloschen betrachten und im Namen des Landesherrn die Gerichtsbarkeit, so wie es vorhin geschehen ist, sofort wieder antreten, und endlich darauf wachen, daß der Justizpflege ihr herkömmlicher freier Lauf gelassen, daß auch gegen „solche Unterherrschaften“ Recht und Gericht offen bleibe, und daß durch dergleichen frühere und künftige Jurisdictionen-Verleihungen, niemanden an seinen besitzenden Rechten, Privilegien, Altherkommen und Gewohnheiten irgend benachtheiligt werde.

203. Cleve den 28. April 1649.

Friedrich Wilhelm, Churfürst ꝛ.

Die ohne landesherrliche Genehmigung von den clevischen Landständen am Kloster Marienburg beabsichtigte Zusammenkunft, wird in so ferne untersagt, als dabei nicht der Zweck zum Grunde liegt, sich über dasjenige, was auf dem bevorstehenden Landtage abgehandelt werden soll, vorher noch zu besprechen und zu beraten.

204. Cleve den 9. October 1649.

Friedrich Wilhelm, Churfürst ꝛ.

Als Resultat der auf dem jetzt gehaltenen Landtage mit

den cleve-märktischen Landständen gepflogenen Verhandlungen, und zur Beseitigung ihrer, in Folge der ihnen am 16. Januar 1647 gemachten churfürstlichen Propositionen, erhobenen Beschwerden wird, im Wesentlichen, Folgendes festgesetzt.

1. Die in den Reversalen de 1609 enthaltene und auf dem Landtage de 1632 wiederholte Erbhuldigung der Landstände, resp. churfürstliche Verheißung der Aufrechterhaltung der Landes-Privilegien wird erneuert.

2. Die, zur Wiederherstellung des Kammerstaates im Jahre 1501, zwischen dem Herzog und den Ständen verglichene Ordonanz, wird dahin erläutert, daß zufolge des Reverses Herzogs Johann vom Jahre 1509 die cleve-märktischen Domainen-Güter und Einkünfte, Jahrgülten, Renten u. nur in kenntlicher Noth und dann auch nur mit Bewilligung der Landstände fernerhin alienirt, verpfändet oder vergeben werden dürfen, und daß verschiedene verpfändete Aemter u. wieder eingelöst werden sollen.

3) Die cleve-märktische Regierung soll nur mit qualificirten Eingebornen aus dem adelichen und bürgerlichen Stande besetzt werden.

4. Bei Abgang des gegenwärtigen churfürstlichen Statthalters Grafen Wörz zu Nassau u. soll dessen Nachfolger den Ständen vorher angezeigt, diese mit ihren etwaigen Einwendungen gehört und über Regere statuiert werden.

5. In der Instruktion für die churfürstlichen Geheimen Räte, deren betreffender Auszug den Ständen mitgetheilt werden soll, sollen erstere, wie alle andre churfürstliche Beamte verpflichtet werden, die Landtags-Rezeße zu beachten.

6. Die Regierung darf in Fällen dringender Noth die churfürstlichen Domainen bis zur Summe von 10,000 Rthlr. verpfänden.

7) Die Errichtung eines besondern Hofgerichtes wird bewilligt und soll dasselbe mit qualificirten Eingebornen besetzt werden.

8) Das zur Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten des Landes bereits angeordnete besondere Amts-Kammer-Kollegium wird bestätigt und dessen Zusammensetzung aus dazu deputirten Räten und andern Beamten, so wie dessen Dienstobliegenheit, bestimmt.

9) Kein Beamter soll wegen Vergehen, ohne vorheriges rechtliches Gehör und Urtheil, seines Dienstes entsetzt, auch kein Amt oder Bedienung ohne landständische Bewilligung

mit Geld künftig beschweret, die wirklich damit belegten aber wieder davon befreiet werden.

10. Der Abgang und die Wiederanstellung eines churfürstlichen Geheimen-Raths soll den Ständen jedesmal notificirt werden, und sollen dieselben dagegen zu protestiren, in so fern befugt sein, als der Angeordnete kein eingebornen oder beerbter Landasse oder aber eines begangenen Vergehens überwiesen ist.

11. Die Regierungs-, Justiz- und Amtskammer-Sachen sollen von den angeordneten cleve-märktischen Räten verwaltet werden; Mängel und Unordnungen, so wie Zwistigkeiten unter den Collegien, sollen aber unter Mitwirkung des churfürstlichen Statthalters, durch besondere auf churfürstliche Kosten abgeordnete churfürstliche Commissarien und Distactoren abgestellt werden können.

12. Die Brächten sollen im Interesse des Landesherrn und der, herkömmlich oder durch desfallige Special-Privilegien, daran Betheiligten erhoben und, ohne Bewilligung des churfürstlichen Statthalters und der Geheimen Räte, keine Nachlässe daran gestattet werden.

13. Die Art der Anordnung eines Landrentmeisters, dessen Dienstobliegenheit, Rechnungsplichtigkeit und Cautionsleistung wird regulirt.

14. Die zur Defension und Nothdurft des Landes besonders bewilligten Steuern sollen von einem besondern General-Empfänger erhoben und verrechnet werden.

15. Die den Landständen zu eignen Bedürfnissen und zur Tilgung ihrer alten Schulden auf 8 Jahre bewilligten Steuern ad 4000 Rthlr. sollen von besondern landständischen Empfängern erhoben, und nur der Landschaft Rechnung darüber abgelegt werden.

16. Das Privilegium Nobilitatis de 1510 wird bestätigt und

17. zugleich das gegen Ritterbürtige zu beachtende Verfahren in Criminal- und Civil-Rechtsfällen näher bestimmt.

18. Die, gegen den Inhalt der Düsseldorf-Rezeße vom 2. Dezember 1587 und 30. Juli 1610, ohne landständische Bewilligung im Lande geschehene Truppenwerbung und gleichmäßig stattgefundene Steueraushebung, sollen den Privilegien der Landstände nicht präjudiciren, die geworbenen Truppen sollen aus dem Clevischen abgeführt, (da mit den märktischen Ständen ein Anderes verglichen worden ist) und verglichen ohne Bewilligung der Stände ferner nicht vorgenommen, auch keine Truppen von Außen in's Land einge-

führt, und das Land mit Einquartierungen und Serviszahlungen nicht beschwert werden.

19. Die Leibgarde des Churfürsten soll bei dessen Anwesenheit die Zahl von 200 Mann zu Fuß und 100 Mann zu Ross, nicht übersteigen, auch derselben außer Quartier und mäßigem Servis, ohne landständische Bewilligung, nichts gereicht werden.

20. In Bezug auf das Indignat-Recht wird festgesetzt, daß nur diejenigen Personen, ablichen und bürgerlichen Standes, zu Anstellungen gelangen können, welche eingeborne und zugleich im Lande beehrte Landsassen sind. Die Beachtung dieses Privilegiums, bei Besetzung bezeichneter Ämter, wird erörtert; sodann bestimmt, daß die den Ritterbürtigen vorbehaltenen Drost-Ämter nicht mit Bürgerlichen besetzt, und verheißen, daß mehrere gegen das obige Privilegium angestellte Beamte entlassen werden sollen.

21. Die Art der Justizpflege bei dem Hofgericht wird regulirt.

22. Die Cumulirung der Richter- und Rentmeister-Stellen, oder Schlätereien auch Högrefsen- und Landschreiber-Dienste, ist unzulässig und soll, wo sie besteht, abgeschafft werden.

23. Mehrere bezeichnete Gerichtsbezirke sollen combinirt werden.

24. Die Anordnung einer Landes-Deputation aus Ritterschaft und Städten der Grafschaft Mark wird genehmigt.

25. Die Wasser-Ricentgefälle zu Ruhrt, Lipitz und Gemney müssen fortwährend zu Gunsten der churfürstlichen Kammer erhoben, jedoch soll den clevischen Landständen bis zur Tilgung ihrer alten Schulden, jährlich 2000 Rthlr. daraus entrichtet werden.

26. Die Dienstordnung de 1536 soll revidirt, verbessert, den Landständen vorgelegt, sodann publicirt werden, und sollen die Untertanen von den Beamten nur darnach in Anspruch genommen werden dürfen.

27. Die Rückstände der von den Landständen im Jahre 1622 bewilligten Contributionen werden niedergeschlagen.

28. Die in Cleve und Mark eingeführten Ricent- und Wegegelde-Erhebungen, zu Wasser und zu Lande, sollen mit einigen Ausnahmen abgeschafft werden.

29. Die Ermäßigung des Anschlags der Grafschaft Mark in der Kriegs-Contribution und in der Kreis-Matrikel soll befördert werden.

30. Die Schiffbarmachung der Lippe bis Hamm und höher hinauf und desgleichen der Ruhr soll bewirkt werden.

31. Das Münzwesen in der Grafschaft Mark soll nach der kölnischen Münz-Ordnung regulirt werden.

32. Die mißbräuchlichen Befreiungen der schatz- und steuerbaren Gitter sollen untersucht und abgestellt werden; die Grenzen der desfalls erteilten oder künftig zu verleihenden Special-Privilegien werden festgesetzt.

33. Die nicht ablichen Besitzer von Rittergütern dürfen die den Rktern anlebende Jagd-Gerechtigkeit nicht ausüben und steht es den churfürstlichen Richtern, Schlütern und Rentmeistern nicht zu, die dem Landesherrn in den Ämtern, Schlütereien und Rentmeistereien unbestreitbare Jagd-Gerechtigkeit unbeschränkt auszuüben; dieselben Beamten dürfen sich eben so wenig das Recht des Wein- und Bier-Zapfs anmassen.

34. Die von mehreren Städten und Ämtern erhobenen Beschwerden und zur Sprache gebrachten dritlichen Angelegenheiten werden erörtert und entschieden.

35. Der Kohlen-Zehent in der Grafschaft Mark soll fortwährend als landesherrliches Regal erhoben, jedoch die mit desfalligen Freiheiten privilegirten Ritterbürtigen bei dieser Freiheit erhalten werden, auch soll von denjenigen Kohlen, welche sie zu ihrem eigenen Hausbedarf und in ihren ablichen Bauten graben lassen und verbrauchen werden, der Zehent nicht gefordert noch bezahlt werden.

36. Der Abzug der im Lande liegenden schwedischen Truppen bleibt von der vollständigen Erfüllung der im westphälischen Friedens-Schluß enthaltenen Bestimmungen abhängig.

37. Die künftige Aufbringung der von den Ständen, zur Tilgung der alten Kammer Schulden, bewilligten 600,000 Rthlr. in 8 Jahren, (wobei Cleve 2 und Mark 2 tragen soll) und die Einlösungs- und Benutzungs-Art der verpfändeten Stücke wird regulirt.

38. Die von den Ständen zur Einlösung des Amts Schermebeck und zu Reifegelbern geschehene Bewilligung von 100,000 Rthlr. wird acceptirt, und soll nach Maßgabe deren Abtragung die churfürstliche Reiterei aus der Grafschaft Mark verlegt werden.

39. Die Stärke der Garnison zu Hamm wird bestimmt und die von der Grafschaft Mark freiwillig übernommene, einjährige Soldzahlung an dieselbe genehmigt; der dortige

Gouverneur soll durch einen Eingebornen ersetzt, und auch die Offiziersstellen mit qualificirten Einländern besetzt werden.

40. Die wegen der jezigen Geldbewilligungen nöthigen Repartitionen sollen jedesmal mit Zuziehung landständischer Deputirten geschehen, und wenn wegen Rücksänden Zwangsmittel angewendet werden müssen, sollen diese nur gegen die Zahlungs säumigen gerichtet werden dürfen ic.

Bemerk. Auf Ansuchen der Landstände hat Kaiser Ferdinand III. den obigen Land-Tags-Recess, nebst jenem vom 14. October 1653, zu Regensburg am 1. Dezember 1653 bestätigt; beide Rezepte sind aber unterm 12. November 1660 außer Kraft gesetzt worden, Conf. Nro. 264 d. S.

205. Cleve den 18. October 1649.

Friedrich Wilhelm, Churfürst ic.

Ichm kundt und fügen hiermit unser hiesigen Regierung, Ritterschafft, Land: Drosken, Drosken, Amptleuten, Richtern, Rentmeistern, Schulzen, und allen Beampten, Bürgermeistern, Schessen und Rath, gemeiner Bürgerschafft in Städten und Flecken, sonst allen unsern Unterthanen dieses unsers Herzogthums Cleve, bevorab aber denen, so an unsern Landgrenzen, Wäldern, Heyden, Büschen, und Wildtbahnen wohnen und sesshaft seyn, auch allen hohen und niedrigen Officierern und Soldaten, in specio denen in den nächstgelegenen Guarnisonen, und ins gemein jedermänniglich, gütlich, gnädigst, und ernstlich zu wissen, Daß wir auß sonderbahrer sorgfältigkeit, eine gewisse Jagt- und Waldbt-Ordnung verfaßt, welcher massen sich jederzeit, unser Elevischer Jägermeister, Waldbtgräffen zu Rirgena und Montreberg, Waldbtschreiber, Plumgräff jedes orts, Waldbtmeister, Buschmeister, Förstere, und andere gemeine Waldbt Diener, so auff die hiesige Reichs: hohe: Calcarische, und die darbey liggende Wälder, Büscher, Heyden, Pässe, und auff alle Gemarden, Holzungen, und dergleichen, bis und jenseith Rheins gelegen, nichts außgeschlossen, in gnaden bestellet, wegen guter fleissiger aussicht halber, und verpfachtung des Holzes, zu richten, auch in eim und dem anderen ordentlich im Waldbt mit der Holzung gebahret: So haben wir diese unsere Jagt- und Waldbt-Ordnung in nachgesetzten Puncten wissenlich aufffertigen lassen, welche jederzeit festiglich und

unverbrüchlich also soll gehalten werden. Gestalt wir dan allen und jeden, fürnemlich denjenigen, die sich in unsere Reichs: hohe: Calcarische, und die darbey liggende Wälder, Büscher, Heyden, Pässe, auch alle unsere Holzungen im Herzogthum Cleve, Item in die Gemarden, da wir zum dritten theil beerbet nichts hiervon außgeschlossen, mit Jagten, holzung, hütung, und andere nutzbarkeiten, gebrauchen, hiermit gnedigst, und alles ernstes befehlen, und auferlegen wollen: wie auch unsern Jägermeister und Waldbtgräffen, Waldbtschreibern, Waldbtmeister, Buschmeister, Förstere und ins gemein alle Waldbt Diener diese unsere Jagt: und Waldbt-Ordnung, bei vermeidung der darin verleybten straffe, und unsere höchste ungnade, in allen gehorsamlichen nachzukommen, und dieselbe zuhalten. Das wollen wir uns also gänzlich zu geschehen verlassen, und seynd es gegen den gehorsamen in allen gnaden zu erkennen, geneigt.

1) Erstlich, sollen unsere Unterthanen in Städten, Flecken und Dörffern, welche an unsere hohe Wildtbahnen, als Wäldern, Büschen und Feldern gelegen, sich vielfältig unterstehen, so wol öffentlich, als heimlich fast ungeschueet, allerley Wildtprath zu schlessen, und sonst auff mancherley art zu fahen, und zu sellen, als hoch: Roth: und Schwarz Wildtprath, wie auch die Jungen Wildt-Kälber, Fröschlinge, Rehe, Kälber, Hasen, Hünner, und ander Feder Wildtprath, was sie nur mächtig werden können, nieder zu schlagen, zu schlessen, hinweg zu schleiffen, auch Eisen selbgeschoss, Eisen, Garn, Stricke, Fellen, und dergleichen, auff allerley Wildt zu legen, wie auch Ralen zu graben, so noch jüngst in unsern Wäldern, und Büschen gefunden worden, solches aber zu merklicher verwüstung unser hohen Wildtbahnen, Wälder und Büscher, die wir mit höchstem fleiß und grossen untkosten geheget haben wollen, gereichen thut.

2) Wann wir dann vermöge der Rechten, und auß hoher Landes Fürstlicher Obrigkeit wol befugt seyn, wann solche böse sträffliche unthaten zu sehr einreissen, gemein werden, und uberhand nehmen wollen, daß wir andern zur abschue, auch eine gewisse straffe ansetzen, und ordnen, auch solche straffe an die verbrecher, vollstrecken und exequiren zu lassen.

3) Und also ordnen wir auch und wollen, daß männiglich, er sey wer er wolle, auß den Städten und Guarnisonen, und alle unsere Unterthanen, unserer Wildtbahnen, Wälder und Büscher, auch Felder und Wässer, müßig ge-

den, und mit keiner Büchsen, oder Röhren, sollen finden lassen, bei verlust der Büchsen und zehn Goldgülden straffe.

4) Sollte sich auch zutragen, daß diejenigen, so in unsern hohen Wildtbahnen, Wäldern, Büschern und Feldern, so in unserm Herzogthum Cleve liegen, und aufhalten, frömbde Wildt-Schützen, und Wildtdiebe seyn, sich wieder setzen, von unsern Waldbedienten nicht würden pfänden, noch willig zur verhaft bringen lassen, wird krafft dieses, die volle macht, und gewalbt gegeben, solche underechtigte Schützen, und Wildtpraths-Diebe, mit der scherffe anzuhalten.

5) So wollen wir auch, daß diejenigen, welche frömbde Wildt-Schützen, und Wildt-Diebe behausen und herbergen, und nicht an gehörige brüher, als an unsern Jägermeister, Waldb-Gräffen, und Waldbedienten angeben, sollen hiermit 20 Goldgülden straffe verfallen haben.

6) Und damit in unsere Wildtbahnen, das darinn stehende Wildtprath,, ungeschüchtert seinen stand haben, und behalten möge, wollen wir hiermit auch verbotten haben, daß niemandt keinen Hundt darinn nehmen, sondern daß die Unterthanen, ihre Hunde zu Haus behalten, und Knüttel anhangen.

7) Die Schäffer, und Hirten sollen ihre Hunde an stricken führen, oder im fall, da einige Hunde in den Wäldern Busch- und Feldern angetroffen, die Hunde von den Waldbdienern erschossen, und jedem Hundt 2 Goldgülden straffe verfallen seyn soll.

8) Die reisende Wepdeleuthe, so wol in: als außländische, sollen ihre Hunde angebunden, gekoppelt, und nicht durch unsere Wildtbahnen, Wälder, Büscher, und Felder streichen lassen, bey straff 10. Goldgülden, welche der verbrücher an unser Waldbschreiber jedes orths ablegen soll, damit es mit des Jägermeisters, und Waldbgräffen attestation in Rechnung gebracht werde.

9) Und damit über dieser unserer Jagt: und Waldb-Ordnung so viel ernster gehalten werde, so ordnen, und befehlen wir hiermit auch, daß die Bürger, Bauern, und andere, er sey wer er wolle keine Büchsen oder Röhre, in unsere Wälder, Büscher, Felder, auch außer den Städten, und Dörffern ausserhalb der Strassen tragen sollen, bey verlust der Büchsen, und der hiebevorn gemelter straffe, Es sey dann daß im ganzen Lande ein Aufboth, oder sonst in den Dörffern ein Glockenschlag geschehe daß noth vorhanden, und die Büchsen zu defendirung des Landes gebraucht,

oder diejenigen so von ihrer Obrigkeit verschicket werden, so aber dennoch ohne Passzettel nicht sollen passirt werden.

10. Und sollen demnach unsere Regierung, Ritterschafft, Landt-Drosten, Drosten, Richtern, Schulzen, Bürgermeistern, Schessen und Rath der Städte, auch sonst alle unsere Einsassen, in den Kemptern, Städten, Flecken und Dörffern, die Ritterschafft bey ihren Leuten, Bürgermeister, Schessen und Rath bey den Bürgern und Bürgers Schönen, auch die Officirer in den Garnisonen bey ihren Soldaten die verfügung thun, daß in den Thoren, und sonst, mit fleiß acht gegeben, und diesem unserm Mandat, Jagt- oder Waldb-Ordnung, gehorsamblich und stard nachgelebet, und wider die verbrecher desselben mit straffe des Geldts, und nehmung der Büchsen, unnachlässig verfahren, damit das ubermachts schießen in unsern Wäldern, Büsch- und Feldern aufhöre, hiermit krafft dieses ganz abgeschafft seyn solle.

11. Die in unsere Wildtbahnen, Wäldern, Büschern und Feldern, abgenommene Büchsen, sollen an unsern Jägermeister, die Geldstraffe, an den hiesigen Waldbschreiber, und zum besten eingebracht, und berechnet werden.

12. Die mit Büchsen, oder Bogen, sonderlich außer den gemeinen durchgehenden öffentlichen Landtroegen und Nichtsteigen, ohne Passzettel betroffen, oder mit anderm Gezeug, sich finden lassen würden, und uns eingriffe dadurch geschehen solten, auch damit der Wildtbahnen abbruch zugefüget werden könnte, als mit gespannen Büchsen, Ketten, Ballen, Stricken, und dergleichen gefunden würden, dessen bey sich habende gereitschafft, sol dem betretter abgenommen, und er darneben uns mit 30. Reichsthal: Brüchten verfallen seyn, und sollen die Brüchthaffigen ebenfalls auff unsern Häusern Nirgena und Monrebergh, oder in die negste Gerichte, in gehorsamb gebracht, biß ermelte Brüchten entrichtet seyn.

13. So sol auch unser Clevischer Jägermeister, Waldbgräffe, Waldbschreiber, Plümggräff, jedes orths Buschmeister, und andere Waldbedienten, niemanden er sey von frömbden oder einländischen, gestatten, noch zusehen, daß sich einer einige gerechtigkeit in unsern Wäldern, Heyden und Büschern, vielweniger in unsere Wildtbahnen, heimlich oder öffentlich anmassen, es sey mit Jagen, Schiessen, Hezen und Hütungen, Kriften und Greßereyen, abhauung und wegführung, auch aufgrabung des Holzes, oder wie es sonst nahmen haben mag, darauff dann nicht minder unsere verordnete Waldbtrechte gebührliche aufficht und acht haben, so wol vor

Ihre Versohnen, sich alle derselben eingriffe, eigenmüßig, und ungebühr enthalten sollen.

14. Wurde dan jemand freventlicher weise, und unferer diffals publicirter Jagt, und Wald-Ordnung zuwider sich gar unterstehen in unsere Wildtbahnen, Wälder, Büsche und Felder, nach Hirsche, Schwein, Rehe, Hasen und dergleichen wilden thieren, auch nach Federwildprath, wie es nahmen haben mag, es geschehe heimlich oder öffentlich zu schiessen, zu hegen, seind wir dieselben, sie seyen wessen standes sie wollen, besage gedachtes Edicts ganz ernstlich zu straffen, gemeinet.

15. Wan wir dan, durch erzehltes nunmehr genrsachtet, zu abwendung solcher und dergleichen unbefugten surnemen, und zusorderst zu erhaltung unserer Hoheit der straffe halber, und wie hoch dieselbe, nach beschaffenheit des Wildtpraths ab- und eingefordert werden soll, gnedigt zu verordnen.

16. Als wollen und setzen wir, daß hinführo von dato an derjenige, er sey wer er wolle, so zur ungebühr einen Hirsch, oder anders schiesset, unumschlingliche zehensächige straffe, vermöge der verordneten Wildtpraths taxa, u. zwar für einem: Wildtpraths taxa wie hoch zehensächige straffe so zur ungebühr Wildt schiesset.

	Reichsthlr. über.		Reichsthlr. über.
Hirsch	20	—	200
Stück Wildt	16	—	160
Wildt Kalb	10	—	100
Haudent Schwein	18	—	180
Bache	16	—	160
Kapler	12	—	120
Frischling	6	—	60
Rehe	6	—	60
Rehe Kalb	3	—	30
Hasen	1	—	10
Koppel Kanin	—	30	5
Schwan	3	—	30
Faschan	3	—	30
Muhrhan	3	—	30
Birchum	—	30	5
Paßr Feldthiner	1	—	10
Wilde Gans	—	30	5
Kranich	—	30	5
Paßr Entroßgel	—	16	2
Paßr Schneppen	—	40	6
Wilde Taube	—	10	1
Paßr Wachteln	—	10	1

unfehlbar geben, solche an unsern hiesigen Waldschreibern gegen Quittung einlieffern solle, welcher es wiederum zu berechnen und einzulieffern hat, nach abzug der bestte von vorgemeldeter Jagtstraffe, so unserm Elevischen Jägermeister, Waldtgräffen, Waldt Officiers und Diener, oder derjenige, welcher es nur wird anzeigen, und einen Waldt Dieb in verhaft bringen, jedesmal gefolget, und palliret werden soll.

17. Es soll auch nunmehr, und ins künftige, kein Wildt durch jemandes anders, als durch unsern Ober- oder Elevischen Jägermeistern angestellte Wiltshügen wollen fangen, schiessen und lieffern lassen. Frömbde Wildt-Schügen, so unter dem Praetext unsers befehls schiessen, und Wildtprath fangen, und darzu nicht angestellt sein, so darauff betroffen, sollen zu vorangesehter Straffe angehalten werden.

18. Wurde auch einer, oder der ander, von unsern Waltsbedienten, sich unterstehen durch die Finger zu sehen und solchen unsueg zu verschweigen, derselbe soll, Er seye auch wer Er wolle, mit dem Thäter ernstlich gestraffet werden.

19. So wollen wir auch, unsere Waldt Officirer und Diener, vor mähmliches vorgewaltigung, und feindschaft von uns in gebührlichen schutz, und schirm halten.

20. Und damit auch alle Jahr in diesem unserm Herzogthumb Elve, die Wolffs-Jagten mit allem möglichen fleiß fortgestellt, und verrichtet werden, So wird unseren Jägermeister, Waldtgräffen, Waltschreiber, Plumgräff, jedes orths, Buschmeister, Forstere, und alle unser Waltsdiener, in gnaden anbefohlen, hierin keine seumbnus vorgehen lassen, daß wan Schnee fallen thut, und Reven sein, alle Tage nach den Wolffen geritten, so lange als der Schnee liegen pleibet damit den schädlichen Thieren abbruch gethan, und weggefangen werden.

21. Die Jenige Waltsbedienten aber, welche jedes mahl nicht zu den Wolffs Jagten erscheinen, und den Schnee verdammen, soll der Jenige vier Ung. Flor. Straffe versallen haben, so von dessen Besoldung soll einbehalten, und berechnet werden.

22. Und demnach auch grosser mißbrauch mit den Wolffs-Jagen, vor diesem vorgangen, daß offters viel Wildtprath mit gefangen, und theils etliche unberechtigte angemasset, und verzehret haben, welches aber ganz nicht nunmehr, und von dato an, keinesweges verstattet, und zugelassen werden soll, Besondern wan nach Wolffen gejaget,

alle das Wildtprath, so in die Rege fallen möchte, übergeworfen, und wieder laufen zu lassen.

23. Daße auch ungefehr ein Stück umbkommen sollt, und nicht auß vorsatz geschehe, soll es zu unsern besten, lauth der Wildtpraths Taxa, verkauft, und durch den Waldtschreiber jedes orths berechnet werden.

24. So wird allen, und jeden, unsern Unterthanen, anbesohlen, wan Schnee felbt, und zu Jagen ist, Es sey auff Wölffen und andere Jagten, jedesmahls unausspleichlich an die bestimbt orth, erscheinen, und auffwarten, wie dan jedesmahls die Unterthanen, von den Richtern, oder Gerichtsbotten, in- und auß der Jagt sollen gezehlet, und verzeichnet werden, welche außbleiben, davon unser Jägermeister zur nachricht ein verzeichniß fordern soll.

25. Diejenige Unterthanen, welche vorsätzlich aussen pbleiben, und auff erfordern des Landts Drostens, Drostens, Richtern, und vergleichen, zu den Jagten, nicht gestellen, auch wan Schnee fellet, und Neven sein, an die von unsern Jägermeistern, und Waldtgräffen bestimbt orth zu kommen, und auffzuwarten verflumen, soll ein jeder 2. Reichsthal: straffe verfallen haben, davon die helffte mit, die ander helffte an den Jägermeister auch an den Landts Drostens, oder Drostens, darunter die unterthanen sein und von die Jenigen zur Jagt ernstlich angehalten werden, jedesmahls gegeben, und berechnet werden soll.

26. Solten sich auch unsere Waltdiener unterstehen, ehe die Jagten geschehen davon zu laufen, und nicht zuvor die Rege auffzunehmen, noch wieder an gehörigen orth, in trucken zubringen, soll der Jenige zwei Reichsthal: straffe verfallen haben, und von dessen Besoldung einbehalten werden.

27. Zu fortbringung des Jagtzugs, wird unsern Landts Drostens, Drostens, und Richtern hiermit in guldigsten befehlt gegeben, jedesmahls, Pferde, Wagen, oder Karren zuverschaffen, das Jagtzeug auffzuladen, und fortzubringen, welche aber außen pbleiben, und versahmniß vorginge, soll der Jenige 2. Reichsthal: straffe verfallen seyn.

28. Alle unser Plumgräff, und Waldt Diener, sollen dahin bedacht sein ein Jeder in sein Quartier eine gutte Wölffstaul auf unsere unthöten an bequeme orth machen zu lassen, auch daß dieselben, mit allem fleiß solche in acht nehmen, und Wölffe fangen, da dan den Jenigen von Jedem Wölff so Er fangen wird, oder schiessen möchte, zwey Reichsthal: von unsern Waldtschreiber jedes orths soll gezah-

let bekommen, auch bey ablegung der Rechnungen Passiret werden.

29. Alle die koften, so auff anfertigung der Wölffstaulen, verwendet werden, sollen von den Straßgeldern genommen, und mit des Jägermeisters, Waldtgräffen attestation, berechnet werden.

30. So wollen wir auch daß in unsere diß- und jenseith Rheins gelegene Wäse, Erbbüscher, und Gemarken, Landtwehren, sonderlich in die Weiler Berge jenseiths Cranenburgh, Kammern Franzen angelegt, und die orth geschnitten werden, deßhalb unser Jägermeister befehliget wird die anordnung zu thun, und ins werdt zu stellen.

31. Und soll Unser Jägermeister, und Waldtgräffen, selbstn daran sein, öfters, und stets bey unsern Waltdnechten verfügen, daß sie continuirlich, und stets auff die Wälder, Büscher, Heiden, Wäse, Gemarken, und alle unsere Hölzungen sein, allen schaden verhüten, und die Bruchthafftige sonder jemandts zu verschöner, oder zu übersehen getreulich anbringen, und welche von den Dienern, darzu unbedienlich, verflumblich, ungehorsamb befunden, und keine Weydenleute sein, noch mit Jagten umzugehen wissen, dieselbe bey uns, oder an Unsern Oberjägermeister, gebühlich angeben, und verordnung erwarten.

32. Nachdeme auch nötig sein will, daß die Bedienung des Reichs Waltds, mit zwey Reitende Aufseher, und sechs zu fuß gehende Waltdiener geschehen, und verwahret werde, Gestalt dan der Reichswald in sechs Quartiren, und jedern eins absonderlich, zu respiciren, auch wo sie umbtreut ihre wohnplazen haben, und halten sollen, designirt, und angewiesen werden.

33. Die Bedienung des Hohen Waltds, mit einem Reitenden Jäger welcher auch zugleich Wranqmeister mit sein soll, mit fünf zu fuß gehende, und das Monterbergische oder Calcarische, nebenst daranstoßende Wälder, Büscher, und Heiden, mit einem Aufseher, und einen zu fuß gehenden Waltdiener geschehen, und verwahret werden soll, auch wo sie ihr wohnplazen haben, und halten sollen, ebenmessig, designirt, und von unsern Jägermeister angewiesen werden.

34. Dabeneben sollen sie sambt, und sonders, alle mangel, gebrechen, untreu, und was sie dessen auff die Wälder, Hölzungen, Büscher, Heiden, Wäse, Gemarken, und vergleichen, und dan auff unsern Brandt einiger gestalt, gewahr werden können, auch einigen schuß in unsere Wälder hören, auch daß holt gehawen werden möchte, als

forth darauff nachgehen, die Thäter vermöge der Jagt-
Waldt- und Warden-Ordnung verfolgen, und sich dersel-
ben gemess verhalten, und bey Ihren geleisteten Eiden treu-
lich als baldt nach befundener That, unserm Jägermeister,
Waldtgräffen, Waldschreibern jedes orths angeben, und
nichts darvon verschweigen, Wie dan dieses ertheilet unse-
rer Waldt Diener, Ihre Amtspflicht seyn solle, bey tag,
und Nacht auff unsere Wälder, Buscher, Heiden, Pässe,
und Gemarken, und bevorab ein jeder in sein, auch in an-
dere Quartier fleissig, und wohl zusehen, daß niemandts
der Städte, und Landes Immothier, Bürger oder Haus-
leuth, mit Pferde, wagen, Karren, oder zu fuess, mit Wei-
len, Hyphen, oder einige Instrumenten, Bach- Brau- oder
ander Brennholz zu hauen, daß auch keine Bäumen zu knoten,
oder abzuschlichten, sich unterstehen, und Krämmer aufzu-
hauen, noch sonst dergleichen, unsere Waldt Officier, und
Diener dieselben mit Pferden und Wagen, auch sonst der-
gleichen bey sich habende gereidtschafft anhalten sollen, biß
sie in unsere Waldschreibereyen, gnugsam abtragt gethan
haben.

35. Und soll zu solchem ende der Waldtbienter, also
baldt einer Bruchtschafft befunden, denselben unsern Jäger-
meister, Waldtgräffen, und Waldschreibern täglich zu ver-
zeichnen anbringen, und gleichwol selbst, seinen gegen je-
del davon halten, nichts verschweigen, sondern ohne einigen
unterschleiff, die Brächten also forth eingebracht, und uns
berechnet werden.

36. Den Armen, bedürffenden wird das dürr abgefal-
lene Holz zu sprockelen, und auff ihren Leibe, aufzutragen
allein vergünstiget, solcher gestalt daß sie darzu keine Beile,
oder Hyphen gebrauchen, noch bey sich haben, auch keine
grüne zweigen von den Bäumen abreissen sollen, auch nicht
ebe darin finden zu lassen, biß unsere Brands- und verpfach-
tete Schläge aufgebunden, und ausgeführt, darzu auch,
wan die Schläge wieder aufschlagen, gleicher gestalt darin
zu gehen, sich nicht sollen finden lassen, damit an den Jun-
gen aufgeschlagenen Lothen kein schaden geschiehet.

37. Und damit aller schade desto besser verhütet wer-
den möchte, Soll unser Jägermeister, und Waldtgräffen,
auch Diener die vorhin aufgegrabene Wallen, und dahin
zu befreung der Wälder, Buscher, Heiden, und dergleichen,
Schlagbäumen gegangen haben, oder noch förderlichst ver-
ordnet werden möchten, von unsern Holz geldern wieder auf-
zumachen, einzuhanen, und repariren zu lassen, welches

jedesmahls auff unser Jägermeisters, und Waldtgräffen,
attestation, den Waldschreibern ohne einige fernere Ver-
ordnung, oder befehl, bey ablegung der Rechnung soll pas-
siret werden.

38. Da jemandts einige Puthen, Eichen oder Büchen
zu pflucken oder außzugraben betrossen würde, soll von jeder
Eichen 2. Reichsthal: und von jeder Büchenpauth 1. Reichs-
thal: brächten verwircket haben, und dennoch dieselbe in den
Wäldern und Büchern an bequeme orthen wieder zu pauthen
verbleiben lassen.

39. So soll auch keiner einige Obst, als Äpfel, oder
Birnen in Wäldern gepropfete, und geängte Stämme,
noch Nüßeln, Kirsch- und Quisbären-Bäume, Hagbörnen,
Eichen oder Büchen außgraben, dieselbige Früchte aufflesen
oder aufzutragen sich finden lassen, bey Straffe 5 Reichs-
thal: die aber mit karrn und Wagen dessen außführen wür-
den, sollen Pferde, Wagen, Karren und alles verlustig sein.

40. Das bedürffende Holz, so mit vormissen unser
von der hiesigen Ampts Cammer zu unsern nöthigen gebaud
begehret wird, soll es jedesmahls gegen außantwortung
eines richtigen unterschriebenen Besteds von dem Jägermei-
ster, und Waldt Gräffen, auch Waldschreibern jedes orths
angewiesen, mit unsern verordneten Holz Eissen als Zepter
und Jahrzahl, angeschlagen, angewiesen, und gezeichnet
werden, auch jedesmahls darüber sich richtig quitiren lassen.

41. Und soll unser Jägermeister, und Waldt-Gräffen,
Waldschreiber jedes orths, die Diener vorbezeichnen, die
Besteden vortragen, und Ihnen darbey aufgeben, und mit
fleiss befragen, wo, und an welchem orth in Ihren Quar-
tieren, schadtschafftige abgehende hölzer vorhanden, so darzu
angewiesen können werden.

42. Und demnach alle hölzer, was zur zimmerung
oder zu Brennholz angewiesen, und verkauffet wird, soll mit
unsern Zepter, und Jahrzahl gezeichnet, und angeschlagen
werden, welches Holz Eissen jedesmahls in der Waldschrei-
berey verschlossen verbleiben, davon der Jägermeister, und
Waldt-Gräffen die Schlüssel darzu haben, auch die Jahr-
zahl auff das Holz eissen alle Jahr verendern sollen lassen.

43. So soll auch bey anweisung, und anschlagung,
aller verkaufften, oder verehrten hölzer unser Jägermeister,
Waldtgräffen, Waldschreiber, Buschmeister, und Waldbie-
ner, fleissige acht geben, daß kein Muhlwerden, als Ässen,
Ruden, Mühlenländer, oder hölzer, worin gute Schiff-

krümmers, angewiesen, noch gefolget werden, es wehre dan daß der Befehl expresso darauff gestalt.

44. Und sol der Waldfchreiber alle das Holz, so vor unsere Zimmerungen gehauen, oder sonst andern angewiesen, und verehret wird, in seine Rechnung bey besondere Articulen, per gedechtnus wie viel fuß lang, und fuß kant, auch in geldt nach laut der befehligen einbringen und berechnen, Wie dan unsern Rentmeistern, und Schlütern hiermit gnedigst anbefohlen wird, ihren pflichten nach dahin zu sehen, daß solches angewiesene Holz zu nirgents anders als zu unsere Zimmerungen, und gebenden, verwendet, und berechnet werde, auch auff des Jägermeisters, und Waldfgräffen erfordern jedesmahls schuldig seyn sollen nachzuweisen, ingleichen, und im widerigen sol durch den Baumeister die Zimmerungen aufnehmen, und da einiger mangel befunden, daß nemlich das angewiesene Holz, nit alle darzu gekommen, an uns, oder unser Ampts Camer Rätze gelangen zu lassen.

45. Es soll keiner weder Büscher, noch ander, dem einiges Zimmer, oder Brandtholz, wie dan die Dienste, vor uns, nichts auß den Wäldern ausführen, Es haben dan diejenigen des tages zuvor dem nächsten Waldbdiener solches zu wissen gemacht, bey Straffe 2. Reichsthal: damit allemahl die Waldbdiener, in ihren Quartiren darbey seyn.

46. So sollen auch keine ungewöhnliche wege, zu der außfuhr gebrauchet, dan die ihnen, von den Waldbdieneren darzu gewiesen werden.

47. Ferner soll unser Jägermeister, Waldfgräffen, Waldfchreiber, Buschmeister, von allen gezeichneten, verkaufften, und verehreten Holz, wehne solches verkaufft, oder angewiesen, vor geldt oder gratis, gute richtige verzeichnus halten, und damit des Waldfchreibers Rechnungen zu verificiren, bey ablegung solche einbringen, und soll auch jeder Waldbdiener gehalten seyn, alle und jede hölzer, groß und klein so in seinem Quartier verkaufft, und sonst zu unserer Zimmerung, oder verehret angewiesen, und abgehauen wurden aufzuzeichnen, und angeben, absonderlich an unsern Jägermeister, Waldfgräffen, durch wehne, auff welchen platz, und waz zeit die hölzer gewiesen, und abgehauen, wohin dieselbe kommen, auch wer die Toppen davon empfangen, oder gekaufft, und wie hoch im lauff jeder Stück, auch von wie viel fuß kant und lang gewesen, gestalt dan mit ihre gegenzettel, des Waldfchreibers Rechnungen zu verificiren, ebenfals einbringen.

48) Was vor gebührlichen preiß zu verkaufen befohlen wird, soll unser Jägermeister, Waldfgräffen, Waldfchreiber, Buschmeister, und Waldbdiener, jedes orths, dasselb Holz ihrer bester wissenschaft nach, und bey ihren geleisteten Thiden, auff die rechte wehrde, vermög unser gemachten Holz Taxa, gehalten seyn, gestalt in solchen verkauff wir nicht verfortheilet werden.

49) Demnach auch nötig befunden wird, wegen anordnung, der gewissen Holzmercke, wan, und auff welche zeit solche zu halten, Zimmer und ander groß Holz zu verkauffen. Als ordnen, und befehlen wir hiermit gnedigst, daß des Jahrs drey mahl, Holzmarkt soll gehalten werden, nemlich in drey Quartale, als Crucis, Luciae, und Reminiscere allezeit Acht tage hernach, auff das hiesige Reichswaldt, auff Galscarische, und hohe Waldt aber, weiln es nicht zugleich geschehen kan vierzehn tage hernach auff vorgemelte zeit zu halten, und das den Leuten jedesmahls, den eigentlichen tag, von den Gangeln, hin und wieder abgekündiget werde, auffer diesen angeordneten Holzmärkten wollen wir genzlich verbotten haben, kein Zimmer noch ander Holz zu verkauffen, es sey dan daß in der zeit unsere unterthanen, und andere zu ihren hohen notdurfftigen, und unumbgänglichen Bauholz vnmüßigen, alsdan ihnen solches auff special befehl vermög der Holz Taxa angewiesen werden soll.

50) So soll auch denen so Holz Kauffen, ehe das andere Quartal heran kombt, das gekaufte Zimmerholz, auß den Wäldern schaffen, in verbleibung dessen, das Holz zeichen, aufzuhauen, und die Käufer nicht allein des geldes, sondern auch das gekaufte Holz, verlustig seyn.

51) Ein jeder Waldbdiener soll Jährlich, zum wenigsten ein hundert Eichen, und Büchen Heisters, und Pächten in seinem Quartir, oder wohin der Jägermeister, und Waldfgräffen, dieselbe zu pessen verordnen werden, vor Christmessen woll gesetzt, uff liffen, do dan von jeden path so bekleiben wird zwey Stüber Clevisch, auff unsern Jägermeisters, und Waldfgräffen attestation von dem Waldfchreiber, soll gezahlet, und passiret werden.

52) Es sollen auch forthin diejenigen, denen Zimmer oder Brandtholz verkaufft, noch sonst zu hauen, angewiesen, und gezeichnet wärde, an stat jeder Eichen, oder Büchenholz, bey dessen Stamb drey Stüber entrichten, davor wieder junge Heisters, und zum besten gepatet werden sollen.

53) Gleichfalls alte Stubben, aufzuraden, oder umzuhacken, soll nicht dan im Octobr. und so forth bis zu den 1. Aprilis mit vorwissen des Jägermeisters, und Waldtgräffen zulass, geschehen, davor drey Stüber zu entrichten, und die Grube gleich zu machen, welcher sich aber nicht angeben, noch die gruben gleich machen, und zufüllen wirdt, soll 2 Reichsthaler Brächten verfallen haben.

54) Da es aber an Pätzen, oder Heisters, mit der zeit ermangeln möchte, so sollen umb Eichel Kämpfe zu machen gute gelegene, bequeme plätzen, darzu designirt, befreyet, und der gebühr zubereitet, und besahmet werden, darnach unser Jägermeister, Waldtgräffen, Waltdiener, sich am fleißigsten zu erkundigen, und solches ins werck zu richten haben, die darauff gehende lösen aber, sollen von unserm Waldschreiber gezahlet, und mit des Jägermeisters, Waldtgräffen attestation bey der Rechnung passiret werden.

55) Die Waldt Officiers, und Diener, sollen stets vermöge der vorwarden auff den gepachteten Schlegeln fleißige acht haben, sich täglich bey den Wüschern in ihren Schlägen versügen, daß keine falsche zeichen gemacht, auch da einig falsches zeichen gefunden, sol der Wüscher davor stehen, und am Leib und leben gestraffet werden, und da auch maßt vorhanden bey den Schweinshirten, den vorwarden nachsehen, und was denselben zuwider vorgenommen, oder gehandelt, darauff gesetzte Brächten, ihrer verzeichnung bepfügen, und dem Jägermeister, Waldtgräffen, Waltschreiber, gleichfalls anzugeben schuldig seyn.

56) Der Waldtmesser soll alsobaldt, nach 8. Laurentij tag die Rayen, und Schlägen, so das Jahr verkauftt sollen werden, abstecken, und läpen, und zwischen Laurentij und 8. Michaelis tag zusammen gemeissen in beysein des Jägermeisters, Waldtgräffen, Waltschreiber, Buschmeister, und ander Waltdiener, durchgeschlagen, gezeichnet, und zubereitet sein, damit der kauffman dieselbe, bis 8. Andreas öffentlich besichtigen kan.

57) Auch soll unser Waldtmesser die Schlege, nicht sehr breidt, und da keine Hayplacken nicht viel über 4 bundt, sondern auff ihr rechte maas, groß machen, auch den Rayern einbinden, gute klahre Rayen zu machen, und das kleine Erdholz, auff den Ray, eines kneshoch, abzuhanen, damit bei der zeichnung, die Schläge zurecht durch gesehen, gezeichnet, auch bey den auffzehlungen, im Majo, und April, wegen dunkelheit der Rayen, mit den Wüschern,

kein mißverstand entstehe, und bey der auffzehlung fortkomme könne.

58) Wann unser Jägermeister, und Waldtgräffen, Waltschreiber, Waldtmesser, Buschmeister, mit den Dienern, welche im zeichen und auffzehlen am besten erfahren seind, die Schläge zu zeichnen, Item auffm May darnach durch den Rayen, den Umbriß thun, und letztlich nach der büschung, und außgeführten Holz, die auffzehlung verichten; So soll jedern von ihnen, so auff das hiesige Reichswaldt bestellet, so lange die verzeichnung, und auffzehlung wehret, zu seiner verpflegung zugelegt werden 30. Stüber, und einen Fuhrman, so dem Waldschreiber, und Landtmesser führet, für seine Fracht und verpflegung täglich ein Reichsthaler gestalt sie dafür fleißig zu sehen sollen, daß die zeichnung, umbriß, und auffzehlung, der gebühr nach und sonder betrug geschehe.

59) Auff das hohe und Calcarische Waldt, von vorgedachter zeichnung, umbriß, und auffzehlung, soll dem Waldtgräffen zu Montreberg, 40. Waltschreiber 30. und jeder Diener, so lange er in solcher verrichtung sein wirdt 10. Stüber, zu ihrer verpflegung, zugelegt werden.

60) Die Diener, so zu der zeichnung gefordert und gebraucht werden, sollen gute achtung auff die zeichnungen geben, die Schläge nicht eilfertigt überlauffen, sondern fleißig und woll durchgehen, alle und jede hölzer, so darauff befanden zurecht umbgehen und besichtigen, damit keine dörre, offene, vergänglichke, oder von den Spächten durchborte hölzer gezeichnet werden.

61) Ob woll von alters die Ordnung mitbracht, daß auff jeder morgen 12. Alten, 20. Jungen, 50. Pätze zu zeichnen, weil dannauch das Waldt ungleich guth angesehen, es auff eßlichen plätzen, bey vorigen Buschungen, und bishero von den umliegenden Guarnisonen sehr verbauen, und entblößet theils auch mit eingefallenen Brandt, und sonst bey sich schlecht, also daß oft vielen örthern keine Tax zu finden, auff andern plätzen aber noch zimlich woll besetzt, Sollen dervwegen nach besündung und gelegenheit des Waldes, auch unter und oben gemalten Tax zeichnen.

62) Es sollen die Waltdiener an allen örthen die Pathing fleißig in acht nehmen, damit das Waldt mit guten Wege Heistern so auß der Eichel auffschlagen, reißgen Pätzen, und am besten immer möglich, besetzt, und verbessert werden, zu deme sollen sie auch gute achtung ge-

ben, auff welchen Schlägen dan Fischeel oder Lieferholz, so vor uns, und unsere Waldbedienten, auff den Schlägen angeseheiden, und am besten gesetzt sollen werden. Item welche gute, und schlechte, und was sonst bey jeder Schlag zu verzeichnen nöthig, damit bei den verkauffungen nicht verzurret werden.

63) Die Diener, so den zehlungen, und auffzehlungen nicht beywohnen, sollen immittels die andere Quartire, fleißig mit durchgehen, aber gleichwohl auch sich mit darbey verfügen, und dem werd zu sehen, damit sie die Gelegenheit, zurecht sehen, solches lehren, und auf andere zeiten ebenfalls darzu gebraucht werden können.

64) Und da nach solcher richtigen auffnehmung, einiger Buscher über seine anzahl, so er auff den gebuschten Schlägen stehen zu lassen schuldig, einige Pärthe, oder Wege heister so unsere Waldbdiener mit dem Eisen nicht gezeichnet, sondern eiffertig übersehen, so gerade auß der Eichel, und nicht auß der wurzel, oder alten Stamm auffgeschlagen, finden würde, schuldig sein soll, stehen zu lassen, wie dann dem Buscher von der gleichen Pärth, so auß der Eichel auffgeschlagen einen stüber Elovisch auß des Jägermeisters, und Waldbgräffen attestacion von den Waldbtschreibern solle gezahlet und abgerechnet werden, hingegen, da auch ein Buscher sich unterstehen würde in seine gepachtete Schläge, Pärthe, und wegeheister, so auß der Eichel auffgeschlagen, umzuhauen, und solches befunden wird, allemahl von jeder Stamb einen Reichsthal: verfallen seyn soll.

65) Es soll unser Jägermeister, Waldbgräff, Waldbtschreiber, Waldbtmesser, Buschmeister, sambt alle Waldbdiener jedes jars im Majo alle rayen, so das Jahr gebuscht worden, mit einem gemeinen umbrich, wie von alters hero bräuchlich visitiren, das holz so alsdan noch ungefelt, zu unsern besten, verarrestiren, und verkauffen, und sonst alle ferner mangel, und gebrechen, so Sie darin befinden werden, vermöge dieser unserer Waldbordnung, zu straffen.

66) Und sollen die Diener mit zuversicht tragen, das mit niederfällen, so viell immer möglich, das junge holz unbeschädiget, die hölzer so zu unser Zimmerung, oder so etwa von uns verehret werden, auff ihre verordnete länge, auffgefuret, auch bey den auffahrten, von den Lössen, oder andern gehölz, nichts veruntreuet werde, angesehen in allen zutragenden fällen, davor redt, und antwort geben sollen.

67) Unsern hiesigen Ambs Cammer Rächte, wird auch gnedigst anbefohlen, verordnung an alle Rentmeister ergehen zu lassen, das nunmehr auß den Wäßen, so bey, und auff unsern Bauhöffen gelegen, kein einziges Stück holz, so zu nöthige Zimmerungen vorfallen, ohne unsers Jägermeisters, und Waldbgräffen vorwissen, jedes orths, soll angewiesen, noch abgefolget werden, sondern allemahl durch gebachten unsern Jägermeister, Waldbgräffen, nebenst zuziehung der Förster geschehen, mit zeppter, und Jahrzahl, angeschlagen, gezeichnet, und in Rechnung gebracht werden.

68) In diejenige örther, da holz angewiesen, und weggehauen wird, sollen die unterthanen, oder vorgemeldte Hausleuthe, schuldig sein, den Stubben auszugraben, gleich zu machen, und drey junge Heisters, oder Pärthe, in solche stelle zu versetzen, im widerigen zwey Reichsthal: von jeder Pärth, so nicht gefunden werden, verfallen sein soll, welche Straffe, an unsern Waldbtschreiber zu berechnen, einzuschicken.

69) Der hiesige Waldbtschreiber, Buschmeister, und Aufnehmer, sollen richtige Kerkstöcker mit den Hauern, in den Brandtschlägen halten, die gemachte zahl der Fimmen und Fischeel alle Wochen mit den Hauern auffzehlen, anschneiden, was wochentlich an Brandtholz gemachet wirdt.

70) So soll auch der Waldbtschreiber, jedern Hauer, so auff den Brandtschlägen zu hauen angestellet, einen Kerkstock, darauff des hauers nahmen geschrieben, auch von welchem dato angefangen wird, gegeben werden, davon der Waldbtschreiber, die auffzehlung, von dem Fischeel, und Rießholz in beysein des Buschmeisters, aufnehmers, und Hauer, halten, auch fleißig einer gegen dem andern auff die Kerkstöcker anschneiden, und richtig abrechnen sollen.

71) Es soll aber der Buschmeister, und Aufnehmer, vor beschener auffzehlung, keine auffarth, auß den Schlägen gestatten, hingegen wird unserm Buschmeister, und Aufnehmer ernstlich hiemit anbefohlen, so baldt einige Schläge aufgehanen, sollen selbige also baldt auffgezehlet werden, wan aber von den dienlen, oder andern, die Holz auß dem Brandt zu führen haben, in abwesenheit unsers Buschmeisters, und Aufnehmers einig holz, auß denen noch nicht auffgezehlet, oder noch nicht ganz aufgehanenen Schlägen auffgefuret würde, und der platz von unserm Brandthauers, da die Haufen gestanden bey der auffzehlung kan angewiesen, und die Laumen können gepühret werden, soll solches holz unser Buschmeister gleicher gestalt in empfang nehmen,

und berechnen. Damit wir, und die hawwere dadurch nicht verkürzt werden, dan was der Waldfchreiber, bey der auffzehlung in Walde nicht findet, davon soll er keine zahlung thun; Der Buschmeister, und Aufnehmer sollen aber die versetzung thun, das auffm May, bey zeit der auslieferung, stets ein guter vorrath, an aufgezehlten holz, fertig sein möge. Ferner soll der Buschmeister schuldig sein, über das gelieferte Brandholz von dem Burggraffen, richtig Duitiren zu lassen, und lauth dessen Gegen-Rechnung, seine Jahr Rechnung schließen, und bey der Cammer in beyseyn des Jägermeisters ablegen, Alsdan der Burggraff auch jedesmahls, richtige Rechnung thun soll, wohin auff welche Gemächer und Feuer, auch wie viel auff jedes, an zahl Fischell holz, und Himmengahl, alle das gelieferte holz genommen, und verwendet werden.

72) So soll man niemandts gestatten, gegen bezahlung des hawwergeldes, einig holz, groß oder klein, in den Brandt auffmachen, und aufführen zu lassen, bey Straffe 5 Reichsthal: und sollen dervwegen auch die hawwere dazzu halten, daß sie das Riegholz gleichs in den Käpen fleissig, und woll zusammen auffbinden.

73) Und damit alles, und jedes in den Brandtschlegen desto besser, und richtiger nachgesehen, und in acht genommen werde, sollen alle hawwer, von unsern Jägermeister, und Waldtgraffen zu Rirgena, auff den Brandt zu hawwen angestellt, der gebühr in dydes pflicht genommen, und alsdau von dem Waldfchreiber, einen Kerbstock gegeben werden.

74) Ferner so wird auch unsern Buschmeister, und Aufnehmer anbefohlen, wan in den Brandt nichts zu thun, auff unser Jägermeisters, und hiesigen Waldfchreibers erfordern, bey der zeichnung, und auffzehlung, auch anweisung Bau-oder Zimmerhölzer, und andern verrichtungen, sich jederzeit willig finden lassen.

75) Nachdem auch eine zeit hero auff der deputater verordnetes holz, auch sonst von uns verehret, ein grosses an untösten auffgangen, indeme dasselbige auff unsere eigene untösten, hat gehauen, gebunden, und angeführet werden müssen; Als haben wir der notturfft zu sein erachtet, demselbigen zu remedijren, angesehen es nicht mehr dan billig, daß dasjenige deputat holz, so von uns verordnet, und sonst verehret wird, auff derjenigen untösten gehauen, gebunden, und angeführet werden möge; So wird unsern Jägermeister, Waldtgraffen, Waldfchreibern jedes orths gnedigst anbefohlen, daß solches ins künftige observiret, und

der schade, welchen wir bis anhero empfunden, nachbleiben, und verhindert werden möge.

76) Mit unserm Jägermeister, Waldtgraffen, und Waldfbedienten, verpleibt es bey ihren von uns gegebenen Patenten, und wie es vor diesen gehalten, angewiesen, abgefolget, so bey der Rechnung jedesmahls soll passiret werden.

77) Dahingegen sollen sie sich, alles fernern holzhawwen, und abfal gänzlich enthalten, und meiden, dan was an windtschlägen verfallen, dürr, oder sonst gestolen, und betreten holz gefunden wird, soll durch unsern Jägermeister, Waldtgraffen und Waldfchreiber, in beivewen der Diener, uns zum besten, an die Waldfchreiber, jedes orths geliefert, und durch dieselben, alle das holz so gestolen, und betreten wird, mit vorwissen des Jägermeisters, und Waldtgraffen, uns zum besten verkauffet, und berechnet werden.

78) Die Waldt Officirs, und Diener, sollen überall kein holz kauffen, auch an keinen verkaufften Schleggen theil, oder gemeinschaft haben, bey verlust desselben, und entsetzung ihrer diensten.

79) Ferner soll auch kein Waltdiener, ohne unser vorwissen, und bewilligung, Wein oder Bier zu verkauffen, zapffen und sehl haben.

80) Auch soll keiner in den Wäldern einige Plaggen, Heyde, Brehmen, oder Graß meyhen, damit der junge auffschlag nicht verödet werde, bey Straffe 5 Reichsthaler das von derjenige, so es angibt, den 4 ten pfenning haben soll.

81) Es soll auch kein Unterthan im Reichswaldt, einig Viehe, groß oder klein, in den Gebüschen Rathen hüten, oder ungehütet gehen lassen, es were dan erslich jehnjähriges holz, dan so oft deren betreten, soll jedes Pferd, Rindviehe, oder Kuhe, mit einen Reichsthaler, und jedes Schaffviehe ein Reichsthaler, zur straffe, verfallen seyn.

82) Wir wollen auch hiermit gänzlich verboten haben, kein viehe in den Wäldern und Büschen zu treiben, und in die zehn Jährige Rathen zu hüten, es haben sich dan diejenigen bey unsern Jägermeister, Waldtgraffen, gebührlich eingemietet, ein gewisses von jeder stück viehe zu geben versprochen, als von einem Pferd 24 stüber, Kuhe 16, Jährig Kalb 8 stüb: Schaff 2 stüb. einen unterschriebenen zettel gelöst, diejenige welche nun keine zettel haben, sollen die Waltdiener alle das viehe pfänden, bis in unsere Waldfschreibereyen, die vorangezogene straffe entrichtet, laut des Jägermeisters

und Waldbtgräffen, ertheilte zettel aber, hat der Waldbtschreiber das Weidegeldt einzunehmen und zu berechnen.

83) Vermöge der alten Waldbtordnung, den 27. punct einhaltent, soll auff's Hohe- und Calcarische Walbt, inwendig den bezird, weder Viehe grob oder klein sich nicht finden, noch auch umbrint der limiten, ungehütet gehen lassen, dan so oft dern betretten, soll jedes Rindt, Pferd, und dergleichen einen halben Reichsthaler und jedes Schaff einen halben orth altshildt und zu 15 stüber clevisch verfallen seyn; Sollen meist aber ihre Kühe besten, in den 3. Monaten Majo, Junio, und Julio, auß dem ganzen bezird des gewaldts verhüten, und halten, bey vorgemelter Straffe die ubrige zeit aber vom Jahr, werden sie bey den Wäldern gelegenen heiden, so erst auffgebingeret, gestattet, solcher gestalt, daß sie darauff ungehütet, nit gehen sollen bey vorgeschriebener Straffe, und was zu einiger zeit des Jahrs, in Jüngere, als 10. Jährige Kätzen, betroffen werden, dieselbe sollen confiscirt und uns verfällig seyn.

84) So sollen auch keine Schaffe anderswo, dan wie gesambt auff bloßer Heiden geweidet werden, so viel aber deren binnen limiten, der gestrepten Wälder getroffen, die sollen jedes stück, ein halb orth alte schilt Straffe, die aber in den Kätzen gefunden, sollen ganz confiscirt, und uns verfallen seyn.

85) Es soll auch umbtrent des Reichs hohen Calcarischen, und darbey liegende Wälder, die darbey gesessene Hausleuthe, und Raethers, nach der ordnung Herzogh Adolffs Christmiller gedechtnis auff die anstossende Heyder, und grenzen, nemlich ein Hausmann, nicht mehr als drey Viertel. 75. und ein Raeter anderthalb Viertel oder 38 Schaff von Ihren eigenen, oder Ihrer Herrschafften Schaff sollen halten.

86) Und sollen die Waldbtdiener, fleissige aussicht haben, daß von jeder Viertel, so von einheimischen darüber gehalten, 9. und von außheimischen 20. rader alb. uns zur Straffe gezahlet werden, davon derjenige Waldbtdiener, so es anbringeret, den Aten pfennig davon haben soll.

87) So wird auch allen Kühe- und Schaffshirten, ernstlich anbefohlen, zu keiner zeit auff die Heiden, oder baumbtrent, vielweiniiger binnen den Bezird der gestrepten Wälder, einig feuer zu stoichen, oder zu haben, sehen lassen, bey Straffe von jeder haupt einen Reichsthaler, die Hirten am Leibe zu straffen.

88) Und demnach der Almächtige auch Mast bescheren

solte, wird unsern Jägermeister, Waldbtgräffen befehliget, alle jahr, wie dan die Waldbtdiener, es zeitig anzugeben gehalten seyn sollen, die Besichtigung zu thun, folgens die Bäummen, so voll Eichen als Büchen, die Waldbtknechte fleissig besteigen lassen, den augenschein von der Mast selbst einnehmen, wie dieselbe befunden, wie viel frey Schweine anzutreiben, und was daneben vor gelt noch anzunehmen, einen überschlag machen, und die uffbreunung zu guter zeit, publiciren zu lassen.

89) Wan die auffbreunung geschehen, sollen unsere Waldbtbedienten, sich täglich bey den Schweinshirten verführen, und zusehen, daß keine ungebrandte mit auffgenommen, da aber unser Jägermeister, und Waldbtgreffen bey umsehlung, ungebrandte Schweine befunden wurden, sollen uns zum besten verkauft werden.

90) Und soll unser Waldbtschreiber jedes orths, wegen der auffgenommenen Schweine des Mastgelbes halber, wohl vorsehen, daß die gelder vor dem abtreiben zusammen gebracht, oder nicht ehe die Schweine folgen zu lassen, sondern so lange anzuhalten.

91) Alles und jedes was uns auß den Wäldern, Büschen, Heiden, und dergleichen zu guten kommen möchte, soll unser Jägermeister, Waldbtgräffen, und alle unser Waldbtbedienten, an den verordneten Waldbtschreiber jedes orths, zu berechnen angeben und einliefern lassen.

92) So sollen auch die Waldbtdiener, jederzeit auff erfordern des Jägermeisters, Waldbtgräffen, Waldbtschreiber jedes orths, ohne auffenthalt, oder abscheu, gegen den Brächthaffigen, wie die auch weren, mit schleuniger execution alsobaldt verfahren, dan im fall durch der Waldbtdiener verseumb, uns mit einigen verfürht würde, soll aller schaden, an denselben Waldbtdiener, erholet werden.

93) Wir wollen auch, daß die an unsern Wäldern und Büscheren, umbliegende Heiden, und plagen, so darzu gehören, und aber bißhero unrechtmessiger weise, davon kommen, wieder darzu bringen, auch die verschreibungen, über etliche plagen, so von einige gebraucht, produciren lassen, den verschriebenen und restirenden jusz, und nummehr wieder Jährlichen, es würden die Verschriebene Plagen genüget, oder nicht, richtig einfordern, und uns berechnen lassen.

94) So soll auch unser Clevischer Jägermeister, und Waldbtgräffen, Waldbtschreiber jedes orths, höchstes fleisses angelegen sein lassen, daß auff unsere Heiden noch einige plagen so zu nützen sein, an welche außgethan, vier Jahr

frey genießen lassen, nach verfließen der vier frey Jahr, von jeden Holl: Morgen, einen scheffel Roggen, und den zehent zu geben Jahrl. einbringen, damit es uns richtig be-rechnet werde, welche örther, und bequeme plätzen, nicht auß zu thun sein, mit Eichen besämen, und bepflügen lassen.

95) Auch sollen alle örther, und nahmen der Unterthanen, auch wie viel morgen, ein jeder angenommen, durch besunderliche Titul, stets rechnung geführt werden.

96) Es erfordert auch zu unsern nützen, und besten, den die verschriebene örther an unsern Wäldern, und auff den Heiden liegent, davon biß dato kein zins eintommen, abernessen würde.

97) Soll demnach unser Jägermeister, den hiesigen Landtmesser gebrauchen, und durch denselben alle örther nach Morgenzahl aufmessen, und umbstendig beschreiben lassen, die übermasse alsobaldt einziehen zu unsern besten, und eben gewissen zins aufstun, und in der Waldfchreiberey bes-rechnen lassen.

98) Zu erweiterung unser Richtenbüchlein, von Jahr zu Jahr, soll der Jägermeister, dahin bedacht seyn, daß alle zeit so viel als mit Eichen zu besämen, und zu bepflügen ist, darzu umgepfüget, zucht gemacht, und ins werd gestellt werde.

99) Begebe sichs auch, daß ein Feuer auffginge auff unsere Wälder, Büscher, Heiden, und dergleichen, so soll allen unsern Landdrosten, Drostern, Richtern, Burgermeistern, Rentmeistern, Bürgern, Schulzen, und Bauern, so auff 2 Stunden daran gesehen, hiemit bey der Landtsfolge, und Straffe derselben auff 2 Reichsthaler befohlen, und geboten seyn, von stundt an, wan sie das Feuer ansichtig werden zu sturm zu schlagen, und die gemeine zusammen zu bringen, dem Feuer zuzulaufen, und leschen zu helfen, auch ihren nechsten nachbarn, solches also bald anzeigen, davon diejenigen, als welche weit abgelegen, eine gebühliche erkentnuß, wie vor alters, gegeben werden soll.

100) Die aber nahe an den Wäldern, Büschern, Heiden, und dergleichen, auch der hütung, gegen erlegung eines gewissen zins, oder weidegelt gebrauchen, die auch ein feuer sehen, und nicht zum leschen kommen, auch ihren nachbarn nicht ankündigen, oder da es angezeigt, und dennoch aussen bleiben, dieselben sollen der hütung, auff drey jahr hiermit verlustig seyn, und sich derselben, die ganze zeit über gänglich enthalten.

101) Und demnach bißhero die Büscher, Hauer, Hirten,

und Schäffer in die Wälder, und in die Heiden, Feuer gemacht, darauß großer schaden entstanden, so soll ihnen solches nunmehr, bey 30 Reichsthaler straffe, gänglich verboten seyn, und da ihr vermögen, sich nicht so hoch erstreckt, die straffe zu erlegen, an dem Leibe gestraffet werden.

102) Die sich unsern Jägermeister, Waldbgräffen, Officirs, und Diener jedes örths in Waldt, und Jagt Sachen, auch in pfendung, wiedersehen, und gegenwehr gebrauchen, die sollen auff angebende derselben, uns mit leib und guth, oder zum wenigsten mit 100 Reichsthaler brächten verfallen seyn, und soll derjenige verbrecher biß zur abtragung solcher Brächten, an unsere Waldfchreiber, jedes örths auff dem Hauße Nürgeuau, Moureberg, oder in die negste Gerichte, in gehoramb, und zur ubrigen Straffe, gebracht, und auff seine kisten sitzen lassen.

103) Ingleichen sollen unsere Waldt Officirs, und Diener von allen und jeden angebrachten Brächthaffigen, die sie betreffen, den 4ten pfennung haben, und genießen, da aber 2. 3. oder mehr Dieners zugleich einen Brächthaffigen betreffen würden, soll unter ihnen allen, der 4te pfennung getheilet werden.

104) Diejenige so bey Nacht, und gebothenen Feyer- oder Bethtagen, betroffen würden, so in Straff zu ziehen seyn, sollen uns doppelte Straffe, außländer aber, alles was sie bey sich haben, mit pferden und Wagen verfallen seyn.

105) Wie dan unsern Landdrosten, Drostern, Richtern, und Schulzen, anbefohlen wird, auff ansuchung der Waldt bedienten, darin hülfliche hand, jederzeit zu bieten, ohne einige verordnung, und befehl.

106) Da aber die Diener in nachforschung der untren, einige untzosen anlegen würden, was dessen Beweißlich, soll also baldt angebracht, und von den ubertreter, restituirte werden.

107) Wie dann die Diener, fleißig auffmerken tragen sollen, ob auch einige Büscher verarmen, in ander Herren gebichte vertrecken, oder todes abgeben würden, daß sie jedesmahls, unsern Jägermeister, Waldbgräffen, Waldfchreiber jedes örths, davon bey guter zeit berichten, angeben, und ihre gütter immittelt, mit arrest belegen, auff daß wir gezahlet werden können.

108) Da auch einige Brächthaffigen seyn möchten, die keine mittel zu zahlen haben, sollen mit harter, und schwerer arbeit belegen, und diejenigen ihre Straffe bey Wasser und Brodt abarbeiten.

109) Solte auch, in ein und des andern Waldbdieners Quartir Schaden geschehen seyn, auch Stämme gefunden werden, so nicht mit unserm Zepier, und jahrszahl gezeichnet, auch einige jungen, als Pärthe, und dergleichen abgehauen, soll ein jeder Waldbdiener schuldig seyn, vor die Brüchten zu stehen.

110) Wan auch unter die Wäischer vor und nach, verscheidene streitigkeiten, vorgingen, das einer dem anderen zu nahe kommen, mit Wäischen oder aufführen, wie es nahmen hat, also baldt dem Jägermeister, und Walbtgräffen, Waltschreibern, jedes orths angeben, die nebenst zuziehung der Diener, solches nachzusehen, den beleidigten recht zu verschaffen, und den verbrecher zu straffen, und uns berechnen.

111) Solte auch zwischen den Wäischern, oder ein Wäischer mit andern, so keine Wäischer wehren, es wehren Ein- oder Ausländische wan einer den andern holz verkauffet, wie imgleichen die Wäischer, mit den Hamvers und Fuhrleuthen, in streith geriethen, oder wegen holzsachen, als entführung des holzes, und sonst, wie es nahmen haben kan, einer dem andern, mit schonworten angriffe, und injuriret, auch schlägereyen darauß entspringen, sollen solche sachen, wie von alters her brändlich, von unserm Jägermeister, Walbtgräffen, Waltschreiber, abgethan, und solche Brüchten, bey den Walbtbrüchten, verbleiben, und von unserm Waltschreiber berechnet werden. Gestalt wird dan unsern Land-Drosten, Rappentzen, Richtern, Bürgermeistern, Scheyffen, Rath, und Schultheissen, in Stätten und Dörffern, hiemit ernstlich anbefehlen wollen, unsern Waldbbedienten hierinnen keinen eintrag zu thun, sondern auff allen fall, auff angeben, ihnen hilffliche handt zu leisten.

112) Und da die Wäischer, und Bruchhaffte, nach gethanen verpfacht- und verkauffung, ihre gesetzte terminen, nicht halten würden, so sollen die Diener, auff des Jägermeisters, Walbtgräffen, Waltschreiber jedes orths, erfordern, die einnahmung thun, mit schleuniger execution, und pfändung, und ihr gebührlich mahngelbt, als jeden 8. stüber, pfandgelbt 24. stüber, wie vor alters, haben und genießen.

113) Da auch die pfändung vorgenommen, und inner 6. tagen, die zahlung nicht gethan noch erfolgen solte, wird krafft dieses, befehl gegeben, das pfand zu tariren, und verkauffen.

114) Und demnach auch unsere Waldbdiener so auff den hiesigen Reichswaldt, von uns in quaden bestellet sein, ihre wohnungen an die rechte Landstrassen, und da die wege

in einander kommen, zu verhütung der partirerey, und Diebstahl, und nicht mehr in- an- oder bey den Stätten wohnen sollen, sondern an nachgesetzte örthter, als vor der hiesigen Stadt Cleve bey der Linde: Rütterschen bohlm: An Lörnden bey Cranenberg: An der Kesselftrasse: An die Grafftwege: An die Sandt Stege: Auff die Kamppe: Bey Nürge-nau: Bey Asperden an der Mühle, und dan einer bey dem Hangschen bohlm.

Auff das Hoge Waldt,

An Kalenberges Strate,
Balbergische Heide,
Brendtgens gath,
Marienbaum ober Laddenhauf.

Calcarische Waldt,

An Monterberg,
Neuwen Kampff,
Winische Strasse nach Calcar,
Gegen das wilde Behn am Calcarischen Waldt,
An die Hese bey Kantzen,
Auff die Hülse- und Elschorst.

In der Lymers,

Auffs Clevische Holdt,
Blen Wäisse, und
Babbergische Schläge.

Im Ampt Dinglaken und Holtz,

Auff die Weidram, und Erbbüsch, auch auff alle Gemarkten, da wir zum 10ten theil beerbet, durch fleissige getreue Waldbdiener oder Schützen mit versehen, und in acht genommen werden.

115) Demnach auch nöthig, das auff unser Weilerberge jenseith Cranenberg, dergestalt gute auffsiht gegeben, Junge Eichen Heisters beparhet, einen guten getreuen Waldbtnecht, der darauff acht zu geben, das keiner darin Fretire, und Holz hane, noch sonst schaden geschehe, oder einig Viehe darin komme, angestellet, und ein gewisses zum unterhalt, gemacht und verordnet werde, wie dan auch ermel-deter Waldbdiener, von jeder parth so bekleidet zwey stüber Clevisch von unserm Waltschreiber soll gegeben, und berechnet werden.

Es soll auch unser Jägermeister daran seyn, das die Else- und Hülsehorst jenseith Rheins gelegen, dasern die alte Schloten nicht wieder auffgemacht worden, einige örthter

worans Bau- und Weidelandt zu machen, nach morgenzahl, umb ein gewissen zins außgethan, daß wasser durch unsere unterthanen abführen zu lassen, damit die örther trucken gemacht, welches aber nicht zu Bau- und Weidelandt zu machen, mit Eichenheisters beparthen, Eichel- Kämme verfertigen, und besamen lassen.

116) Die Zimmerungs kosten, als was auff an und bey unserm Hauße Nürgeuau, an neue nothige gebäuden vorzunehmen zu Zimmern, und dan was zu repariren ist, auch was zu anbaumung mehr Landt an kosten nötig, soll dieses, von den verkauften alten Bäumen, als Eichen, und Büchen, wie auch von den einkommenden Brüchten gebauwet, und reparirt werden.

117) Ungleiches soll unser Jägermeister, und Walddgräffen daran seyn, daß vor die Walddbiener, an die vorgemelte örther, da keine wohnungen, vorhanden, noch gebauet, und die zerfallene Häuser, wieder ehstes reparirt, und gut beygehalten werden, welche Bau- und reparations kosten, von den Brüchtengeldern, sollen genohmen, zu gleich nebenst den Nürgeuauischen Bau- und reparations kosten, unsern Walddschreibern jedes orths, lauch des Jägermeisters, und Walddgräffen, attestation und vom Baumeister, unterschriebenen Bockets, bey ablegung der Rechnungen allezeit sollen passiret werden, ohne ferner verordnung, und befehllich.

118) Vornemblich, und noch dieses wollen wir gänzlich, und zwar ernstlich verbotten haben, daß wan des Winters, in unsere Wälder schnee felbt, und Reven seyn, weder Büscher, hauer, noch sonst jemandts in die Wälder gehen, und fahren soll, bey Straffe jeden Karren, und Wagen 2 Reichsthaler, die Büscher, und Hauer sollen als dan dahin gehalten seyn, wan dieselben einige Wölffe über die wege, und Stieffetten spüren, unserm Jägermeister, und Walddgräffen jedes orths anmelden.

119) Es soll auch keiner sich unterstehen, einige einträge auff unsere Wildtbahnen, Wälder, Büscher, Heyden, Pässe, auch in die Gemarckten, noch dergleichen anderer örther mehr zu thun, auch ohne unser vorwissen, etwas an die Walddbedienten zu befehlen, oder anzuordnen, Sondern da etwas vorgehet, und zu unsern nützen, und besten gereichen möchte, soll allemahl an uns unterthanigster bericht eingeschicket, darauff wir dan, an unserm Jägermeister, Walddgräffen jedes orths quchdigste verordnung wollen ergehen lassen, Wie dan die Drohen jedes orths dahin sollen gehalten sein, alle

Jahr die Wardenordnung mit zuziehung des Jägermeisters vorzunehmen.

120) Alle einkommende holz- und Mast- auch holz- und Jagt-Brüchtengelder, sollen unsern hiesigen Walddschreiber eingebracht werden; welcher hiinwiederumb auff unser special befehl, und unser Pfennigmeisters Quittung, Die gelder aufzuzahlen, und zu berechnen hat.

121) Alle Jahr, soll unser Walddschreiber, wie auch Buschmeister, ihre Jahr Rechnungen, bey der Cammer, in beysein unsern Jägermeister, Walddgräffen, richtig ablegen, davon ein unterschriebenes exemplar an uns oder an unsern Oberjägermeistern einzuschicken.

122) Was in ein, und dem andern nemblich in holz- und Jagt-sachen, unser Ober Jägermeister, anbefohlen wird, soll unser Jägermeister, Walddgräffen, und alle unsere Walddbedienten, in allem gebührlichen nachleben, und verrichten.

123) Unsere reitende Diener, so woll außs hiesige Reichs- als hohe- und Calcarische Walde, sollen zu besser und fleißiger bestellung ihrer Dienste gute reißige Pferde halten, auff welche Pferde ein jeder 25. Malder Habern Jährlchs haben und genießen soll.

124) Ferner soll, unser Jägermeister, Walddgräffen, und alle unsere Walddbedienten, mit ihrem gehalt, sich contentiren, und begnügen lassen, und keinen Waldd- noch dingehaber, dingegelder, Sprachhner, diensten, oder verehrungen, dadurch wir an unserm geholt und sonsten, vernachtheiligt, theilhaftig machen, und anzunehmen unterstehen, bey straffe unser höchster ungnade.

125) Ein jeder Waldd Officier, und Diener, sollen einen leiblichen eidt zu Gott schweren, auch davon gnugsame Bürgen stellen, daß diese unsere Jagt- und Walddordnung, und deren einverleibte puncten, und articulen, also nachkommen, und am fleißigsten exequiren sollen, und da sie darüber untreulich befunden würden, sollen ihres dienstes entsetzt, auch nach befinden am Leib gestrafft werden.

126) Und soll jedes Jahrs bey der verspachtung abgelesen werden, da jemandt auff einigen Waldd Officier, und Diener einige untren bescheindlich angeben würde, daß demselben zur verchrung 25. alte Schilt entrichtet, und nicht gemeldet werden solle.

127) Und da auch in unser abwesenheit auß diesem Herzogthumb, einiger schaden, und verderb, auff unsere Wälder, Büscher, Heyden, Pässe, und dergleichen von ströbenden Partheyen, oder freubden Potentaten, kriegsbedien-

ten auß den Quarntsonen, in unser Wildtbahn, und holungen, vorgehen sollten, so schleunigst darin verordnung ergehen müste, solches abzuhelfen, und so lange nicht anstand haben könnte, biß es unser Jägermeister, Waldbgräffen, jedes orths an uns gelangen liesse, so soll unser Jägermeister, Waldbgräffen, und Waldbschreiber, sich bey unserm verordneten Stadthalter, und hinterlassene Regierung, beschaffung thun, und anhalten, auch bescheidts erwarten, damit der schaden, und verderb, in unser regalien, auffß beste abgeholfen, vorgekommen, und zu unserm besten observiret, und in acht genommen werden.

128) Es soll auch unser Jägermeister, und Waldbgräffen, uns an unsern grenzen, holungen, und Wildtführern nichts entziehen lassen, sondern da etwas davon entzogen, soll er mit zuziehung unser Drosten, Richter, Rentmeister, auch Waldbdiener jedes orths, dahin sehen, daß solches wiederumb restituiret werde, und unter dem feinen, er sey auch wer er wolle, ihren pflichten zuwieber, nichts zulassen, vielweinigere einen oder dem andern etwas übersehen, das uns an unser gebühr, und zustande, zur verschmälerung gereichen möchte.

129) Da auch in unserm Elexischen Lande, grenzen, streitig oder etwas veraltet, befunden würde, so soll man mit zuziehung der Benachbarten, da die grenzen streitig, bescheiden, und in beysein alten und jungen Bauverleutche, fleiß anwenden, dieselbe in richtigkeit zu bringen, auch hinwider zu verthütung unrichtigkeit, solche Jährlich beziehen, und besichtigen, und die veraltete grenzen, mit zuziehung der Benachbarten, mit Grenzmaßlen, oder limiten, vermählen, und verneuern, wie dan die verneuerung zum wenigsten alle wege, übers 3te Jahr geschehen soll, sollten sich aber streitige Grenzen befinden, an unserm verordneten Stadthalter, oder Regierung, solches anzugeben, auff das Commissarien verordnet, und wieder in richtigkeit gebracht werden.

130) Da auch ferner etwas bedenklich vorstelle, soll es unser Jägermeister, Waldbgräffen, an uns oder unsern Stadthalter unterthänigst gelangen lassen, wollen wir jederzeit, gestalter sachen nach darauff verordnung zu thun wissen.

131) Wir ordnen, und wollen auch, daß die verpfachtungen, Jährlich auff gewisse folgende articulen, sollen gehalten, und so woll von unsern Waldbbedienten, als Büschern, nachgelebet werden.

132) Erstlich ob woll die masse der Schläge auff den Buch beschrieben, und verzeichnet, sollen doch gemelte Schläge, mit Blöcken, so groß und klein sie liegen, verkauft werden, und nicht nach dem Morgenzahl.

133) Die Schläge sollen abgemindt, und verkauft werden mit Reichsthaler in specie, oder in guten gangbaren gelde, auch sollen die Schläge, mit Reichthal: geböget werden, und jeder högen nicht weniger als einen Reichthal:ler, worvon der höger den 5ten pfenning, nemlich 12. stüber von jederm högen gewinnen soll, welche der bleibende Pfächter alsobaldt ehe und bevor sie von einander scheiden, richtig machen, und bezahlen, bey straff der execution, und 2. Schidit Bruchten, neben dem Pfandt gelt.

134) Item an unrath, und zeichengelt, siehet auff jedern Schlag, so uns zum besten berechnet werden soll, nemlich 48. stüber, wie auch den Waldbschreibern jedes orths 22 stüber, welche mit dem ersten termin sollen gezahlet werden.

135) Es soll die kerze, auff einen gewissen Plaz, oder dazu bestimmten orth, über der verpfachtung ausbrennen, und da sich etwan ein mißverstandt mit abmynung, und ausbrennung der Kerzen, entstehen würde, daß zugleich geruffen, die kerze umgestossen, oder vom windt ausgeblasen, so oft solches gebührt, soll dem Jägermeister, und Waldbgräffen, Waldbschreiber, jedes orths frey stehen, die Schläge auffß neue wieder anzuhängen, und ein ander kers anzustecken, sondern jemandts widerreben.

136) Wo auch einer oder mehr, dieser Schläge an sich mynen wird, soll vor erst seyn verhögen thun, und darnach welche mehr zu högen gesinnet.

137) Wer dieser Schläge, einer oder mehr an sich bey ausbrennender kerzen, behalten wird, sollen gehalten seyn, davon zwey sufficiente Bürgen zu stellen, und zum lengsten inner 14. tagen, da aber in gemelter zeit, keine Bürgstellung geleistet, soll der Waldbschreiber jedes orths, auff der ungehorsame kösten, in orth da sie gefessen, kommen, und Bürgstellung thun lassen.

138) Wan die Pfächter alda, auch keine Bürgstellung leisten könnten, soll dem Jägermeister, Waldbgräffen, Waldbschreiber, jedes orths frey stehen, an den ersten, zweiten, und lesten jurid zu tasten nach seinem belieben.

139) Wan aber keine vorhögen da wehren, soll der Jägermeister, Waldbgräffen, Waldbschreiber, die Schläge auffß neue wieder anhängen, und verkaufen, und was sie

alsdann weniger gelten, an den ersten Pächter, nebst darauffgehende lösen, sich zu erholen, und darzu in Brüchten schlagen, nach der ordnung.

140) Die bezahlung der verpfachteten Schläge soll geschehen in drey terminen, der erste termin. auff triam Regum, und der zweite im Monat Maij und Victoria.

141) Die Büscher sollen die gelder in händen des Waldschreibers, auff ihre gefahr liefern, sollte aber in mißbezahlung in Quartiren die bezahlung suchen müssen, soll alsdan, der schuldiger gehalten seyn, den Waldschreiber und Dienern jedes orths, so mit darbey seyn, zu verpflegen.

142) Es soll kein Büscher, in den Schlägen hauen, er habe dan den ersten termin nebst dem unrath gezahlet, und davon einen schein, umb den Walddienern zu praesentiren bey straffe 5 Schildt, und der Diener pfandgelbt.

143) In mangel der mißbezahlung, soll dem Waldschreiber frey stehen, an den Bürgen, oder principalen nach seinem belieben sich zu erholen, es were bekannt oder nicht, umbzuschlagen, verkaufen, und anfangen sollen, alle ihre geräthe und ungereid, jezt habende oder hernach kriegende Güter, nichts außbescheiden, gleicherweise, als weren dar gerichtlich ingesetzt, wie vor alters gebräuchlich.

144) Die Bürgen sollen geloben, als vor ihre eigene proper schuld, in mangel des principalen zu bezahlen, welche vor diesem schuldig blieben, sollen nicht mögen mynen noch högen, bey straffe 4. alte Schildt.

145) So soll auch kein einziger, keine Schläge über noch heimlich mit buschen lassen, bey straffe 3. alte Schildt, und der Diener pfandgelbt.

146) Ein jedweber soll sein högen selbstn wahrnehmen, auch seine gepfachtete Schläge selbst buschen, bey straffe 4. alte Schildt, so darwider, und ohne zulassung der Waldt Officirer geschiehet, und welcher einem seinen Schlag überlässt, solle gehalten seyn, davor bürgen zu bleiben.

147) Ferner auch keinem, er sey schuldig oder nicht, einige Schläge überlassen, dan mit bewilligung der Waldt Officirer.

148) Es soll keiner, von unseren veräydeten Dienern, einige Schläge an sich mynen, noch högen, bey straffe 5. alte Schildt, er habe dan von uns expressen befeh, auffzuweisen.

149) Die Schläge sollen zwischen dato der verpfachtung, und biß auff den Monat May, alle von dem Stod gefellet seyn, bey straffe 3 Schildt, und was nach der zeit

ungefellet befunden wird, soll stehen bleiben, und gleichwol gehalten seyn den ganzen Kauffschilling zu bezahlen.

150) So wird den Büschern vergünstigt ihre Schläge auszuarbeiten, von dato nach der verpfachtung biß künftigen Aprilis des Jahrs, und was sich alsdan, bey auffhebung der Schläge, an brandtholz befinden wird, solches soll durch unsern Jägermeister, Waldtgräffen, Waldschreiber jedes orths, und zum besten verkauft werden.

151) Es sollen die Schläge biß den letzten Augusti gefreuet werden, was in der zeit den Büschern vor schaden von Kriegsvold, in ihren Schlägen durch jemandt zugefüget, soll dieses alsobaldt angegeben, daß darüber inquiriret, und soll nach befundung gebührliche nachlaß geschehen, sollte es aber nicht bey zeiten angemeldet, und die Büscher verweisen lassen, soll ihnen im geringsten keine nachlaß widerfahren.

152) Item so soll keiner einigen erthbaum, Kachbölzer oder Kachstöden abhauen, bey nachgesetzter holzstraffe.

153) In den Wäldern soll kein einiges stück Holz beschlagen, noch mit der Sagen unten abzukurzen, vielweniger zimmerung in dem Waldt auffangen, sich unterstehen, bey straff 5. Schildt, und verlust des holzes, er habe dan dessfalls bewilligung von dem Jägermeister, und Waldtgräffen, und einen zettul aufzuweisen, wie dan die Diener zur verhaltung unterschleiff fleißig auffmercken tragen, und verzeichnen sollen, was vor hölzer ausgeführet, auch was auß jedem Holz geschnitten wird, damit dieselben jedesmahls nachricht geben können.

154) Da auch einer oder der andere in seine gepfachtete Schläge, an alten, jungen und Pätze, so auffgezeichnet, zufurz kommen sollte, so soll derselbe seine Schläge zuvor woll besichtigen, ehe und bevor er darin gebauen, und zum lengsten solches vor Christmess angeben, soll ihm alsdann gebührlich contentement geschehen, nach der zeit nichts.

155) Item da sich auff den Schlägen, mehr gezeichnete hölzer finden würden, als das Register vermeidet, sollen stehen bleiben, auff daß was mit den Eissen gezeichnet, soll nicht gefellet werden, bey nachgesetzter Holzstraffe. So wird auch unsern Jägermeister, Waldtgräffen, Waldschreiber, anbefohlen, in den verpfachteten Schlägen, keine einzige Zimmer noch Herren hölzer, alten und jungen falln zu lassen, besondren alles auff die geordnete Holzmarcte zu verkaufen.

156) Item die Büscher sollen die Schläge, auff ihre eigene gefahr, wachen und wahren, daß nicht darinnen

angezeichneten alten jungen und pathen gehauen, bis zu der auffzählung, was alsdan an der zahl ermangelt, von alten jungen und pathen, die geordnete straffe erlegen.

157) Die Büscher sollen bey niederselung der Schläge, jeder Raken, wie auch die gemeine wege, also fort klar und gleich machen, bey straffe 2. alte Schildt, und der Diener pfandigeldt.

158) Die Büscher sollen ihre Schläge mit guten wachsbaren Wechsestern besetzen, und nicht mit strübbichte, trummre, undüchtige Heistern, bey straffe 2. alte Schildt von jedem.

159) Es sollen auff jeden Schlag nur 2. Hauer arbeiten mögen, sonder erlaubung, bey straff zwey alte Schildt.

160) Auch soll einer dem andern, seine Hauer, noch Fuhrleute nicht unterwieben, bey straffe 3. Schildt so oft solches geschieht, und den Büscheren ihren schaden gleichwol erstatten, so deswegen erlitten, und beweislich darthun können.

161) Item es sollen die Hauer, die wahren, als Fischell, und Borden auff ihre rechte dicke und länge machen, da sich aber befinden würde, daß die Hauer, die wahren zu klein, und nicht lieberbahr, sollen den Büscheren allen schaden restituiren, und 2. Schildt brüchten an uns verfallen seyn.

162) So soll kein Büscher, ungemachte Wahr auß den gepfachten Schlägen führen, weder an Rieß und ander holz, bey straffe 3. Schildt, und verlust des Holzes.

163) Auch sollen die Büscher, keinen einigen Rießschlag verkaufen, sondern selbst aufbinden lassen, bey straffe 3. alte Schildt.

164) Das lieberholz, und Fischell so uff den Schlägen gesetzt sollen die Büscher zu rechter zeit, an die jedesmahls benannte drier liefern, ehe, und bevor sie einig holz auß ihren Schlägen führen, bey straffe 3. alte Schildt.

165) Item es soll kein ausländischer mynen, und högen, sie haben dan zuvor, bey dem Waldfchreiber, ihre im Landt von Eleve woll begütertete, und geseßten Bürgen gestellet.

166) Im Monath Augusti, soll keiner in den Slagen hauen noch binden bey straffe ein Schildt.

167) Item es sollen auch die Büscher gehalten seyn, hinter ihren, Schlägen, die dicken, in obacht zu nehmen, das nichts darin gehauen, soll sonst davon respondiren,

als wan es in ihre Schläge geschehen, könten sie aber die Thäter nachmahft machen, sollen sie davon entlast seyn.

168) Keiner soll einige Wahren an Fischell, und Borden an ihre Behausung führen, sondern gehalten seyn, solches auff den Wagen, oder Karren, alsobaldt wegführen zu lassen, bey straffe 2. Schildt.

169) Die Fuhrleute, so einig gezeichnet holz in den Schlägen abhauen, sollen das beste pferdt, so sie haben, ganz verfallen haben, und uns zum besten verkauffet werden.

170) Die Fuhrleute, so unfrey holz aufführen, sollen jedesmahls halb so viel brüchten, als der Thäter, verfallen haben, es geschehe durch ihnen selbst, oder durch das gesinde, gleichwol die straffe zu erlegen.

171) Niemand soll in den dicken, oder alten Lathen, einige dörren, oder andere Klossen aufwerffen, bey verlust derselben, und 4. Schildt brüchten, die Fuhrleuthe, so dieselbe auffahren 2. Schildt.

172) Es soll niemandt Hefeln, oder faulbaumengerden im Waldt hauen, und mit Wagen oder Karren aufführen lassen, bey verlust des Holzes, und ein Schildt brüchten von einem Fuder, von einer Karren einen halben Schildt.

173) Auff dem Kreuzberg, Rippersberg, Scholastersberg, und dabey gelegene Heyden, wie dan auch auff dem Kermesdahl, und andere Heyden, soll niemand Steine aufwerffen mögen bey straffe 4. Schildt.

174) Es sollen keine bände mögen gesucht werden, dan junger nicht als in 5. jährige lathen, welcher darüber betreten, jedesmahls einen alten Schildt brüchten, und der Diener pfandigeldt, verfallen haben.

175) So wird auch hiermit bevorwardt, da der Schlägen einige, bey anfbrennender Kerze, nicht die wehrde gesten würden, daß den Waldt Officier frey stehen soll, in nahmen von uns, an sich zu behalten, sowohl bey anfbrennender Kerzen, als bey den mynen, sonder einige in und widerrede.

176) Alle die Büscher, Fuhrleute und Hauer sollen zu der zeit, wan im winter spür schne fällt, in den Schlägen, noch im Waldt sich keineswegs finden lassen, bis die Wolffs Jäger nach den schädlichen Thieren geritten, und dieselbe verfolget haben, bey straffe 2. Reichsthlr.

Wollen demnach auch unserm Jägermeister und Waldfgraffen anbefohlen haben, daß sie nicht allein über solche Ordnung ernstlich halten, und dawider keinen, er sey wer

er wolle, einige excoels verüben lassen, sondern auch zu unser Lust und nutzen, neue Caminen, Frängen, wie sich dieselbe schicken wollen, vornemblich inn unser Erbbischer, Landtwehren und Gemarden, anlegen und in verfassung bringen.

Alles was in dieser unser Jagt- und Waldt-Ordnung begriffen, soll in unserm Herzogthumb eine besondere Constitation und Recht seyn, auch würckliche Execution und folge geschehen. Daran geschiehet unser ernste willensmeynung, doch behalten wir uns bevor, diese Jagt- und Waldt-Ordnung nach gelegenheit der zeit, und zutragenden fällen, zu vermehren, und zu vermindern,

Wie wir dann auch über diese unsere Ordnung fest, und unverbrüchig gehalten wissen wollen, und dawieder keines weges gethan, noch zu thun, oder zu handeln verstatet werde.

Diejenige aber, so hiewieder handeln, werden unsere ungnade und straffe, so zum theil in dieser Jagt- und Waldtordnung beschrieben, oder ihnen nachmahln auffzu-legen seyn wird, gewertig seyn sollen: Darnach sich dan die aufwertigen und fremdden auch werden zu halten haben.

Bemerkung. Die ausführliche nach dem Cubillinhalt des Holzes berechnete Holz-Taxe, pr. Cub. Fuß zu 8 Stbr. clew., und das Eidesformular für die Forstbedienten sind hier, als jetzt unerhebliche Zugaben der obigen Jagd- und Waldt-Ordnung, nicht aufgenommen.

206. Befehl den 16. Decembar 1649.

Friedrich Wilhelm, Churfürst ic.

Der cleve-märkischen qualificirten Ritterschaft und deren Nachkommen wird, auf den Grund des von ihr vorgestellten unvorordentlichen, durch die seitherigen Kriegsunruhen gestörten Besitzstandes, und aus landesherrlicher Nachvollkommenheit ihr früheres Privilegium dahin bestätigt und resp. erneuert:

„Daß Sie und ihre Nachfolger ihre bekante liquide Pfächte, Renten und Einkommen, von ihren Pfächtern und Hausleuten, in allen Kemtern, wo dieselben in den cleve- und märkischen Landen geessen, durch ihre eigene Leute und Bedienten ohne Ersuchen und Zutun der churfürstlichen Drossen, Richter und Gerichtsboten einfordern,

„und im Fall der verspürten Verzögerung, durch Pfändung und parats execution betreiben lassen sollen und mögen; sollte aber der Pfächter nicht gestehen, daß die geforderten Pfächte liquide wären und sich aufs Recht berufen, soll er damit gehöret, sonst auch bei Pfändung der liquiden Pfächten nicht excediret, noch auch diejenige, so an den Landesherren auch etwas zu prästiren schuldig, dadurch inutil gemacht werden.“

207. Cleve den 26. October 1651.

Churfürstliche Regierung.

Zur Abwendung großer Theuerung und Hungersnoth, wird die Ausfuhr der Kornfrüchte und das Brandweinbrennen aus Roggen strenge verboten.

208. Cleve den 8. März 1652.

Friedrich Wilhelm, Churfürst ic.

Bei dem gegenwärtig wieder hergestellten Friedensstande, dürfen Steuern und andere gemeine Ausschläge ohne alle Ausnahme, weder umgelegt noch erhoben und beigetrieben werden, wenn der landesherrliche Befehl dazu fehlet. Dergleichen genehmigte Repartitionen müssen im Beisein des zeitlichen Amtmanns, Richters und Rentmeisters mit Zustimmung der Vorsteher, so wie der Adlichen und Beerbten des Ortes geschehen, und von dem Richter, oder sonst angeordneten Empfänger, gegen 2 pSt. Hebegebühren, erhoben und verrechnet werden.

209. Cleve den 13. März 1652.

Churfürstliche Regierung.

Der römisch-katholischen Geistlichkeit in Cleve und Markt wird es bei willkürlicher Strafe untersagt: 1. Processionen und Bilder-Trachten weiter, als es ihnen am 8. April 1554 (Nro. 50 d. G.) vergönnt worden ist, auszuüben; 2. Personen, ohne gehörigen Schein geschehener Proclamation, ehe-lich einzusegnen; 3. evangelischen Glaubensgenossen auf ir-